Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1864.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Rudolstadt.
Druck und Verlag der F. priv. Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Stück	№		Seite
1.	1.	Verordnung, die Einberufung des Landtags betr., vom 22. December 1863	1
2.	2.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Januar 1864, die zwischen der hiesigen F. Staatsregierung und dem K. Niederländischen Gouvernement getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes betr.	3
„	3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1864, betr. den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Republik Chili andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag	4
„	4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1864, die Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreisende betr.	15
3.	5.	Bekanntmachung der F. Regierung vom 14. Januar 1864, das Erscheinen einer neuen Auflage der K. Preuß. Pharmacopöe betr.	17
„	6.	Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Januar 1864, die zwischen der Herzogl. S. Altenburg. und der F. Schw. Rudolstädtischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betr.	18
4.	7.	Gesetz vom 18. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Behörden zur Verhängung der durch das Gesetz über die Militärpflicht vom 9. Febr. 1855 bestimmten Strafen betr.	21
„	8.	Gesetz vom 19. Febr. 1864, die Ergänzung der deutschen Wechsel-Ordnung betr.	23
5.	9.	Gesetz, die Modificirung der §§. 13 und 29 der Deposital-Ordnung vom 23. März 1855 betr., vom 23. Febr. 1864	25
„	10.	Gesetz vom 24. Februar 1864, die rechtliche Stellung der Forstgehülfen erster Classe betr.	26
„	11.	Gesetz vom 25. Febr. 1864, die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung und der Strafproceß-Novelle vom 24. Nov. 1854 über den Eintritt der Untersuchungshaft betr.	27
„	12.	Gesetz vom 26. Febr. 1864, die Bestrafung der Verbrechen gegen die Telegraphen-Anstalten betr.	29
6.	13.	Gesetz vom 18. März 1864, einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulengesetze vom 22. März 1861 betr.	33
„	14.	Ministerial-Bekanntmachung vom 30. März 1864, die Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreisende betr.	35
„	15.	Gesetz, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 1864/66 betr., vom 1. April 1864	35
7.	16.	Bekanntmachung der F. Regierung vom 23. März 1864, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1864 betr.	39
8.	17.	Gewerbe-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 8. April 1864	61
9.	18.	Verordnung vom 22. April 1864, die Annahme und Verpflichtung der Apothekergehülfen betr.	93
10.	19.	Einführungsgesetz zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 13. Mai 1864	95

Stück	№		Seite.
10.	20.	Verordnung, die Form und Führung der Handelsregister, die Veröffentlichung der Eintragungen und die Sportelansätze in Handelssachen betr., vom 14. Mai 1864	107
11.	21.	Ministerial-Bekanntmachung, die den Landwirthen in ausgedehnterem Umfange zuzugestehende Erlaubniß zur Haustrunkbereitung aus Malzschrot betr., vom 10. Juni 1864	131
12.	22.	Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 8. Juli 1864	135
„	23.	Gesetz, die für den Wegfall innungsmäßiger Verbietungsrechte zu leistende Entschädigung betr., vom 9. Juli 1864	158
13.	24.	Ministerial-Bekanntmachung vom 5. August 1864, die Ertheilung von Gewerbelegitimations-Karten für Handelsreisende betreffend	163
„	25.	Gesetz vom 19. August 1864, betr. die Ergänzung des Hypothekengesetzes	164
„	26.	Ministerial-Bekanntmachung vom 19. August 1864, die Aenderung und Ergänzung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Gränzen des Zollvereins eingehenden Waaren betr.	165
14.	27.	Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1864, die Aufhebung der Uebergangsstelle zu Buttlar und die Vereinigung derselben mit der Großherzoglich Sächsischen Steuer-Receptur zu Geisa betr.	167
„	28.	Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Sept. 1864, den Gewerbebetrieb von Ausländern im Fürstenthume und den Verkehr über die Gränze betr.	168
„	29.	Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Oct. 1864, die am 3. Decbr. 1864 stattfindende Volkszählung betr.	168
15.	30.	Bekanntmachung der F. Regierung, betr. die Ermächtigung des hiesigen F. Amtes zur Erörterung und erstinstanzlichen Entscheidung der wegen des Wegfalls innungsmäßiger Verbietungsrechte hierorts erhobenen Entschädigungsansprüche, vom 12. Nov. 1864	171
„	31.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Nov. 1864, die gegenseitige Zulassung der von den hiesigen und Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusischen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen im Marktverkehr und beim Hausirhandel betr.	172
16.	32.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Decbr. 1864, die Uebereinkunft mit dem K. Bayerischen Gouvernement, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzb. Rudolstädtischen Unterthanen betr.	173
„	33.	Verordnung vom 8. Decbr. 1864, betr. den Vorbehalt der Rinden von den in den F. Waldungen den F. Oberherrschaft erkauften Nutzhölzern	174
17.	34.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Dec. 1864, den Handels-Vertrag mit dem Königreiche Siam betr.	175
„	35.	Bekanntmachung der F. Regierung vom 13. Decbr. 1864, betr. die Ertheilung eines Privilegiums für A. Mosselmann u. Comp. zu Paris auf ein neues Verfahren, künstlichen Dünger aus thierischen Auswürfen oder ähnlichen befruchtenden Stoffen mit fettem Kalk zu erzeugen	188
„	36.	Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1864, die zwischen der F. Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Kgl. Sächs. Regierung wegen der in Criminal- und Polizeistrafsachen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betr.	189

1864.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1864.

№ I. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend, vom 22. December 1863.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen hiermit, daß der ordentliche Landtag des Fürstenthums auf den 1. Februar 1864 in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde, und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 22. December 1863.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 2. Januar 1864.

1864.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1864.

№ II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1864, die zwischen der hiesigen Fürstlichen Staatsregierung und dem Königlich Niederländischen Gouvernement getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes betreffend.

Nachdem zwischen der hiesigen Fürstlichen Staatsregierung und dem Königlich Niederländischen Gouvernement wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes eine Uebereinkunft geschlossen worden ist, so wird dieselbe durch eine Uebersetzung der von dem Königlich Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten P. van der Maesen de Sombreff in französischer Sprache ausgefertigten Erklärung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. Januar 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Königs der Niederlande, und die Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt es angemessen gefunden haben, über die Befugniß der Unterthanen sowohl bei Erbschaftsfällen als bei Ausfuhr von Vermögen in beiden Staaten bestimmte Grundsätze aufzustellen, ist der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande bevollmächtigt, hiermit zu erklären:

1) Die Unterthanen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt sollen in dem Königreiche der Niederlande das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament, so wie Schenkungen unter Lebenden zu erwerben oder zu über-

Ausgegeben in Rudolstadt den 16. Januar 1864.

tragen in gleicher Weise genießen, wie die Niederländischen Unterthanen, und ohne, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, irgend einem Abzuge oder einer Steuer, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre, unterworfen zu sein.

2) Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt in den Niederländischen Staaten erworben ist, soll weder Abzugs- noch Nachsteuer, noch irgend eine Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

3) Die unter 2) erwähnte Aufhebung erstreckt sich nicht allein auf die durch die Staatscasse zu erhebenden Abzugsgefälle, sondern auch auf alle Abzugsgelder, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zustehen würde.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine ähnliche Ausfertigung des Staatsministers von Bertrab im Namen der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet in Haag den 29. October 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande.

P. van der Maesen de Sombreff.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Januar 1864, betreffend den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Republik Chili andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Republik Chili andererseits unterm 1. Februar 1862 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines deutschen Textes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 4. Januar 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereines einerseits und der Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens ꝛc.

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili
den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Klein-Handel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Post-Schiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packet-Schiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Artikel 3.

Es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereines, und es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereins-Staaten iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes ſind, entrichtet werden.

Ebenſowenig ſollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Beſitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Beſitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es ſoll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugniſſes der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches ſich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derſelben Boden- oder Gewerbs-Erzeugniſſe irgend eines anderen Landes erſtreckt; auch ſoll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches ſich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr deſſelben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erſtreckt.

Artikel 4.

Es ſollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterſchied, von welchem Orte ſie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootſen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entſprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob ſolche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anſtalt erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimiſchen Schiffen auferlegt werden; und es ſollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Laſten, Beſchränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig ſolchen Waaren auferlegt werden, die in einheimiſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Ingleichen ſollen dieſelben Rückzölle, Boniſikationen, Befreiungen oder Begünſtigungen, welche den in National-Schiffen ein- oder

ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theiles gewährt werden.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereines jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereines jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereins-Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereines und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereines und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Kapitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Faktor, oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem, was sich auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte

wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall Statt gefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates und die in einem zum Zollvereine gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militär-Dienste zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militärischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß disse Ausschließung sich allgemein auf die Consular-Agenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militairischen Seedienste oder zur Handels-Marine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theiles zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reklamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reklamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation

zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbes etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genusse ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthume der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privat-Personen, öffentliche Fonds und Gesellschafts-Aktien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht

beläſtigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr ſollen ſie darin volle und unbehinderte Gewiſſensfreiheit haben, und ſie ſollen um dieſer Urſache willen nicht minder für ihre Perſonen und ihr Eigenthum denſelben Schutz genießen, welcher einheimiſchen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinſichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenoſſen bereits vorhandenen, ſo wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze ſollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche ſich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zuſtehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meiſten begünſtigten Nation.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsſchiff oder Handelsſchiff des einen der vertragenden Theile an den Küſten des anderen Schiffbruch leiden ſollte, ſo ſoll ſolches Schiff oder deſſen Theile und alle Ausrüſtungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn ſie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht am Ort und Stelle ſind, ſollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, ſowie die am Bord des geſtrandeten Schiffes gefundenen Papiere, ſoweit die Geſetze des Landes dieſes geſtatten, dem Conſul des betreffenden Zollvereins-Staates oder reſp. dem Chileniſchen Conſul, in deſſen Bezirke der Schiffbruch ſtattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Conſul, die Eigenthümer oder Agenten ſollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthumes aufgewendeten Koſten, ſowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimiſchen Schiffes zu entrichten geweſen ſein würden. Die geborgenen Güter und Waaren ſollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn ſie der geſetzlichen Behandlung unterworfen werden, ſofern ſie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle ſie mit denjenigen belaſtet werden, welche die Zollgeſetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfalle und zum Schutze ernſtlich bedrohter Staats-Intereſſen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden ſollte, iſt verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über ſechs Tage dauert, die durch dieſe Maßregel be-

troffenen Handelsſchiffe keine Entſchädigung für Liegetage oder für die durch dieſelbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Intereſſen fordern ſollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als ſechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern ſollte, ſoll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben ſollte, verpflichtet ſein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entſchädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannſchaften und Paſſagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom ſiebenten Tage ab zu erſtatten; und wenn ganz beſonders ſchwierige Umſtände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern ſollten, ſoll das dieſe Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet ſein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweiſe Zurückhaltung erlittenen Verluſte und Nachtheile zu entſchädigen.

Ingleichen iſt verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der ſich in den Gebieten des anderen aufhält, von den geſetzlichen Behörden dieſes Landes für Zwecke des öffentlichen Intereſſes weggenommen, gebraucht oder verletzt werden ſollte, dem Herrn dieſes Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entſchädigung oder Vergütung gezahlt werden ſoll. Und falls der Betrag ſolcher Entſchädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, ſoll die Entſcheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entſprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatiſchen Agenten und in deſſen Abweſenheit von dem General-Conſul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden ſoll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, ſoll die endliche Entſcheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austauſches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1865; derſelbe ſoll aber auch nach Ablauf dieſes Termines in Wirkſamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher ſeinen Wunſch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu laſſen. Derſelbe Termin ſoll zwiſchen der Aufkündigung und dem Erlöſchen des Vertrages liegen, wenn dieſe Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beſchluſſes des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören ſoll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten ſollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundſchaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren ſollen, für beide Theile verpflichtend zu ſein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt werden und ſollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehen Monaten, vom Datum deſſelben ab, oder wenn möglich früher, ausgetauſcht werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den erſten Februar im Jahre des Herrn ein Tauſend acht hundert zwei und ſechzig.

(L. S.) (gez.) **Carl Ferdinand Levenhagen.**
(L. S.) (gez.) **Jovino Novoa.**

№ IV. Miniſterial-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1864, die Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreiſende betr.

Auf Grund einer unter den Regierungen des deutſchen Zoll- und Handels-Vereines wegen Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreiſende getroffenen Vereinbarung wird Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. Januar 1864 ab ſollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Geſetzſammlung 1853, S. 161) in anderen Zollvereinsſtaaten ohne Abgabenentrichtung Waarenankäufe machen oder Waarenbeſtellungen ſuchen wollen, dazu in dieſen Zollvereinsſtaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zuge-

lassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Artikels 18 der Zollvereins-Verträge abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungs-Commis stehen, Geschäfte machen wollen. Die übrigen Vereinsregierungen dagegen haben sich die Zusicherung ertheilt, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs-(Fabrik-)Haus Aufträge besorgen.

Rudolstadt, den 8. Januar 1864.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Bertrab.

1864.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1864.

№ V. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 14. Januar 1864, das Erscheinen einer neuen Auflage der Königlich Preußischen Pharmacopoe betreffend.

Von der im Fürstenthume gesetzlich eingeführten Königlich Preußischen Pharmacopoe ist eine neue Auflage und zwar die siebente erschienen.

Indem Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird den Aerzten, Wundärzten und Apothekern zugleich zur Pflicht gemacht, sich nach den darin enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 52 Fl. 30 Xr. = 30 Rthlr. resp. der in der Apotheker-Ordnung festgesetzten Strafen genau zu achten.

Rudolstadt, den 14. Januar 1864.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Bertrab.

K. A. Vater.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 13. Februar 1864.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Januar 1864, die zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzoglich Sächsischen Ministeriums in Altenburg ausgewechselt worden ist, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 29. Januar 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind dahin übereingekommen, in Betreff der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten zugleich zur Abänderung der in den Artikeln 8 und 9 der unterm $\frac{1}{24}$. März 1832 abgeschlossenen Convention zur Beförderung der Criminalrechtspflege getroffenen bezüglichen Bestimmungen Folgendes unter einander festzusetzen:

Artikel 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des eines Staates an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird (vergl. jedoch Art. 2).

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtscassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Artikel 2.

Die in dieſer Weiſe erwachſenen Koſten ſind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weiſe anzuſetzen und gleich den anderen durch die öffentlichen Caſſen zu berichtigenden Koſten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu laſſen.

Da übrigens durch dieſe Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeſchuldigten Privaten, welche die Koſten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben ſein ſoll, ſo wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requiſition erwachſenen Koſten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerſeits die Koſten in die allgemeine Koſtenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafern ſie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde koſtenfrei übermitteln wird.

Artikel 3.

Die dergleichen Requiſitionen betreffenden Correſpondenzen der Behörden ſollen, wenn ſie mit entſprechender Aufſchrift verſehen und mit dem vorſchriftsmäßigen Dienſtſiegel verſchloſſen ſind, als Officialſachen im Sinne des Art. 28 des Poſtvereins-Vertrags vom 18. Auguſt 1860 behandelt werden.

Artikel 4.

Dieſelben Grundſätze ſollen bezüglich der Requiſitionen in polizeilichen Unterſuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Artikel 5.

Vorſtehende Beſtimmungen ſollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug geſetzt werden und ſolange Giltigkeit behalten, als nicht von der einen oder anderen Regierung eine Kündigung erfolgt, in welchem Falle die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des nächſten Kalenderjahres, von der Kündigung an gerechnet, erliſcht.

Rudolſtadt, den 29. Januar 1864.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.

(L. S) (gez.) v. Bertrab.

Miniſterial-Erklärung,
die zwiſchen der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung wegen der in Criminal- und Polizei-Unterſuchungen erwachſenen Koſten abgeſchloſſene Convention betreffend.

1864.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1864.

№ VII. Gesetz

vom 18. Februar 1864, die Zuständigkeit der Behörden zur Verhängung der durch das Gesetz über die Militairpflicht vom 9. Februar 1855 bestimmten Strafen betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags über die Zuständigkeit der Behörden zur Verhängung der durch die §§. 19 und 20 des Gesetzes über die Militairpflicht vom 9. Februar 1855 (Ges.-Samml. 1855 S. 7) bestimmten Strafen was folgt.

§. 1.

Die durch §§. 19 und 20 des Gesetzes über die Militairpflicht bestimmten Ungehorsamsstrafen werden von dem Regierungscollegio ausgesprochen, nachdem die Untersuchung gegen den ungehorsamen Militairpflichtigen, mag es sich um das Nichterscheinen im Verloosungstermine (§. 19 des Gesetzes) oder um das Ausbleiben im Aushebungstermine (§. 20 des Gesetzes) handeln, von der zuständigen Aushebungsbehörde geführt worden ist.

Diese Untersuchungsbehörde schreitet gegen den ungehorsamen Militairpflichtigen selbstständig und von Amtswegen ein, erläßt bei unbekanntem Aufenthalte des Ungehorsamen sowohl in den Fällen des §. 20 wie in denen des §. 19 des Gesetzes die öffentliche Aufforderung zur Gestellung, bewirkt in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen bei festgestellter Dienstuntauglichkeit des Ungehorsamen die vorläufige Einstellung desselben

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 27. Februar 1864.

in den activen Militairdienst und legt nach geschlossener Untersuchung die Acten der Regierung zur Ertheilung des Erkenntnisses vor.

§. 2.

Gegen den von der Regierung ertheilten Strafbescheid ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung desselben Berufung an das Ministerium bezüglich auf richterliches Erkenntniß nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig, ohne daß jedoch die Vollstreckung des Bescheides, soweit derselbe auf Einstellung in den Militairdienst lautet oder Sicherheitsmaßregeln wegen der erkannten Geldstrafe in Frage kommen, dadurch hinausgeschoben wird.

§. 3.

In den Fällen des §. 19 alin. 1 des Gesetzes und den denselben rücksichtlich der Strafe gleichgestellten Fällen des alin. 2 desselben ist nur Berufung an das Ministerium zulässig, welches endgültig entscheidet. Ist aber die Verurtheilung auf Grund des Schlußsatzes in alin. 2 des §. 19 oder des §. 20 des Gesetzes erfolgt, so kann der Angeschuldigte, anstatt Berufung an das Ministerium einzulegen, Aburtheilung durch richterliches Erkenntniß verlangen. Die Regierung hat alsdann die Acten an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des gewöhnlichen Strafverfahrens abzugeben, wobei der von der Regierung ertheilte Strafbescheid als nicht ergangen angesehen wird.

§. 4.

Die Vollstreckung der Strafen, auch wenn sie von den Verwaltungscollegien ausgesprochen sind, erfolgt stets durch die Justizbehörde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Februar 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ VIII. Gesetz

vom 19. Februar 1864, die Ergänzung der deutschen Wechsel-Ordnung betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 über die Ergänzung der deutschen Wechselordnung (Ges.-Samml. 1849 S. 2 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags nachstehende Bestimmungen anzunehmen und zu publiciren beschlossen:

§. 1.

Dem Art. 2, Absatz 1 der deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

„dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen."

§. 2.

An Stelle des Schlußsatzes des Art. 2 tritt nachfolgende Bestimmung:

„den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren,
b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden,
c) gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,
d) gegen ordinirte Geistliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens 1 Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

§. 3.

In dem Art. 4 Nr. 4 wird nach den Worten:
„die Zahlungszeit kann“ eingeschaltet:
„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“

§. 4.

Dem Art. 7 wird folgender Zusatz beigefügt:
„das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.“

§. 5.

Dem ersten Absatze des Art. 18 wird als Zusatz beigefügt:
„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“

§. 6.

Dem Schlusse des Art. 29 wird hinzugefügt:
„der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von den Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“

§. 7.

Der Art. 30 erhält folgenden Zusatz:
„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“

§. 8.

Dem Art. 99 wird als Zusatz beigefügt:
„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen
Rudolstadt, den 19. Februar 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.
v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1864.

№ IX. Gesetz,

die Modificirung der §. §. 13 und 29 der Depositat-Ordnung vom 23. März 1855 betreffend, vom 23. Februar 1864.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags die Vorschriften der §. §. 13 und 29 der Depositat-Ordnung vom 23. März 1855 (Ges. Samml. 1855, S. 95) zu modificiren beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

zu §. 13.

Zur Legitimation eines Bevollmächtigten des Empfangs-Berechtigten genügt ausnahmsweise eine Privat-Vollmacht, wenn der Werth des hinauszugebenden Gegenstandes den Betrag von 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. nicht übersteigt und der Depositalbehörde keine Bedenken gegen die Person des Bevollmächtigten oder sonst beigehen.

Art. 2.

zu §. 29.

Die über die erfolgte Auszahlung oder Aushändigung eines Depositums aufgenommenen Ausgabe-Protocolle oder ausgestellten Quittungen werden nicht in das Depositorium niedergelegt, sondern zu den Acten gebracht, aus denen der Ausgabebefehl

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 5. März 1864.

erlassen ist. In das Depositenbuch ist eine Hinweisung auf die desfallsigen Acten nebst Angabe der Blattzahl aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen
Rudolstadt, den 23. Februar 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.
v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ X. Gesetz

vom 24. Februar 1864, die rechtliche Stellung der Forstgehülfen erster Classe betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Forstgehülfen erster Classe, welche das Försterexamen bestanden haben, werden fortan durch Decret förmlich angestellt und treten dadurch in die Categorie der Staatsdiener im Sinne des §. 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen
Rudolstadt, den 24. Februar 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.
v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XI. Gesetz

vom 25. Februar 1864, die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafproceßordnung und der Strafproceß-Novelle vom 24. November 1854 über den Eintritt der Untersuchungshaft betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen, nachdem Wir in Gemeinschaft mit den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen eine Revision der strafproceßlichen Vorschriften über den Eintritt der Untersuchungshaft haben vornehmen und ein dieselben abänderndes Gesetz ausarbeiten lassen, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der §. 24 des Gesetzes vom 24. November 1854, die Abänderung der Strafproceßordnung und der Gebührentaxe in Strafsachen betreffend (G. S. 1854 S. 241), ist aufgehoben. An dessen Stelle wird Folgendes bestimmt:

Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

1) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder sonst die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
2) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Wenn im Falle der Verurtheilung des Angeschuldigten voraussichtlich Todesstrafe oder Zuchthausstrafe oder die Dauer von vier Jahren übersteigende Arbeitshausstrafe zu erkennen sein wird, muß Untersuchungshaft jedenfalls eintreten.

§. 2.

Der Artikel 140 der Strafproceßordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten, welche auf Grund des §. 1. Ziffer 2 dieses Gesetzes zu verhängen ist, soll auf Antrag des Angeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

In dem Falle des §. 1 Ziffer 2 Schlußsatz dieses Gesetzes kann die Freilassung des Angeschuldigten, auch wenn Sicherheitsleistung dargeboten wird, versagt werden.

§. 3.

Unter theilweiser Abänderung des §. 42 des Gesetzes vom 24. November 1854 wird zu demselben nachträglich Folgendes bestimmt:

Auch wenn der Angeschuldigte vor das Geschwornengericht verwiesen ist, kann von dessen Verhaftung Abstand genommen bezüglich eine in der Voruntersuchung verhängte Haft wieder aufgehoben werden, wenn nach der Beschaffenheit des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß im Falle der Verurtheilung nur auf Gefängniß oder auf eine die Dauer von vier Jahren nicht übersteigende Arbeitshausstrafe zu erkennen sein wird und die Abwendung oder Beseitigung der Haft auch sonst unbedenklich erscheint.

Die Freilassung des Angeschuldigten kann auch in diesem Falle von einer nach Maßgabe des §. 2 dieses Gesetzes zu bestellenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Auch gegen einen freigelassenen Angeschuldigten kann jedoch die Verhaftung später noch verhängt werden, wenn die im §. 1 Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes angeführten Gründe neu hervortreten.

Die Verfügung wegen Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten wird nach Gehör des Staatsanwalts von dem Untersuchungsrichter getroffen, sowohl wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht, als wenn sie vor das Geschwornengericht verwiesen ist. Gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters steht dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten ein Rekurs an das Kreisgericht und Beiden von dessen Entscheidung ein Rekurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu.

Uebrigens ist auch der Präsident des Gerichtshofes ermächtigt, bei oder nach Insinuation der Ladung zur Hauptverhandlung den bisher von der Haft befreiten Angeschuldigten verhaften zu lassen, wenn er dieses, um die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung zu sichern, für nothwendig erachtet.

Der §. 42 des Gesetzes vom 24. Nov. 1854 ist insoweit, als er mit obigen Bestimmungen im Widerspruche steht, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. Februar 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XII. Gesetz

vom 26. Februar 1864, die Bestrafung der Verbrechen gegen die Telegraphen-Anstalten betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Wer gegen eine vom Staate errichtete oder mit dessen Genehmigung bestehende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, es mag die Absicht hierauf gerichtet sein oder nicht, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft. Uebersteigt der Betrag des gestifteten Schadens die Summe von 50 Thalern = 87 Fl. 30 Xr. oder unterliegt der verursachte Nachtheil keiner Werthschätzung, so tritt Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren ein. Auch soll der Richter ermächtigt sein, eine sonst

zu erkennende Arbeitshausſtrafe in Zuchthausſtrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Zu den ſtrafwürdigen Handlungen gehören insbeſondere: die Wegnahme, Zerſtörung oder Beſchädigung der Drahtleitung, der Apparate und der ſonſtigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenſtände mit der Drahtleitung, die Fälſchung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen und die Verhinderung der Wiederherſtellung einer zerſtörten oder beſchädigten Telegraphen-Anlage.

Dieſen Handlungen gleichgeſtellt ſind die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienſtberufe und die Nöthigung derſelben zu Amtsverrichtungen, welche dem ordnungsmäßigen Betriebe zuwider ſind.

§. 2.

Iſt in Folge der verhinderten oder geſtörten Benutzung der Anſtalt augenſcheinliche Gefahr für Leben oder Geſundheit von Perſonen eingetreten oder ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit beſchädigt worden, ſo trifft den Schuldigen Zuchthausſtrafe von 2 bis 10 Jahren und wenn ein Menſch das Leben verloren hat, Zuchthausſtrafe von 5 bis zu 20 Jahren.

Iſt in dem letzteren Falle die Tödtung beabſichtigt worden, ſo tritt die Strafe des Mordes ein.

§. 3.

Wer gegen eine Telegraphen-Anſtalt fahrläſſiger Weiſe Handlungen verübt, welche die Benutzung dieſer Anſtalt zu ihrem Zwecke verhindern oder ſtören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten beſtraft. Sofern die Gefängnißſtrafe aber die Dauer von 6 Wochen nicht überſteigt, iſt der Richter befugt, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Iſt in Folge der verhinderten oder geſtörten Benutzung der Anſtalt ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit beſchädigt worden, ſo iſt die Strafe Gefängniß bis zu 1 Jahre und, wenn ein Menſch das Leben verloren hat, ſo kommen die für Tödtung aus Fahrläſſigkeit beſtimmten Strafen zur Anwendung.

§. 4.

Die Strafen des §. 3 finden gegen die zur Beaufſichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anſtalten und ihrer Zubehörungen angeſtellten Perſonen auch alsdann

Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt hindern oder stören.

§. 5.

Als Begünstigung des Verbrechens ist es anzusehen und mit den durch das Strafgesetz für die unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens geordneten Strafen zu ahnden, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben einer Handlung der in dem §. 1 bezeichneten Art vor der Ausführung erhält und diese nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person zu verhindern sucht.

§. 6.

In Ansehung der durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden die in der Strafgesetzgebung ertheilten allgemeinen Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung durchgängig Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 26. Februar 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1864.

№ XIII. Gesetz

vom 18. März 1864, einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulengesetze vom 22. März 1861 betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen zur Ergänzung und Erweiterung des Volksschulengesetzes auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. 1.

(Zu §. 19 A.)

Wo die Schulkinder einer ländlichen Schulgemeinde in den verschiedenen, nach dem Alter und der bereits erlangten Ausbildung abgestuften Classen nicht von einem gemeinschaftlichen Schullehrer, sondern von mehreren Classenlehrern unterrichtet werden, soll das jährliche Minimal-Diensteinkommen des untersten oder Elementarlehrers bei einer von ihm zu unterrichtenden Schulkinderzahl von durchschnittlich mehr als 70 in 275 Fl., und bei einer Schulkinderzahl von 35—70 in 250 Fl. bestehen.

Art. 2.

(Zu §. 19 B.)

Das jährliche Minimal-Diensteinkommen der Elementarlehrer in den Städten Stadtilm, Königsee, Blankenburg, Leutenberg und Schlotheim wird von 275 Fl. auf 300 Fl. erhöht.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 9. April 1864.

Art. 3.

(Zu §. 19.)

Volksschullehrer, welche längere Zeit dieselbe Schulstelle bekleiden, sollen folgende nach der Dauer der Verwaltung desselben Schuldienstes sich erhöhende jährliche Personalzulagen, als

vom Schluß des 5. bis zum Schluß des 10. Jahres 21 Fl. = 12 Thlr.
" " " 10. " " " " 15. " 35 " = 20 "
" " " 15. " " " " 20. " 45½ " = 26 "
" " " 20. Jahres ab 52½ " = 30 "

aus der Schullehrer-Zulage-Casse erhalten.

Wenn jedoch das Einkommen der Dienststelle den gesetzlichen Minimalsatz übersteigt, so wird die Dienstalterszulage um den Mehrbetrag des Diensteinkommens der Schulstelle im Vergleiche mit dem gesetzlichen Minimalsatze reducirt und wird eine Dienstalters-Zulage dann gar nicht gewährt, wenn dieser Mehrbetrag der Dienstalters-Zulage, welche davon abgesehen zu bewilligen sein würde, gleich kommt oder sie noch übersteigt.

Wird ein Lehrer auf sein Bitten auf die von ihm erbetene Schulstelle versetzt, so kommt die ihm bis dahin etwa gewährte Personal- oder Dienstalters-Zulage gänzlich in Wegfall.

Dasselbe tritt auch bei einer Versetzung aus Verwaltungsrücksichten (cf. §. 33 des Volksschulengesetzes), wenn der dem Lehrer übertragene neue Schuldienst nach der Designation der Schulstelle ein höheres Diensteinkommen, als der zeither von ihm bekleidete Schuldienst gewährt, insofern ein, daß die zeitherige Dienstalters- oder Personalzulage um den Betrag des Mehreinkommens der neuen Schulstelle im Vergleiche mit der bis dahin bekleideten Dienststelle ermäßigt wird.

Art. 4.

(Zu §. 34.)

Diese Personal- oder Dienstalters-Zulage wird bei Berechnung und Feststellung des Ruhestandsgehaltes eines zu emeritirenden Lehrers (vgl. §. 34 des Volksschulengesetzes, §. 37 des Staatsdienstgesetzes vom 1. Mai 1850 und §. 50 des Staatsdienstgesetzes vom 10. Mai 1858) nicht mit in Rechnung gebracht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. März 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. März 1864, die Ertheilung von Gewerbelegitimations-Karten für Handelsreisende betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. (Ges. S. S. 15) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines getroffenen Vereinbarung hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden der Senat der freien Stadt Bremen beigetreten ist und daß im Bremischen Staate die Gewerbelegitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden.

Rudolstadt, den 30. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

№ XV. Gesetz,

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von $18\frac{64}{66}$ betreffend, vom 1. April 1864.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat wird

A. Für das Jahr 1864
   a) in Einnahme auf 865,317 Fl.
   b) in Ausgabe auf 895,715 „

B. Für das Jahr 1865
   a) in Einnahme auf 855,592 Fl.
   b) in Ausgabe auf 855,520 „

C. Für das Jahr 1866
   a) in Einnahme auf 861,413 Fl.
   b) in Ausgabe auf 831,087 „

festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. April 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Staatshaushalts-Etat

für die Finanzperiode 1864.

A. Einnahme.	1864.	1865.	1866.
	Fl.	Fl.	Fl.
I. Aus dem Domanialvermögen und Staatsgute	428,828	427,571	435,369
II. Grundherrliche Gefälle	8,450	5,345	3,015
III. Aus den Hoheitsrechten	88,392	84,136	84,392
IV. Aus Gewerken für Rechnung des Fiscus . .	837	1,265	1,707
V. Reinertrag der Güter Seedorf und Hornsdorf	51,000	51,380	51,000
VI. Steuern: a) directe	42,315	42,345	42,380
b) indirecte	243,155	241,210	241,210
VII. Vermischte Einnahmen	2,340	2,340	2,340
Summa aller Einnahmen	865,317	855,592	861,413

B. Ausgabe.	1864. Fl.	1865. Fl.	1866. Fl.
I. Fürſtliches Haus	160,302	160,302	160,302
II. Bundeszwecke und auswärtige Verhältniſſe	6,784	6,784	6,784
III. Landesvertretung	4,500	—	—
IV. Miniſterium und Landescollegien	63,272	63,272	63,272
V. Juſtizpflege	79,021	79,021	79,021
VI. Verwaltung	22,439	22,439	22,439
VII. Militair	83,101	91,175	83,101
VIII. Kirchen, Schulen und Bildungs-Anſtalten	41,669	41,669	41,669
IX. Landescultur u. gewerbliche Unternehmungen	5,250	5,250	5,250
X. Medicinalweſen	11,426	11,426	11,426
XI. Straf- und Beſſerungs-Anſtalten	10,927	10,927	10,927
XII. Armenweſen	4,600	4,600	4,600
XIII. Bauweſen	142,678	98,558	93,870
XIV. Gewinnung der Einkünfte	197,914	189,350	190,474
XV. Einnahme-Abfall	1,000	1,000	1,000
XVI. Gerichtskoſten und Advocatengebühren	500	500	500
XVII. Grenzregulirungs- und Vermeſſungskoſten	1,100	1,100	1,100
XVIII. Wartegelder und Penſionen	22,389	22,389	22,389
XIX. Schuldenweſen	31,880	30,125	28,730
XX. Ausgaben, die auf dem Vermögensſtocke haften	1,913	13,313	1,913
XXI. Vermiſchte Ausgaben	3,050	2,320	2,320
Summa aller Ausgaben	895,715	855,520	831,087

Rudolſtadt, den 1. April 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1864.

№ XVI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 23. März 1864, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1864 betreffend.

Die in den Droguenpreisen eingetretenen Veränderungen haben eine Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht. Es werden deshalb die hiernach abgeänderten, mit dem 20. Mai dieses Jahres in Kraft tretenden Taxpreise andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 23. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Bertrab.

K. A. Bater.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 30. April 1864.

A.

		℈	℥	℔	℔
Acetonum	1 Dra.	4	6	1	4
*Acetum	1 Unze	1	2	—	4
	½ Pfund	6	—	1	8
*aromaticum	1 Unze	5	2	1	6
	½ Pfund	24	4	7	—
Colchici	1 Unze	5	2	1	6
Digitalis	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
purum	—	1	0	—	6
*pyro-lign. crudum	—	1	6	—	6
	½ Pfund	7	4	2	2
*rectific.	1 Unze	2	2	—	8
	½ Pfund	10	4	3	—
*Rubi Idaei	1 Unze	3	4	1	—
	½ Pfund	15	—	4	3
*scilliticum	1 Unze	6	—	1	8
Acidum acet.-aromatic.	1 Dra.	5	2	1	6
*aceticum	—	2	6	—	9
*dilutum	1 Unze	4	6	1	4
*arsenicosum	1 Dra.	1	—	—	3
*benzoic. crystallis.	1 Scr.	5	2	1	6
*sublimat.	—	5	2	1	6
boracicum	1 Dra.	1	6	—	6
citricum purum	—	2	2	—	8
pulv.	—	2	6	—	9
*hydrochloratum	1 Unze	3	4	1	—
*crudum	—	1	6	—	6
	½ Pfund	7	—	2	—
hydrocyanatum bis zu	1 Dra.	3	4	1	—
*nitricum	—	1	—	—	3
	1 Unze	4	6	1	4
*crudum	—	3	4	1	—
	½ Pfund	14	—	4	—
*fumans	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*phosphoric.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	10	—	2	10
siccum	1 Dra.	4	—	1	2
*succinicum	1 Scr.	3	4	1	—
*sulphuricum	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
*crudum	—	2	2	—	8
	½ Pfund	8	6	2	6
*dilutum	1 Unze	2	2	—	8
*tannicum	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—

A.

		℈	℥	℔	℔
Acidum *tartaricum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	12	6	3	8
*pulv.	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	17	4	5	—
valerianicum	1 Scr.	6	—	1	8
Aconitium	1 Gran	9	6	2	9
*Adeps suillus	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
Aerugo gr. modo pulv.	—	11	—	3	2
subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	12	2	3	6
*Aether	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
*aceticus	1 Scr.	1	2	—	4
	1 Dra.	2	2	—	8
cantharidatus	—	6	4	1	10
*Aloë	1 Unze	5	2	1	6
*gr. modo pulv.	—	8	2	2	4
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
*Alumen	—	2	2	—	8
*pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	4	—	1	2
plumosum	—	4	6	1	4
*ustum pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
Ambra grisea	1 Gran	6	—	1	9
Ammoniaco-Kali tartaricum	1 Dra.	2	2	—	8
*Ammoniacum acet. solut.	1 Unze	3	4	1	—
*carbonicum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
*pyro-oleosum	1 Dra.	2	6	—	9
*causticum solutum	1 Unze	3	4	1	—
	½ Pfund	12	2	3	6
*cuprico-sulphuric.	1 Scr.	1	2	—	4
	1 Dra.	3	—	—	10
*hydrochloratum	—	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
*gr. m. pulv.	—	6	1	1	10
	½ Pfund	23	6	6	9
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
*ferratum	1 Dra.	2	2	—	8
solutum anisatum	—	1	4	—	5
*succinicum solutum	—	2	2	—	8
Amygdalinum	1 Gran	1	—	—	3
*Amylum	1 Unze	3	4	1	—

A.

		ʒ	℥	ʒ	ʒ
Anthracokali pur. et sulph.	1 Dra.	3	4	1	—
Aqua *Amygdalar. amar.	—	1	6	—	6
	1 Unze	10	4	3	—
antimiasm. Koechlini	—	1	4	—	5
Arnicae	—	1	4	—	5
aromatica	—	3	4	1	—
Asae foetidae	—	4	—	1	2
composita	—	5	2	1	6
Calami	—	1	4	—	5
Cascarillae	—	1	6	—	6
*Cerasorum amygd.	—	1	4	—	5
*Chamomillae	—	1	6	—	6
*Cinnamomi	—	1	6	—	6
*spirituosa	—	3	—	—	10
Citri	—	2	2	—	8
*communis filtrata	—	—	2	—	1
*destillata	—	—	4	—	2
*Florum Aurantii	—	3	—	—	10
*Foeniculi	—	1	2	—	4
foetida antihysterica	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	10	4	3	—
Goulardi	—	1	—	—	3
Hyssopi	—	1	4	—	5
Melissae	—	1	4	—	5
Menthae crispae	—	1	2	—	4
*piperitae	—	1	6	—	6
*spirit.	—	3	—	—	10
Opii	1 Dra.	4	—	1	2
Petroselini	1 Unze	1	2	—	4
phagedaenica	—	1	—	—	3
nigra	—	2	2	—	8
picea	—	1	2	—	4
	½ Pfund	5	2	1	6
*Plumbi	1 Unze	1	—	—	3
	½ Pfund	3	4	1	—
*Rosarum	1 Unze	1	6	—	6
*Rubi Idaei	—	3	—	—	10
Rutae	—	1	2	—	4
Salviae	—	1	2	—	4
Sambuci	—	1	2	—	4
Strychni Rademach.	—	5	2	1	6
Tiliae	—	1	2	—	4
Valerianae	—	1	4	—	5
vinosa	—	3	4	1	—
Argentum chlorat. Radem.	1 Gran	1	2	—	4
*nitric. cum Kali nitr.	1 Scr.	5	2	1	6

A. B. C.

		ʒ	℥	ʒ	ʒ
Argentum nitric. *fusum	1 Gran	1	—	—	3
	10 Gr.	5	2	1	6
*Argilla gr. modo pulv.	1 Unze	2	2	—	8
	½ Pfund	8	2	2	4
*praeparata	1 Unze	4	—	1	2
Arrow-Root	—	8	2	2	4
Atropium *sulph. (Anglic.)	1 Gran	12	6	3	8
Auripigmentum praeparat.	1 Unze	11	—	3	2
*Auro-Natrium chloratum	1 Gran	4	4	1	3

B.

		ʒ	℥	ʒ	ʒ
Balsamum *Copaivae	1 Dra.	2	—	—	7
	1 Unze	13	4	3	10
*Nucistae	1 Dra.	5	2	1	6
*Peruvianum	—	4	—	1	2
Styracis liquidum	1 Unze	8	2	2	4
Tolutanum	1 Dra.	3	—	—	10
Baryum chloratum	—	1	2	—	4
Benzinum	1 Unze	8	2	2	4
Bismuthum *hydrico-nitric.	10 Gr.	1	4	—	5
valerianicum	1 Gran	—	4	—	2
Boletus *igniarius	1 Unze	8	6	2	6
*Laricis conc.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	12	2	3	6
*subt. pulv.	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4
Bolus Armena praep.	—	4	6	1	4
rubra gr. modo pulv.	—	2	2	—	8
praep.	—	4	6	1	4
Bromum	1 Scr.	3	4	1	—
Brucium nitricum, purum					
et sulphuricum	1 Gran	1	6	—	6
Bulbus Colchici siccus conc.	1 Unze	4	6	1	4
*Scillae conc.	—	4	6	1	4
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
Butyrum insulsum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8

C.

		ʒ	℥	ʒ	ʒ
Cadmium sulphuricum	1 Scr.	2	6	—	9
Calcaria *hypochlorosa	1 Unze	3	—	—	10
	½ Pfund	11	—	3	2
hypophosphorosa	1 Scr.	4	4	1	3

C.

		Xr.	Hlr.	Sgr.	Pf.
Calcaria phosphorica	1 Dra.	2	6	—	9
*soluta	1 Unze	—	4	—	2
	½ Pfund	2	6	—	9
*usta pulv.	1 Unze	3	—	—	10
Calcium chloratum purum	1 Dra.	1	4	—	5
sulphuratum	1 Unze	10	—	2	10
*Camphora	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
*trita	1 Scr.	1	2	—	4
	1 Dra.	2	6	—	9
*Cantharides gr. m. pulv.	—	3	—	—	10
	1 Unze	21	—	6	—
*subt. pulv.	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—
Capsulae gelatinosae Bals.					
Copaivae repletae	1 Stück	1	6	—	6
	1 Dutz.	14	—	4	—
Extr. Cubeb. repl.	1 Stück	3	4	1	—
	1 Dutz.	35	—	10	—
et Bals.					
Copaiv. repl.	1 Stück	2	2	—	8
	1 Dutz.	21	—	6	—
Papaveris contus.	1 Unze	5	2	1	6
*Caragaheen conc.	—	4	6	1	4
Carbo carnis subt. pulv.	1 Dra.	10	4	3	—
*panis subt. pulv.	—	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
*subt. pulv.	—	4	—	1	2
Spongiae subt. pulv.	1 Dra.	4	6	1	4
Carboneum sulphuratum	1 Unze	6	—	1	8
Caricae	—	3	4	1	—
Carminum	1 Scr.	7	4	2	2
*Caryophylli	1 Unze	6	—	1	8
*subt pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	10	4	3	—
*Castor. Canad. subt. pulv.	1 Gran	1	—	—	3
	10 Gr.	4	6	1	4
*Sibir. subt. pulv.	1 Gran	22	6	6	6
Cataplasma ad decubitum	1 Unze	12	6	3	8
*Catechu	—	4	—	1	2
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
*Cera alba	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	12	6	3	8
*flava	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2

C.

		Xr.	Hlr.	Sgr.	Pf.
Ceratum Aeruginis	1 Dra.	2	—	—	7
*Cetacei	—	3	4	1	—
labiato rubrum	—	3	4	1	—
Resinae Burgund.	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
*Cetaceum	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
saccharatum	1 Dra.	1	6	—	6
*Charta cerata	1 Bog. von 288 Qu. Z.	7	—	2	—
*resinosa	1 Bog. von 80 Qu. Z.	8	6	2	6
*Chinioideum	1 Dra.	4	6	1	4
Chinium hydrochloratum	1 Gran	1	4	—	5
phosphoricum	—	1	4	—	5
*sulphuricum	—	1	2	—	4
	10 Gr.	8	6	2	6
neutrale	1 Gran	1	4	—	5
tannicum	—	1	—	—	3
valerianicum	—	1	6	—	6
*Chloroformium	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	18	—	5	2
*Chlorum solutum	—	3	4	1	—
	½ Pfund	15	6	4	6
*Cinchonium sulphuricum	1 Scr.	5	2	1	6
Cinnabaris praep.	1 Dra.	2	6	—	9
Coccionella subt. pulv.	—	3	4	1	—
Codium	1 Gran	7	4	2	2
*Coffeïnum	—	3	—	—	10
*Collodium	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
cantharidatum	1 Dra.	7	—	2	—
*Conchae praep.	1 Unze	3	4	1	—
Cominium	1 Tropf.	1	6	—	6
	1 Gran	2	2	—	8
Cornu Cervi raspatum	1 Unze	3	—	—	10
Cortex udstr. Brasil. conc.	—	6	4	1	10
subt. pulv.	—	8	6	2	6
*Aur. Fruct. expulp. conc.	1 Dra.	3	—	—	10
	1 Unze	20	4	5	10
*subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	23	6	6	9
*Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5

C.

		℔	℥	ʒ	℈
Cortex *Cascar. subt. plv.	1 Unze	8	2	2	4
Chinae *Calis. cont. et gr. m. pulv.	1 Dra.	4	—	1	2
	1 Unze	29	6	8	6
*subt. pulv.	1 Scr.	2	2	—	8
	1 Dra.	4	6	1	1
*fuscus cont et gr. m. pulv.	—	3	—	—	10
	1 Unze	21	—	6	—
*subt. pulv.	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	-
ruber cont.	—	4	4	1	3
subt. pulv.	.....	5	2	1	6
*Cinnam. Cass. cont.	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*subt. pulv.	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
*Zeylanici cont.	1 Dra.	3	-	—	10
	1 Unze	17	4	5	—
*subt. pulv.	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—
*Citri Fructus conc.	1 Unze	8	2	2	4
*Frangulae conc.	—	4	-	1	2
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	-	4
	1 Unze	7	—	2	—
Granati *Radic. conc.	—	11	—	3	2
*subt. plv.	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	12	6	3	8
Jugland. Fruct. cont.		3	4	1	—
*Mezerei	—	5	2	1	6
*conc.	—	7	—	2	—
*subt. plv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
Quassiae conc.	—	3	4	1	—
*Quercus conc. et gr. modo pulv.	—	3	4	1	—
	½ Pfund	14	—	4	—
*subt. pulv.	1 Unze	6	—	1	8
Salicis conc. et gr. modo pulv.	—	3	4	1	—
	½ Pfund	12	0	3	8
subt. pulv.	1 Unze	6	—	1	8
Simarubae conc.	—	8	2	2	4
subt. plv.	—	10	4	3	—
Ulmi interior conc. et gr. modo pulv.	—	4	6	1	4

C. D. E.

		℔	℥	ʒ	℈
Ulmi inter. subt. plv.	1 Unze	7	—	2	—
Crocus	1 Scr.	8	2	2	4
*conc.	—	10	—	2	10
*subt. pulv.	1 Gran	1	—	—	3
	10 Gran	6	4	1	10
Cuprum *aceticum	1 Dra.	2	2	—	8
*aluminatum	—	1	6	—	6
oxydatum Radem.	1 Scr.	6	—	1	8
*sulphur. purum	1 Dra.	1	2		4
	1 Unze	7	4	2	2
venale gr. m. plv.	—	4	6	1	1
	½ Pfund	17	4	5	—

D.

Decoct. Sarsaparill. *comp. fortius	1 Pfund	40	2	11	6
	24 Pfd.	514	2	155	6
*mitius	1 Pfund	23	2	6	8
	24 Pfd.	339	2	97	—
*concentratum	1 Dra.	11	—	3	2
	1 Unze	80	—	22	10
Digitalium	1 Gran	8	—	2	3

E.

*Elaeosaccharn. Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oeles bis zu 2½ % kostet	1 Dra.	2	6	—	9
Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oeles bis zu 5% kostet	—	3	4	1	—
Elaeosaccharum Amygdal. amararum	1 Scr.	1	6	—	6
*Calami	—	1	6	—	6
*Chamomillae	—	5	2	1	6
*Florum Aurantii	—	1	6	—	6
*Menthae crispae	—	1	6	—	6
*piperitae	—	2	2	—	8
*Rosarum	—	3	4	1	—
Salviae	—	1	6	—	6
*Valerianae	—	1	4	—	5
Electuarium *e Senna	1 Unze	8	6	2	6
Theriaca	1 Dra.	1	6	—	6
Elixir ad longam vitam	—	2	—	—	7
	1 Unze	13	4	3	10
amarum	1 Dra.	2	2	—	8

E.

		℔	℥	ʒ	℈
Elixir amarum	1 Unze	15	6	4	6
Pharm. milit.	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	20	—	5	8
ammoniac. - opiatum	1 Dra.	2	6	—	9
*Aurantior. compos.	—	3	4	1	—
	1 Unze	26	2	7	6
e Succo Glycyrrhizae	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
*Proprietat. Paracel.	1 Dra.	3	—	—	10
	1 Unze	21	—	6	—
viscerale Kleinii	1 Dra.	3	—	—	10
	1 Unze	21	—	6	—
Emetinum purum	1 Gran	14	4	4	2
Emplastrum *adhaesivum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—
extensum	1 Bog. von 208 Qu.-Z.	56	—	16	—
*Anglicum	1 □Zoll	1	—	—	3
*Ammoniaci	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	16	2	4	8
aromaticum	1 Dra.	4	—	1	2
	1 Unze	29	6	8	6
Belladonnae	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	6	4	6
*Cantharid. ordinar.	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	19	2	5	6
*perpetuum	1 Dra.	4	6	1	4
	1 Unze	34	—	9	8
*Cerussae	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
Conii	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4
defensivum rubrum	1 Dra.	1	6	—	6
*de Galbano crocat.	—	4	6	1	4
	1 Unze	34	—	9	8
diaphoret. Mynsichti	1 Dra.	2	6	—	9
foetidum	—	2	2	—	8
	1 Unze	15	6	4	6
fuscum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
*Hydrargyri	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	18	6	5	4
Hyoscyami	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	6	4	6
Meliloti	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
*Mezerei cantharidat.	1 □Zoll	1	2	—	4

E.

		℔	℥	ʒ	℈
Emplastrum Minii rubrum	1 Dra.	1	6	—	6
opiatum	—	6	4	1	10
oxycroceum	—	7	—	2	—
*Plumbi compositum	—	1	6	—	6
	1 Unze	12	2	3	6
*simplex	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
*saponatum	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
sulphuratum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
*Euphorbium gr. m. pulv.	—	10	—	2	10
*subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
Extractum *Absinthii	1 Dra.	4	6	1	4
*Aconiti	1 Scr.	5	2	1	6
*siccum	—	3	4	1	—
*Aloës	—	3	—	—	10
	1 Dra.	7	—	2	—
acido sulph. correct.	—	10	—	2	10
Angelicae	1 Scr.	7	4	2	2
Arnicae Florum	1 Dra	6	4	1	10
Radicis	1 Scr.	8	6	2	6
Bardanae	1 Dra.	5	2	1	6
*Belladonnae	1 Scr.	7	—	2	—
*siccum	—	4	6	1	4
Calami	—	7	4	2	2
Calendulae	—	6	4	1	10
Cannabis Indicae	—	15	2	4	4
*Cardui benedicti	1 Dra.	5	2	1	6
*Cascarillae	1 Scr.	5	2	1	6
	1 Dra.	12	2	3	6
Centaurii minoris	—	6	—	1	9
Chamomillae	—	6	4	1	10
*Chelidonii	1 Scr.	7	—	2	—
*Chinae fuscae	—	7	—	2	—
frig. parat.	—	8	6	2	6
regiae	—	10	—	2	10
frig. parat.	—	16	2	4	8
spirituosum	—	7	4	2	2
Cinae aethereum	—	12	6	3	8
*Colocynthidis	1 Gran	1	—	—	3
	10 Gr.	6	—	1	8
compositum	1 Scr.	7	4	2	2
*Colombo	—	9	2	2	8
	1 Dra.	24	4	7	—

E.

		℔	℥	ʒ	℈
Extractum Conii	1 Scr.	6	4	1	10
siccum	—	3	4	1	—
Corticis Aurantii	—	7	4	2	2
Croci	—	19	2	5	6
Cubebae aethereum	—	7	—	2	—
Dauci	1 Dra.	2	—	—	7
	1 Unze	12	6	3	8
venale	—	3	—	—	10
	½ Pfund	11	4	3	3
*Digitalis	1 Scr.	7	—	2	—
*siccum	—	4	6	1	4
*Dulcamarae	1 Dra.	6	—	1	8
Elaterii	1 Scr.	6	—	1	8
*Ferri pomatum	1 Dra.	11	—	3	2
*Filicis aethereum	1 Gran	1	4	—	5
	10 Gran	12	6	3	8
Foliorum Juglandis	1 Scr.	7	4	2	2
Frangulae	1 Dra.	5	2	1	6
Fructuum Juglandis	—	7	—	2	—
Fumariae	—	6	—	1	8
*Gentianae	—	4	—	1	2
Glycyrrhiz. *depurat.	1 Scr.	2	—	—	7
	1 Dra.	4	—	1	2
solut.	—	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—
Graminis	1 Dra.	4	—	1	2
liquidum	1 Unze	11	—	3	2
*Gratiolae	1 Scr.	8	6	2	6
Helenii	—	6	4	1	10
*Hellebori	—	13	4	3	10
*Hyoscyami		8	6	2	6
*siccum	—	5	2	1	6
*Ipecacuanhae	1 Gran	3	—	—	10
*Juniperi	1 Unze	11	—	3	2
venale	—	4	—	1	2
	½ Pfund	15	6	4	6
Lactucae virosae	1 Scr.	6	4	1	10
siccum	—	3	4	1	—
Levistici	—	6	—	1	8
Ligni Campechiani	—	3	4	1	—
Guajaci	—	6	4	1	10
Marrubii	1 Dra.	4	—	1	2
*Mezerei spirituosum	1 Scr.	8	6	2	6
Millefolii	1 Dra.	4	—	1	2
Monesiae	1 Scr.	6	4	1	10
Myrrhae	1 Dra.	7	—	2	—

E. F.

		℔	℥	ʒ	℈
Extractum *Opii	1 Gran	1	—	—	3
	10 Gran	7	—	2	—
Pimpinellae	1 Scr.	8	6	2	6
Polygalae amarae	1 Dra.	6	4	1	10
Pulsatillae	1 Scr.	6	4	1	10
*Quassiae Ligni	—	7	4	2	2
Radicis Glycyrrhizae	1 Dra.	5	2	1	6
*Ratanhae	1 Scr.	6	4	1	10
	1 Dra.	17	—	4	10
*Rhei	1 Scr.	8	2	2	1
	1 Dra.	21	—	6	—
*compositum	1 Scr.	7	4	2	2
Sabinae	—	6	4	1	10
Salicis	1 Dra.	6	—	1	8
*Sambuci	—	2	2	—	8
	1 Unze	15	6	4	6
venale	—	4	6	1	4
	½ Pfund	18	—	5	2
Saponariae	1 Dra.	5	2	1	6
Sarsaparillae	1 Scr.	4	4	1	3
*Scillae	1 Dra.	6	—	1	8
Secalis cornuti	1 Gran	1	2	—	4
Sem *Strych. aquos	1 Scr.	1	6	—	6
*spirituos.	1 Gran	1	—	—	3
*Senegae	1 Scr.	8	6	2	6
Sennae	—	3	4	1	—
Simarubae	—	4	—	1	2
spirituos.	—	10	4	3	—
Stramonii	—	6	4	1	10
*Taraxaci	1 Dra.	5	2	1	6
liquidum	1 Unze	13	4	3	10
Taxi	1 Scr.	7	4	2	2
Tormentillae	1 Dra.	6	—	1	8
Toxicodendri	1 Scr.	7	4	2	2
*Trifolii	1 Dra.	4	6	1	4
Uvae Ursi	—	6	—	1	8
Valerianae	1 Scr.	3	4	1	—

F.

		℔	℥	ʒ	℈
Farina Hordei praeparata	1 Unze	3	4	1	—
	½ Pfund	14	—	4	—
Secalis	1 Unze	2	2	—	8
Tritici	—	3	—	—	10
Fel *Tauri depurat. siccum	1 Scr.	8	6	2	6
	1 Dra.	21	4	6	2

F.

		℔	℥	ʒ	℈
Fel Tauri inspissatum	1 Dra.	4	6	1	4
*recens bis	4 Unzen	17	4	5	–
Ferro-Kali *tartaricum	1 Unze	8	6	2	6
	½ Pfund	38	4	11	–
purum	1 Dra.	5	2	1	6
Ferrum aceticum siccum	1 Scr.	3	4	1	–
*solutum	1 Dra.	3	–	–	10
carbonic. saccharatum	–	6	–	1	8
chloratum	–	6	–	1	8
*solutum	1 Unze	7	4	2	2
	½ Pfund	31	–	8	10
citricum siccum	1 Scr.	2	6	–	9
cyanatum	–	3	4	1	–
*hydricum	–	1	2	–	4
	1 Dra.	2	6	–	9
hydrogenio reductum	–	4	–	1	2
iodatum saccharatum	1 Scr.	1	4	–	5
oxydatum rubrum	1 Dra.	7	–	2	–
oxydulato-oxydatum	1 Scr.	4	–	1	2
*oxydulatum lacticum	–	1	4	–	5
	1 Dra.	3	–	–	10
phosphoricum	–	3	4	1	–
*pulveratum	–	1	2	–	4
*sesquichlorat. solut.	–	1	6	–	6
	1 Unze	12	2	3	6
sulphuratum	–	3	4	1	–
*sulphuricum crudum	–	1	2	–	4
	½ Pfund	4	6	1	4
*gr. m. plv.	1 Unze	2	2	–	8
	½ Pfund	8	6	2	6
*purum	1 Unze	4	–	1	2
*siccum	1 Dra.	1	2	–	4
tannicum	–	6	–	1	8
valerianicum	1 Scr.	5	2	1	6
Flores Acaciae s. Pruni spinosae conc.	1 Unze	10	–	2	10
*Arnicae conc. et gr. modo pulv.	1 Dra	1	–	–	3
	1 Unze	6	4	1	10
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	–	5
	1 Unze	8	6	2	6
Aurantii conc.	1 Dra.	2	6	–	9
Cassiae	–	2	6	–	9
subt. pulv.	–	3	4	1	–
*Chamom. Rom. conc.	–	1	2	–	4
	1 Unze	7	–	2	–

F.

		℔	℥	ʒ	℈
Flores *Chamom. vulgaris	1 Unze	7	4	2	2
	½ Pfund	36	2	10	4
*conc. et gr. m. plv.	1 Unze	10	–	2	10
	½ Pfund	39	6	11	4
*subt. pulv.	1 Dra.	1	6	–	6
	1 Unze	11	–	3	2
*Cinae	1 Dra.	1	–	–	3
	1 Unze	6	–	1	8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	–	5
	1 Unze	8	6	2	6
Convallar. majal. subt. pulv.	1 Dra.	2	2	–	8
*Kusso conc.	–	2	6	–	9
*subt. pulv.	–	3	4	1	–
Lamii albi conc.	–	2	6	–	9
	1 Unze	18	6	5	4
*Lavandulae conc.	–	4	6	1	4
*subt. plv.	–	6	–	1	8
Malvae arboreae conc.	–	9	2	2	8
vulgaris conc.	–	11	–	3	2
Millefolii conc.	–	3	4	1	–
Rhoeados conc.	1 Dra	1	4	–	5
	1 Unze	11	–	3	2
Rosae *incarnat. conc.	–	11	6	3	4
rubrae conc.	1 Dra.	2	6	–	9
*Sambuci	1 Unze	4	–	1	2
	½ Pfund	17	–	4	10
conc. et gr. m. plv.	1 Unze	6	–	1	8
	½ Pfund	21	–	6	–
Stoechad. citr. conc.	1 Unze	4	–	1	2
Tanaceti conc.	–	4	–	1	2
Tiliae cum bract. conc.	–	6	4	1	10
sine bract. conc.	1 Dra.	1	6	–	6
	1 Unze	11	–	3	2
*Verbasci conc.	1 Dra.	1	6	–	6
	1 Unze	11	–	3	2
Folia Althaeae conc.	–	3	4	1	–
*Aurantii conc.	–	6	4	1	10
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	–	4
	1 Unze	7	4	2	2
*Belladonnae conc.	–	6	4	1	10
*gr. m. plv.	–	7	4	2	2
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	–	5
	1 Unze	8	6	2	6
Bucco conc.	–	8	2	2	4
subt. pulv.	1 Dra.	1	4	–	5

F.

			ℛ	ℌ	ℛ	ℌ
Folia	*Cardui bened. conc. et gr. m. p.	1 Unze	4	6	1	4
	*subt. plv.	1 Dra.	1	—	—	3
		1 Unze	5	2	1	6
	*Digitalis conc.	1 Dra.	1	—	—	3
		1 Unze	4	—	1	2
	*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	*Farfarae conc.	1 Unze	3	4	1	—
	*Hyoscyami conc.	—	6	4	1	10
	*gr. mod. pulv.	—	7	4	2	2
	*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	Juglandis conc.	1 Unze	4	—	1	2
	Lauro-Cerasi conc.	—	10	4	3	—
	Malvae conc.	—	4	6	1	4
	Matico conc.	1 Dra.	4	—	1	2
	*Melissae citrat. conc.	1 Unze	7	4	2	2
		½ Pfund	26	2	7	6
	*Menthae crisp. conc. et gr. m. p.	1 Unze	7	—	2	—
		½ Pfund	23	6	6	9
	*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
		1 Unze	7	4	2	2
	*piper. conc. et gr. m. pulv.	—	8	2	2	4
		½ Pfund	31	—	8	10
	*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
		1 Unze	8	6	2	6
	*Millefolii conc.	—	4	—	1	2
	*Nicotian. Tab. conc.	—	11	6	3	4
	*gr. m. plv.	—	14	—	4	—
	*Rosmarini conc.	—	4	—	1	2
	Rutae conc.	—	4	6	1	4
	*Salviae conc.	—	5	2	1	6
		½ Pfund	20	—	5	8
	*subt. plv.	1 Dra.	1	—	—	3
		1 Unze	6	4	1	10
	*Sennae conc. et gr. m. plv.	1 Dra.	1	6	—	6
		1 Unze	11	6	3	4
	*subt. pulv.	1 Dra.	2	2	—	8
		1 Unze	14	4	4	2
	*Spir. Vini extr. conc.	1 Dra.	6	—	1	8
	*subt. plv.	—	6	4	1	10
	*Stramonii conc.	1 Unze	6	—	1	8
	*subt. plv.	1 Dra.	1	4	—	5

F.

			ℛ	ℌ	ℛ	ℌ
Folia	*Stramonii subt. plv.	1 Unze	8	2	2	4
	Toxicodendri conc.	1 Dra.	1	6	—	6
	*Trifolii conc. et gr. m. pulv.	1 Unze	4	—	1	2
		½ Pfund	14	4	4	2
	*subt. pulv.	1 Unze	5	2	1	6
	*Uvae Ursi conc.	—	4	—	1	2
	subt. pulv.	—	6	4	1	10
Fructus	Anethi	—	4	—	1	2
	*Anisi stellati	1 Dra.	1	4	—	5
		1 Unze	9	2	2	8
	*subt. pulv.	1 Dra.	2	2	—	8
		1 Unze	14	—	4	—
	*vulgaris	—	4	—	1	2
	*gr. m. plv.	—	6	—	1	8
		½ Pfund	21	—	6	—
	*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
		1 Unze	8	2	2	4
	*Aurant. immat. cont.	—	5	2	1	6
	*subt. plv.	—	6	4	1	10
	Avenae excorticati	—	2	2	—	8
	plv.	—	3	4	1	—
	*Cannabis	—	2	2	—	8
	*Capsici conc.	—	14	—	4	—
	*subt. pulv.	1 Dra.	2	6	—	9
		1 Unze	17	—	4	10
	Cardui Mariae	—	4	—	1	2
	pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	*Cardamomi minores	—	4	6	1	4
	*subt. pulv.	1 Scr.	3	—	—	10
		1 Dra.	7	—	2	—
	*Carvi	1 Unze	3	4	1	—
	*gr. modo pulv.	—	5	2	1	6
		½ Pfund	17	—	4	10
	*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
		1 Unze	7	—	2	—
	Cerat. Siliquae conc.	—	3	4	1	—
	*Colocynthidis conc. (sine seminib.)	1 Dra.	5	2	1	6
	praep.	1 Scr.	3	—	—	10
	*Coriandri	1 Unze	2	2	—	8
	*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
		1 Unze	6	—	1	8
	*Cubebae	—	12	6	3	8
	*gr. modo pulv.	—	17	—	4	10
	*subt. pulv.	1 Dra.	3	—	—	10

F. G.

		℔	℥	ʒ	℈
Fructus *Cubebae subt. plv.	1 Unze	18	6	5	4
tosti plv.	1 Dra.	3	4	1	—
Cumini	1 Unze	4	6	1	4
subt. pulv.	—	8	6	2	6
*Foeniculi	—	3	4	1	—
*gr. m. pulv.	—	4	6	1	4
	½ Pfund	16	2	4	8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
Hordei excorticati	—	3	—	—	10
*Juniperi	—	1	6	—	6
	½ Pfund	6	4	1	10
*gr. m. pulv.	1 Unze	3	—	—	10
	½ Pfund	10	4	3	—
*subt. pulv.	1 Unze	5	2	1	6
Lauri gr. modo pulv.	—	4	—	1	2
	½ Pfund	14	4	4	2
subt. pulv.	1 Unze	6	4	1	10
Myrtilli	—	3	4	1	—
Petroselini	—	3	4	1	—
*Phellandrii	—	4	—	1	2
*gr. m. pulv.	—	5	2	1	6
	½ Pfund	20	—	5	8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	4	2	2
Sabadillae gr. m. plv.	—	11	—	3	2
subt. plv.	1 Dra.	2	2	—	8
*Vanillae conc.	1 Scr.	9	2	2	8
Furfur Tritici	1 Unze	1	6	—	6

G.

		℔	℥	ʒ	℈
*Gallae cont. et gr. m. plv.	1 Unze	11	6	3	4
*subt. pulv.	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
*Gelatina	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
Glandulae *Lupuli	1 Scr.	1	4	—	5
	1 Dra.	3	4	1	—
Rotlerae	—	4	—	1	2
*Glycerinum	—	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
Glycyrrhizinum	1 Scr.	7	4	2	2
Graphites depuratus	1 Dra.	2	—	—	7
*Gummi Arabic. subt. pulv.	—	2	2	—	8
	1 Unze	12	6	3	8

G. H.

		℔	℥	ʒ	℈
Gummi-Resina *Ammoniac. depurata	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	10	4	3	—
*Asa foetida depurata	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
*Galbanum depurata	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4
*Gutti gr. mod. pulv.	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	17	4	5	—
*subt. pulv.	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—
*Myrrha	—	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4
*gr. m. plv.	1 Dra.	3	—	—	10
	1 Unze	20	—	5	8
*subt. pulv.	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—
*Olibanum	1 Unze	7	—	2	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
Scamm. Halep. subt. pulv.	1 Scr.	7	—	2	—

H.

		℔	℥	ʒ	℈
Hepar Antimonii gr. m. plv.	1 Unze	11	6	3	4
Herba *Absinthii conc. et gr. modo pulv.	—	7	—	2	—
	½ Pfund	25	6	7	4
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	2	2	4
Aconiti conc.	—	5	2	1	6
subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
Arnicae conc.	1 Unze	4	—	1	2
Ballotae lanat. conc.	1 Dra.	3	—	—	10
	1 Unze	20	—	5	8
Cannab. Indic. conc.	1 Dra.	2	6	—	9
*Centaurii min. conc. et gr. m. pulv.	1 Unze	5	2	1	6
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
Chenop. ambr. conc.	—	4	6	1	4
*Conii conc.	—	5	2	1	6
*gr. m. plv.	—	6	4	1	10
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	4	2	2

H.

		℔	℥	ʒ	℈
Herba Fumariae conc.	1 Unze	4	—	1	2
Galeopsidis grandifl. conc.	—	6	—	1	8
*Gratiolae conc.	—	6	—	1	8
*gr. m. plv.	—	7	—	2	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	2	2	4
Heder. terrest. conc.	—	4	—	1	2
Hyper. c. flor. conc.	—	3	4	1	—
Hyssopi conc.	—	4	6	1	4
Lobeliae conc.	1 Dra.	2	2	—	8
subt. pulv.	—	2	6	—	9
Lycopodii conc.	1 Unze	4	—	1	2
Majoranae conc.	—	7	—	2	—
subt. plv.	1 Dra.	1	2	—	4
Marrubii conc.	1 Unze	4	—	1	2
Meliloti conc. et gr. modo plv.	—	4	6	1	4
subt. pulv.	—	5	2	1	6
Origani vulg. conc.	—	3	4	1	—
*Polygal. amar. conc.	—	6	4	1	10
*subt. pulv.	—	7	—	2	—
Scordii conc.	—	4	6	1	4
pulv.	—	5	2	1	6
*Serpylli conc. et gr. modo pulv.	—	4	—	1	2
Tanaceti conc.	—	4	—	1	2
Taraxaci conc.	—	3	4	1	—
*Thymi conc. et gr. modo pulv.	—	5	2	1	6
Verbasci conc.	—	3	4	1	—
Veronicae conc.	—	3	4	1	—
*Violae tricol. conc.	—	4	—	1	2
	½ Pfund	14	4	4	2
*subt. pulv.	1 Unze	5	2	1	6
Hydrargyrum	—	14	—	4	—
aceticum oxydulatum	1 Scr.	3	4	1	—
*amidato-bichlorat.	—	1	2	—	4
	1 Dra.	2	6	—	9
*bichlorat. corrosiv.	1 Scr.	1	2	—	4
	1 Dra.	2	2	—	8
*biiodatum rubrum	1 Scr.	4	—	1	2
*chloratum mite laevig.	—	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—
*depuratum	—	3	—	—	10
	1 Unze	16	2	4	8

H. I. K.

		℔	℥	ʒ	℈
Hydrargyrum *iodatum	1 Scr.	4	—	1	2
*oxydatum rubrum	—	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—
oxydulatum nigrum	1 Scr.	3	4	1	—
*nitric. cryst.	1 Dra.	3	—	—	10
*solutum	—	1	—	—	3
	1 Unze	14	6	1	4
phosphoricum	1 Scr.	3	4	1	—
*sulphuratum nigrum	1 Dra.	2	6	—	9

I.

Ichthyocolla conc.	1 Scr.	3	—	—	10
Indicum subt. pulv.	—	3	—	—	10
*Infusum Sennae composit.	1 Unze	8	2	2	4
*Iodum	1 Scr.	3	—	—	10

K.

*Kali aceticum	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	18	—	5	2
*solutum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
Phar. milit.	—	3	4	1	—
*arsenicosum solut.	1 Scr.	1	—	—	3
*bicarbonic. purum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	12	6	3	8
bichromicum	—	7	—	2	—
bioxalicum pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
*bitartaricum crudum subt. pulv.	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*purum subt. plv.	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
*carbonic. crudum	—	4	—	1	2
	½ Pfund	15	6	4	6
*depurat.	1 Unze	5	2	1	6
	½ Pfund	19	6	5	8
*purum	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	15	6	4	6
*solutum	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	4	2	2
*chloricum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
*hydricum fusum	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	15	6	4	6

K. L.

		℔	℥	ʒ	℈
*Kali hydricum siccum	1 Unze	13	4	3	10
	½ Pfund	59	4	17	—
*solutum	1 Unze	6	4	1	10
	½ Pfund	28	—	8	—
*nitricum	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
*gr. modo pulv.	—	7	—	2	—
	½ Pfund	28	—	8	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	4	2	2
stibicum	1 Dra.	2	6	—	9
*sulphur. gr. m. plv.	1 Unze	5	2	1	6
*subt. plv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8
*tartaricum	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	15	6	4	6
*subt. pulv.	1 Dra.	3	—	—	10
	1 Unze	19	2	5	6
*boraxatum	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	17	4	5	—
Kalium bromatum	1 Scr.	2	2	—	8
	1 Dra.	5	2	1	6
*iodatum	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	4	—	1	2
*sulph. pro balneo	1 Unze	5	2	1	6
	¼ Pfund	21	—	6	—
purum	1 Dra.	4	—	1	2
Kamala vide Gland. Rottler.					
Kino subt. pulv.	—	3	—	—	10
*Kreosotum	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—

L.

Lactucarium Anglicum	1 Scr.	7	4	2	2
Gallicum	—	3	4	1	—
Germanicum	—	2	2	—	8
Lapides Cancri praep.	1 Dra.	3	4	1	—
Lapis Haematites praep.	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
Pumicis praep.	—	6	4	1	10
Lichen *Islandicus conc.	—	3	—	—	10
	½ Pfund	10	4	3	—
*subt. pulv.	1 Unze	5	2	1	6
Islandicus ab amaritie liberat. conc.	—	10	4	3	—

L. M.

		℔	℥	ʒ	℈
Lignum Anacahuite conc.	1 Unze	7	4	2	2
*Guajaci raspatum et gr. m. plv.	—	3	4	1	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
Juniperi conc.	—	2	2	—	8
*Quassiae conc. et gr. m. plv.	—	5	2	1	6
*subt. plv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	6	4	1	10
Santalin. rubrum plv.	—	5	2	1	6
*Sassefras conc.	—	4	6	1	4
Linimentum Aeruginis	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	12	2	3	6
*ammoniacatum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	10	—	2	10
ammoniac.-camphor.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—
saponato-ammoniac.	—	3	—	—	10
camphorat.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	4	2	2
*Liquor ad Serum Lactis parandum	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
Saponis stibiati	1 Dra.	2	2	—	8
*Lycopodium	—	1	6	—	6
	1 Unze	12	2	3	6

M.

*Macis	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*subt. pulv.	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	17	—	4	10
Magnesia *hydrico-carbon.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	2	2	4
*sulphurica	—	1	6	—	6
	½ Pfund	6	—	1	8
*pulv.	1 Unze	3	—	—	10
sicca	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	4	6	1	4
*usta	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
Magnesium chloratum pur.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	4	2	2
Malthum Hordei	—	1	6	—	6

M. N.

		℔	℥	ʒ	℈
Manganum *hyperoxydat. nativum pulv.	1 Unze	3	4	1	—
	½ Pfund	11	6	3	4
sulphur. oxydulat.	1 Dra.	2	6	—	9
*Manna	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*electa seu cannellata	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	17	4	5	—
Massa pilularum e Cynoglosso	1 Dra.	4	6	1	4
Jalapae	1 Scr.	7	—	2	—
odontalgicar.	—	4	6	1	4

Zu diesen Preisen der Pillenmassen wird der Preis für Anstossen und Formiren besonders hinzugerechnet.

Medulla Bovis	1 Unze	8	6	2	6
*Mel	—	4	6	1	4
	½ Pfund	20	—	5	8
*depuratum	1 Unze	7	—	2	—
*rosatum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
Minium subt. pulv.	—	6	—	1	8
*Mixtura oleoso-balsamica	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
*sulphurica acida	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8
vulneraria acida	—	3	4	1	—
Morphium aceticum	1 Gran	2	—	—	7
*hydrochlorat.	—	2	6	—	9
valerianicum	—	3	4	1	—
*Moschus	—	12	2	3	6
Mucilago Cydoniae	1 Unze	4	—	1	2
*Gummi Arabici		4	—	1	2

N.

Natrium chloratum	1 Unze	1	—	—	3
	½ Pfund	4	—	1	2
subt. pulv.	1 Unze	2	2	—	8
iodatum	1 Scr.	3	4	1	—
*Natro-Kali tartaricum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
*pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
Natrum *aceticum	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—

N. O.

		℔	℥	ʒ	℈
Natrum *aceticum siccum	1 Dra.	2	2	—	8
*biboracicum	1 Unze	6	—	1	8
*pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	2	2	4
*bicarbonic. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	4	1	10
*carbonic. crudum	—	1	2	—	4
	½ Pfund	4	6	1	4
*purum	1 Unze	3	4	1	—
*siccum	1 Dra.	1	6	—	6
chloricum	1 Scr.	2	2	—	8
cholelnic. vide Fel Tauri dep. sicc.					
*hydricum solut.	1 Unze	6	4	1	10
	½ Pfund	24	4	7	—
lacticum	1 Scr.	4	4	1	3
*nitricum	1 Unze	3	4	1	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
*phosphoricum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
*subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*sulphuricum	—	1	6	—	6
	½ Pfund	6	—	1	8
*gr. modo pulv.	1 Unze	2	2	—	8
	½ Pfund	10	—	2	10
*siccum	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8
tartaricum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4
subt. pulv.	1 Dra.	2	6	—	9

O.

Oleum *Absinthii	1 Tropf.	1	2	—	4
	1 Scr.	29	2	8	4
coctum	1 Dra.	2	—	—	7
	1 Unze	12	6	3	8
*Amygdalarum	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	24	—	6	10
aethereum	1 Tropf.	1	2	—	4
Anethi	1 Scr.	16	2	4	8
*animale aethereum	—	5	6	1	8
*foetidum	1 Unze	3	—	—	10
*Anisi	1 Tropf.	—	2	—	1

Oleum			℔	℥	ʒ	℈
Oleum	*Anisi	1 Scr.	7	—	2	—
	stellati	—	7	4	2	2
	*Aurantii Florum	1 Tropf.	1	2	—	4
		1 Scr.	26	6	7	8
	*Balsami Copaivae	1 Dra.	7	—	2	—
	Bergamottae	1 Scr.	3	—	—	10
	*Cacao	1 Dra.	2	2	—	8
		1 Unze	15	2	4	4
	cadinum	—	9	2	2	8
	*Cajeputi rectificat.	1 Scr.	1	4	—	5
		1 Dra.	3	4	1	—
	*Calami	1 Tropf.	1	—	—	3
		1 Scr.	25	6	7	4
	camphoratum	1 Unze	11	6	3	4
	*Carvi	1 Scr.	4	6	1	4
		1 Dra.	12	2	3	6
	*Caryophyllorum	1 Scr.	3	—	—	10
	Chamom. *citratum	1 Tropf.	4	6	1	4
		1 Scr.	113	6	32	6
	coctum	1 Dra.	2	—	—	7
		1 Unze	13	4	3	10
	Cinae	1 Scr.	9	2	2	8
	*Cinnamomi Cassiae	—	3	—	—	10
	Zeylanici	—	13	4	3	10
	contra Taen. Chab.	1 Dra.	3	—	—	10
		1 Unze	20	—	5	8
	Coriandri	1 Scr.	20	—	5	8
	Cortic. Aur. amari	—	2	2	—	8
	*Citri	—	3	—	—	10
		1 Dra.	6	—	1	8
	*Crotonis	1 Scr.	2	2	—	8
		1 Dra.	4	6	1	4
	*Cubebae	1 Scr.	7	4	2	2
	Cumini	—	7	4	2	2
	empyreumaticum e ligno fossili	1 Dra.	2	2	—	8
	Florum Arnicae	1 Tropf.	5	2	1	6
	*Foeniculi	1 Scr.	4	—	1	2
	Galbani	—	11	—	3	2
	Hyoscyami coctum	1 Dra.	2	—	—	7
		1 Unze	12	6	3	8
	Hyperici coctum	1 Dra.	2	—	—	7
		1 Unze	12	6	3	8
	Jasmini	1 Dra.	4	—	1	2
	*Jecoris Aselli	1 Unze	5	2	1	6
		½ Pfund	22	6	6	6

Oleum			℔	℥	ʒ	℈
Oleum	Juglandis	1 Dra.	3	4	1	—
		1 Unze	24	—	6	10
	*Juniperi	1 Tropf.	—	4	—	2
		1 Scr.	12	2	3	6
	Lauri expressum	1 Dra.	1	4	—	5
		1 Unze	10	4	3	—
	Lauro-Cerasi	1 Scr.	5	2	1	6
	*Lavandulae	—	1	4	—	5
		1 Dra.	3	4	1	—
	Ligni Juniperi	—	2	—	—	7
		1 Unze	13	4	3	10
	Sassafras	1 Scr.	1	4	—	5
	*Lini	1 Unze	4	6	1	4
		½ Pfund	20	—	5	8
	sulphuratum	1 Unze	7	4	2	2
	Lithanth. aethereum	1 Dra.	1	4	—	5
	*Macidis	1 Scr.	1	6	—	6
		1 Dra.	4	—	1	2
	Majoranae	1 Scr.	27	4	7	10
	Melissae	1 Tropf.	—	4	—	2
	*Menthae crispae	—	1	—	—	3
		1 Scr.	25	6	7	4
	*piperitae	1 Tropf.	1	2	—	4
		1 Scr.	31	—	8	10
	*Nucistae	1 Dra.	4	6	1	4
	*Olivar. Provinciale	—	1	4	—	5
		1 Unze	9	2	2	8
	Origani Cretici	1 Scr.	2	2	—	8
	Ovorum	—	5	2	1	6
		1 Dra.	12	2	3	6
	*Papaveris	1 Unze	6	4	1	10
	Petroselini	1 Scr.	10	4	3	—
	Pini	1 Unze	4	—	1	2
	sylvestris	1 Dra.	4	—	1	2
	*Ricini	—	1	4	—	5
		1 Unze	8	2	2	4
	*Rosarum	1 Tropf.	3	—	—	10
		10 Gran	42	—	12	—
	*Rosmarini	1 Dra.	2	2	—	8
		1 Unze	13	4	3	10
	*Sabinae	1 Scr.	6	—	1	8
	Salviae	1 Tropf.	1	2	—	4
	*Sinapis	—	—	4	—	2
		1 Scr.	11	—	3	2
	Spicae	1 Dra.	2	2	—	8
		1 Unze	16	2	4	8

O. P.

		℔	℥	℔	ß
Oleum *Succini rectificatum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
*Tanaceti	1 Scr.	6	—	1	8
*Terebinthinae	1 Unze	8	6	2	6
	½ Pfund	37	4	10	9
*rectificatum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	16	2	4	8
sulphuratum	1 Dra.	1	6	—	6
*Thymi	—	3	4	1	—
*Valerianae	1 Tropf	1	—	—	3
	1 Scr.	23	2	6	8
Zingiberis	1 Tropf.	—	4	—	2
*Opium subt. pulv.	1 Gran	—	4	—	2
	10 Gr.	3	4	1	—
Os Sepiae subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	2	2	4
*Ova gallinacea	1 Stück	3	4	1	—
Oxymel *scilliticum	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	10	4	3	—
*simplex	—	8	2	2	4

P.

Pasta Cacao cum Lichene Islandico	—	10	4	3	—
pulverata	—	10	4	3	—
saccharata	—	8	6	2	6
Glycyrrhizae	—	14	—	4	—
gummosa	—	15	2	4	4
Pepsinum Viennense	1 Gran	1	—	—	3
Petroleum	1 Unze	10	4	3	—
*rectificatum	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	19	2	5	6
*Phosphorus	1 Dra.	2	6	—	9
amorphus	—	4	—	1	2
*Pilulae aloëticae ferratae	30 St.	8	2	2	4
Placenta Semin. *Lini gr. modo pulv.	1 Unze	3	—	—	10
	½ Pfund	10	4	3	—
Plumbum *aceticum	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	4	2	2
carbonicum	1 Dra.	1	6	—	6
*hydric.-acetic. solut.	1 Unze	4	—	1	2
	½ Pfund	19	2	5	6
*hydrico-carbonic.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8

P. R.

		℔	℥	℔	ß
Plumbum iodatum	1 Scr.	4	4	1	3
*oxydat. laevigatum	1 Unze	3	4	1	—
Propylaminum	1 Scr.	12	2	3	6
Pulpa *Tamarindor. cruda	1 Unze	3	—	—	10
*depurata	—	6	4	1	10
Pulvis ad erysipelas	—	8	2	2	4
*aërophorus	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
cum Magn. hydr. carb.	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	16	2	4	4
*lax. cum capsul.	1 Dosis	10	4	3	—
antepilept. Marchionis	1 Dra.	3	6	—	9
aromaticus	—	4	—	1	2
galactopaeus	—	1	4	—	5
	1 Unze	11	—	3	2
*Glycyrrh. composit.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	10	4	3	—
gummosus	1 Dra.	2	—	—	7
*Ipecacuanhae opiat.	1 Scr.	1	6	—	6
*Magnes. cum Rheo	1 Dra.	2	6	—	9

R.

Radix Alcannae conc.	1 Unze	3	4	1	—
*Althaeae conc. et gr. m. pulv.	—	4	8	1	4
	½ Pfund	16	2	4	8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
*Angelicae conc. et gr. m. pulv.	—	4	—	1	2
	½ Pfund	14	4	4	2
*subt. pulv.	1 Unze	6	4	1	10
Arnicae conc.	—	6	—	1	8
Artemisiae subt. plv.	1 Dra.	1	2	—	4
*Bardanae conc.	1 Unze	4	6	1	4
*Belladonnae conc.	—	6	—	1	8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	2	2	4
Bryoniae conc.	—	4	6	1	4
Calaenae Brasiliensis conc.	1 Dra.	3	4	1	—
subt. pulv.	—	4	—	1	2
Carlinae conc. et gr. modo pulv.	1 Unze	4	—	1	2

R.					R.				
			ℛ	₰				ℛ	₰
Radix Carlinae conc. et gr. modo pulv.	½ Pfund	14	4	4 2	Radix *Pyreth. Germ. subt. pulv.	1 Unze	18	6	5 4
Caryophyllatae conc.	1 Unze	4	6	1 4	*Ratanhae conc.	1 Dra.	2	6	— 9
Cichorii conc.	—	3	4	1 —		1 Unze	15	6	4 6
*Colombo conc.	1 Dra.	1	4	— 5	*subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1 —
	1 Unze	9	2	2 8	Rhapontici gr. mod. pulv.	1 Unze	6	—	1 8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	6	— 6		½ Pfund	25	4	7 3
	1 Unze	11	—	3 2	*Rhei	1 Dra.	6	—	1 9
Consolidae conc.	—	3	4	1 —		1 Unze	43	6	12 6
subt. pulv.	—	5	2	1 6	*conc.	1 Scr.	3	—	— 10
Foeniculi conc.	—	3	4	1 —		1 Dra.	7	—	2 —
*Gentian. rubr. conc. et gr. m. pulv.	—	4	—	1 2	*subt. pulv.	1 Scr.	3	4	1 —
	½ Pfund	14	4	4 2		1 Dra.	8	2	2 4
*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	— 3	Rubiae tinctor. conc.	1 Unze	7	—	2 —
	1 Unze	5	2	1 6	subt. pulv.	—	8	2	2 4
*Glycyrrhizae conc. et gr. m. pulv.	—	7	—	2 —	Saponar. rubr. conc.	—	5	2	1 6
	½ Pfund	28	—	8 —	*Sarsaparillae conc.	—	19	6	5 8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	— 5		½ Pfund	91	—	26 —
	1 Unze	9	2	2 8	*subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1 —
Helenii conc. et gr. m. pulv.	—	4	6	1 4		1 Unze	23	2	6 8
	½ Pfund	15	6	4 6	Scorzonerae conc.	—	6	—	1 8
subt. pulv.	1 Unze	5	2	1 6	*Senegae conc.	1 Dra.	4	—	1 2
*Helleb. virid. conc. et gr. m. pulv.	1 Dra.	4	—	1 2		1 Unze	29	2	8 4
	1 Unze	29	6	8 6	*subt. pulv.	1 Dra.	4	6	1 4
*subt. pulv.	1 Dra.	4	6	1 4	*Serpentariae Virginianae conc.	—	3	—	— 10
*Ipecacuanhae conc.	1 Scr.	2	2	— 8		1 Unze	19	2	5 6
*subt. pulv.	—	3	4	1 —	*subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1 —
Lapathi conc.	1 Unze	4	—	1 2	Sumbul conc.	—	1	6	— 6
*Levistici conc. et gr. m. pulv.	—	4	—	1 2	subt. pulv.	—	2	2	— 8
	½ Pfund	14	4	4 2	*Taraxaci conc.	1 Unze	4	—	1 2
*subt. pulv.	1 Unze	6	4	1 10	c. Herba conc.		4	—	1 2
*Ononidis conc.	—	4	—	1 2	*Valerianae conc. et gr. m. pulv.	—	5	2	1 6
*subt. pulv.	—	6	—	1 8		½ Pfund	20	—	5 8
Paeoniae conc.	—	5	2	1 6	*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	— 4
subt. pulv.	—	6	4	1 10		1 Unze	7	—	2 —
Petroselini conc.	—	5	2	1 6	Vinceloxici conc. et gr. m. pulv.	—	3	4	1 —
Pimpinellae conc.	—	8	6	2 6		½ Pfund	12	2	3 6
subt. pulv.	—	10	—	2 10	Resina Asphalt. gr. m. pulv.	1 Unze	5	2	1 6
*Pyrethri Germanici	—	12	2	3 6	*Benzoë	1 Dra.	2	6	— 9
*conc.	—	15	2	4 4		1 Unze	17	4	5 —
*subt. pulv.	1 Dra.	2	6	— 9	*subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1 —
					*Colophonium	1 Unze	3	4	1 —

R.

Resina *Coloph. subt. plv.	1 Unze	7	—	2	—
Draconis subt. plv.	1 Dra.	3	4	1	—
*Elemi	1 Unze	11	—	3	2
*Guajaci	—	12	6	3	8
*subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1	—
*Jalapae	1 Gran	1	2	—	4
	10 Gran	8	6	2	6
Lacc. in gran. subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
Mastiche	—	5	2	1	6
	1 Unze	35	—	10	—
*subt. pulv.	1 Dra.	6	4	1	10
*Pini Burgundica	1 Unze	3	4	1	—
ompyreumat. liquida	—	2	2	—	8
solida	—	1	6	—	6
Sandaraca subt. plv.	1 Dra.	2	—	—	7
Tacamahaca	—	1	6	—	6
Rhizoma Asari conc.	1 Unze	4	—	1	2
subt. pulv.	—	4	6	1	4
*Calami conc. et gr. m. plv.	—	4	6	1	4
	½ Pfund	16	2	4	8
*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
Caricis arenar. conc.	—	3	4	1	—
Chinae conc.	—	3	4	1	—
Curcumae pulv.	—	3	4	1	—
*Filicis excort. conc.	—	7	4	2	2
*subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
*Galangae conc. et gr. m. plv.	1 Unze	7	—	2	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
*Graminis conc.	—	3	—	—	10
	½ Pfund	10	—	2	10
*Iridis Florent. conc.	1 Unze	5	2	1	6
*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8
Pannae Capensis subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1	—
Polypodii conc.	1 Unze	6	—	1	8
Tormentillae conc. et gr. m. plv.	—	3	4	1	—
subt. pulv.	—	5	2	1	6
*Veratri gr. m. plv.	—	6	—	1	8

R. S.

Rhizoma *Veratri subt. plv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
*Zedoariae conc.	—	5	2	1	6
*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8
*Zingiberis conc.	—	10	4	3	—
*subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*Rotulae Menthae piperitae	—	11	—	3	2

S.

Saccharolatum Lichenis Islandici	1 Dra.	4	—	1	2
Saccharum *albissim. subt. pulv.	—	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
*Lactis subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
Sal de Krankenheil	1 Scr.	3	—	—	10
marinum	1 Unze	1	2	—	4
	½ Pfund	6	—	1	8
thermarum Carolinense	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	22	6	6	6
siccum	1 Dra.	6	4	1	10
factitium	1 Unze	3	4	1	—
Salicinum	1 Scr.	3	4	1	—
*Santoninum	1 Gran	—	4	—	2
	10 Gr.	3	4	1	—
Sapo domesticus rasus	1 Unze	5	2	1	6
subt. plv.	—	8	2	2	4
guajacinus	1 Dra.	4	—	1	2
*Hispanic. albus ras.	1 Unze	7	—	2	—
*subt. plv.	—	9	2	2	8
*jalapinus	1 Scr.	8	6	2	6
	1 Dra.	23	2	6	8
*medicatus	—	2	2	—	8
stibiatus	—	4	—	1	2
terebinthinatus	1 Unze	11	6	3	4
viridis	—	2	2	—	8
	½ Pfund	10	4	3	—
*Sebum ovillum tabulatum	1 Unze	7	—	2	—
*Secale cornutum	1 Dra.	1	6	—	6
*subt. pulv.	—	2	6	—	9
Semen *Amygdali amarum	1 Unze	6	4	1	10
*excorticat.	—	7	4	2	2

S.					
		℔	℥	ʒ	ʒ
Semen *Amygd. dulce	1 Unze	6	4	1	10
*excorticat.	—	7	4	2	2
*Colchici	—	6	—	1	8
*Cydoniae	1 Dra.	2	2	—	8
Erucae gr. m. pulv.	1 Unze	3	4	1	—
Foeni Graeci gr. mod. pulv.	—	2	2	—	8
	½ Pfund	8	2	2	4
Hyoscyami	1 Unze	4	—	1	2
subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
*Lini	1 Unze	2	2	—	8
*gr. modo pulv.	—	3	4	1	—
	½ Pfund	14	—	4	—
*Myristicae	1 Dra.	1	6	—	6
*subt. pulv.	—	2	6	—	9
Nigellae gr. m. pulv.	1 Unze	5	2	1	6
Paeoniae	—	11	—	3	2
*Papaveris	—	3	4	1	—
Paradisi gr. m. pulv.	—	8	6	2	6
subt. pulv.	1 Dra.	1	6	—	6
Phaseoli alb. subt. plv.	1 Unze	4	—	1	2
	½ Pfund	14	4	4	2
Pichur. maj. subt. plv.	1 Dra.	2	2	—	8
min. subt plv.	—	1	6	—	6
Quercus contusum	1 Unze	2	2	—	8
tostum plv.	—	1	6	—	6
	¼ Pfund	8	2	2	4
*Sinapis	1 Unze	3	4	1	—
*gr. modo pulv.	—	5	2	1	6
	½ Pfund	19	6	5	8
*subt. pulv.	1 Unze	7	4	2	2
Staphidis agriae gr. modo pulv.	—	5	2	1	6
Stramonii	—	4	—	1	2
subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
*Strychni gr. m. plv.	1 Unze	5	2	1	6
*subt. plv.	1 Dra.	1	—	—	3
Serum *Lactis	1 Pfund	12	2	3	6
aluminatum	—	16	2	4	8
tamarindinatum	—	20	4	5	10
Sinapismus	1 Unze	4	—	1	2
Species ad Cataplasma	—	5	2	1	6
	½ Pfund	22	6	6	6
*Decoct. Lignor.	1 Unze	5	2	1	6
	¼ Pfund	22	2	6	4
Fomentum	1 Unze	8	6	2	6

S.					
		℔	℥	ʒ	ʒ
Species ad Gargarisma	1 Unze	8	2	2	4
*Infus. pectoral.	—	7	—	2	—
	½ Pfund	30	4	8	8
sufflendum	1 Unze	11	6	3	4
*aromaticae	—	9	2	2	8
	½ Pfund	38	4	11	—
*laxant. St. Germ.	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	22	6	6	6
resolventes	—	7	4	2	2
Spiritus *aetherous	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
Aetheris chlorati	1 Dra.	2	2	—	8
nitrosi	—	2	6	—	9
Ammon. caust. Dzond.	—	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—
*Angelicae composit.	—	7	—	2	—
*camphoratus	—	7	—	2	—
	½ Pfund	29	2	8	4
camphorato-crocatus	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
*Cochleariae	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
*Ferri chlorati aether.	1 Dra.	1	6	—	6
Frumenti	1 Unze	2	2	—	8
	½ Pfund	7	4	2	2
*Juniperi	1 Unze	6	—	1	8
*Lavandulae	—	6	—	1	8
compositus	—	9	4	2	8
Mastichos compositus	—	10	—	2	10
Melissae	—	6	4	1	10
Menthae crispae	—	6	—	1	8
Rosarum	1 Dra.	2	2	—	8
Rosmarini	1 Unze	5	2	1	6
*saponatus	—	6	—	1	8
	½ Pfund	24	4	7	—
Naumanni	1 Unze	8	2	2	4
Serpylli	—	5	2	1	6
*Sinapis	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
Vini absolutus	—	6	4	1	10
*rectificatissimus	—	3	4	1	—
	½ Pfund	14	4	4	2
*rectificatus	1 Unze	3	—	—	10
	½ Pfund	12	2	3	6
Gallici	1 Unze	6	—	1	8
*Spongiae ceratae	1 Dra.	6	4	1	10

S.

		℥	ʒ	℔	ʒ
*Spongiae ceratae	1 Unze	15	4	13	—
compressae	1 Dra.	13	4	3	10
Stibio-Calcium sulphurat.	—	1	4	—	5
*Stibio-Kali tartaricum	1 Scr.	1	2	—	4
	1 Dra.	2	6	—	9
Stibium chloratum solutum	1 Unze	8	2	2	4
sulphur. *aurantiac.	1 Scr.	1	2	—	4
	1 Dra.	2	2	—	8
*laevigat.	—	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
nigr. crud. gr. m. plv.	—	4	6	1	4
	½ Pfund	15	6	4	6
rubeum	1 Scr.	2	2	—	8
*Stipites Dulcamarae conc.	1 Unze	3	—	—	10
*subt. plv.	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8
Visci conc.	—	4	6	1	4
subt. pulv.	—	7	—	2	—
Strobili Lupuli conc.	—	8	6	2	6
Strychnium *nitricum	1 Gran	1	6	—	6
sulphuricum	—	1	6	—	6
Succinum contusum	1 Unze	7	—	2	—
subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	5
Sulphur *depuratum	1 Unze	5	2	1	6
griseum gr. m. plv.	—	1	6	—	6
	½ Pfund	7	—	2	—
iodatum	1 Scr.	3	4	1	—
*praecipitatum	1 Dra.	1	4	—	5
*sublimatum	1 Unze	2	2	—	8
	½ Pfund	8	2	2	4
Summitates *Sabinae conc.	1 Unze	4	—	1	2
	½ Pfund	14	4	4	2
*gr. m. plv.	1 Unze	5	2	1	6
	½ Pfund	18	—	5	2
*subt. pulv.	1 Dra.	1	—	—	3
Syrupus *Althaeae	1 Unze	4	6	1	4
Ammoniaci	—	9	2	2	8
*Amygdalarum	—	5	2	1	6
*Bals. Peruviani	—	6	4	1	10
Berberidum	—	7	4	2	2
Capitum Papaver.	—	6	4	1	10
*Cerasorum	—	8	6	2	6
Chamomillae	—	6	—	1	8
Chinae	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	6	4	6

S. T.

		℥	ʒ	℔	ʒ
Syrupus *Cinnamomi	1 Unze	7	4	2	2
*communis	—	4	—	1	2
*Corticis Aurantii	—	11	—	3	2
Croci	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
Ferri iodati	1 Dra.	3	4	1	—
*Florum Aurantii	1 Unze	6	—	1	8
Foeniculi	—	5	2	1	6
*Glycyrrhizae	—	8	2	2	4
*Ipecacuanhae	—	6	—	1	8
Menthae crispae	—	6	—	1	8
piperitae	—	6	—	1	8
Mororum	—	7	4	2	2
*Rhei	—	8	6	2	6
Rhoeados	—	5	2	1	6
Ribium	—	7	4	2	2
*Rubi Idaei	—	7	4	2	2
*Senegae	—	6	4	1	10
*Sennae c. Manna	—	8	6	2	6
*simplex	—	4	—	1	2
*Spinae cervinae	—	7	4	2	2
*Succi Citri	—	19	2	5	6
Violarum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
Zingiberis	—	6	4	1	10

T.

		℥	ʒ	℔	ʒ
Tartarus stibiatus in usum veterinarium	—	12	2	3	6
*Terebinthina	—	6	—	1	8
cocta	—	4	—	1	2
*laricina	—	7	—	2	—
Tinctura *Absinthii	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	12	2	3	6
*Aconiti	1 Dra.	1	6	—	6
aetherea	—	2	2	—	8
e succo recente	—	1	4	—	5
*Aloës	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*amara	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	12	2	3	6
Ambrae	1 Scr.	3	4	1	—
cum Moscho	—	6	—	1	8
Arnicae Florum	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—

1864.

T.					
		ʒ	℥	ʒ	ʒ
Tinctura Arnic. e succo rec.	1 Dra.	1	4	—	5
*aromatica	—	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
*aromatica acida	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
Asae foetidae	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
Balsami Peruviani	1 Dra.	2	2	—	8
Bellad. e succo rec.	—	1	4	—	5
ex herba sicc.	—	1	4	—	5
*Benzoës	—	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
composita	1 Dra.	2	—	—	7
Bryoniae	—	2	—	—	7
*Calami	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
composita	1 Dra.	1	6	—	6
Cannabis Indicae	—	5	2	1	6
*Cantharidum	—	2	6	—	9
	1 Unze	16	2	4	8
Capsici	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4
Cardui Mar. Radem.	1 Dra.	1	6	—	6
carminativa	—	2	6	—	9
Caryophyllorum	—	2	2	—	8
*Cascarillae	—	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
*Castorei Canadensis	1 Scr.	2	6	—	9
	1 Dra.	5	2	1	6
aetherea	—	6	—	1	8
*Sibirici	1 Tropf.	2	—	—	7
	1 Scr.	52	—	14	10
aetherea	1 Tropf.	2	—	—	7
	1 Scr.	52	—	14	10
*Catechu	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	12	6	3	8
Chinae *composita	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	17	—	4	10
fuscae	1 Dra.	2	6	—	9
*Chinioidei	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*Cinnamomi	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4
acuti s. Zeylanici	1 Dra.	2	6	—	9
*Colocynthidis	—	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—

T.					
		ʒ	℥	ʒ	ʒ
Tinctura Colombo	1 Dra.	2	2	—	8
Conii	—	1	4	—	5
Corticis *Aurantii	—	2	6	—	9
	1 Unze	18	—	5	2
Croci	1 Scr.	2	2	—	8
	1 Dra.	6	—	1	8
Cubebae	—	2	2	—	8
Cupri acetici Radem.	1 Unze	3	—	—	10
Digitalis aetherea	1 Dra.	2	2	—	8
e succo rec.	—	1	4	—	5
ex herb. sic.	—	1	6	—	6
Euphorbii	—	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—
Ferri *acetici aether.	1 Dra.	2	6	—	9
Radem.	1 Unze	6	—	1	8
chlorati	1 Dra.	1	4	—	5
iodati	—	1	6	—	6
*pomati	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*Formicarum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
Fructus Aurantii	1 Dra.	2	—	—	7
	1 Unze	12	6	3	8
Galangae	1 Dra.	2	—	—	7
Galbani	—	1	6	—	6
Gallarum	—	2	—	—	7
*Gentianae	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
Guajaci ammoniacata	1 Dra.	2	—	—	7
Hellebori viridis	—	3	—	—	10
Hyoscy. e succo rec.	—	1	4	—	5
ex herba sic.	—	1	6	—	6
*Iodi	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
*Ipecacuanhae	1 Dra.	2	6	—	9
kalina	—	2	2	—	8
Kino	—	2	—	—	7
Laccae	1 Unze	5	2	1	6
Ligni Guajaci	1 Dra.	2	—	—	7
Quassiae	—	2	—	—	7
Lobeliae	—	2	2	—	8
Macidis	—	2	2	—	8
Menthae crispae	—	2	—	—	7
piperitae	—	2	—	—	7
Moschi	1 Scr.	6	4	1	10
*Myrrhae	1 Dra.	2	2	—	8

T.

		℔	℥	ʒ	℈
Tinctura *Myrrhae	1 Unze	13	4	3	10
Nicotianae	1 Dra.	1	4	—	5
Opii *benzoica	—	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
*crocata	1 Scr.	2	6	—	9
	1 Dra.	6	4	1	10
*simplex	1 Scr.	1	6	—	6
	1 Dra.	3	4	1	—
Pimpinellae	—	2	2	—	8
Pini composita	—	1	4	—	5
Pulsatillae e succo recente	—	1	4	—	5
Pyrethri	—	2	6	—	9
Radicis Arnicae	—	2	—	—	7
*Ratanhae	—	2	6	—	9
	1 Unze	17	4	5	—
*Resinae Guajaci	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	12	6	3	8
Jalapae	1 Dra.	6	—	1	8
*Rhei aquosa	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
*vinosa	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	24	—	6	10
Rosmarini	1 Dra.	2	—	—	7
salina Halensis	—	1	4	—	5
	1 Unze	9	2	2	8
Sarsaparillae	1 Dra.	2	6	—	9
*Scillae	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
Secalis cornuti	1 Dra.	2	2	—	8
*Seminis Colchici	—	2	2	—	8
	1 Unze	14	—	4	—
Myristicae	1 Dra.	2	6	—	9
*Strychni	—	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
aetherea	1 Dra.	2	—	—	7
Senegae	—	3	4	1	—
Sennae	—	2	2	—	8
Stramonii	—	2	—	—	7
Thujae e succo rec.	—	1	4	—	5
ex herb. sicc.	—	2	—	—	7
Tuberum Jalapae	—	3	—	—	10
Urticae e succo rec.	—	1	4	—	5
*Valerianae	—	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
*aetherea	1 Dra.	2	6	—	9

T. U.

		℔	℥	ʒ	℈
Tinctura *Valerianae aeth.	1 Unze	16	2	4	8
ammoniacata	1 Dra.	2	—	—	7
*Vanillae	1 Scr.	4	—	1	2
	1 Dra.	8	6	2	6
Veratri	—	2	—	—	7
Zingiberis	—	2	2	—	8
Tragacanthae subt. pulv.	—	3	4	1	—
Trochisci Ipecacuanhae	—	2	2	—	8
Tubera *Aconiti conc.	1 Unze	4	6	1	4
*subt. pulv.	1 Dra.	1	2	—	4
	1 Unze	7	—	2	—
*Jalapae gr. m. plv.	1 Dra.	4	—	1	2
	1 Unze	31	4	9	—
subt. pulv.	1 Scr.	2	—	—	7
	1 Dra.	4	6	1	4
*Salep subt. pulv.	—	3	4	1	—
	1 Unze	23	2	6	8
Turiones Pini conc.	—	4	6	1	4
Tutia praeparata	1 Dra.	1	4	—	5

U.

		℔	℥	ʒ	℈
Unguentum *basilicum	1 Unze	10	—	2	10
Belladonnae	1 Dra.	4	—	1	2
*Cantharidum	—	3	4	1	—
	1 Unze	24	4	7	—
*cereum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	6	4	6
*Cerussae	—	9	2	2	8
camphoratum	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
Conii ex herba rec.	—	9	2	2	8
Digitalis	1 Dra.	4	—	1	2
ex herba rec.	1 Unze	9	2	2	8
*Hyoscyami	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
exsiccans	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	—	3	2
flavum	—	10	—	2	10
*Glycerini	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	16	2	4	8
Hydrargyri *cinereum	1 Dra.	2	6	—	9
	1 Unze	17	—	4	10
citrinum	1 Dra.	1	6	—	6
Linariae	1 Unze	9	2	2	8
Majoranae	—	9	2	2	8

U. V.

		ℛ	Itn.	ℛ	₰
Unguentum *Mezerei	1 Dra.	6	—	1	8
oxygenatum	—	3	4	1	—
*Plumbi	—	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
tannici	1 Dra.	1	6	—	6
populeum	—	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—
*Rosmarini compos.	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	25	—	7	2
*rosatum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
Sabinae	1 Dra.	4	—	1	2
ex herba rec.	1 Unze	9	2	2	8
simplex Pharm. milit.	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	10	4	3	—
Stibio-Kali tartarici	1 Dra.	1	6	—	6
	1 Unze	11	6	3	4
Styracis	1 Dra.	1	6	—	6
sulphuratum comp.	1 Unze	10	4	3	—
Pharm. milit.	—	2	2	—	8
terebinthinatum	—	10	—	2	10
*Zinci	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	15	2	4	4

V.

Vanilla saccharata (1 : 3)	1 Scr.	3	4	1	—
*Veratrium	1 Gran	1	4	—	5
Vinum Bulbi Colchici	1 Dra.	2	6	—	9
*camphoratum	1 Unze	8	2	2	4
ferratum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
Gallicum *album	—	7	—	2	—

V. Z.

		ℛ	Itn.	ℛ	₰
Vinum Gallicum rubrum	1 Unze	8	6	2	6
Hispanicum	—	7	—	2	—
Hungaricum Tok.	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	14	4	4	2
Ipecacuanhae	1 Dra.	4	6	1	4
Rhenanum	1 Unze	8	6	2	6
*Seminis Colchici	1 Dra.	3	4	1	—
	1 Unze	21	—	6	—
Stibio-Kali tartarici	1 Dra.	1	4	—	5
	1 Unze	8	6	2	6
*Xerense	--	8	6	2	6

Z.

Zibethum	1 Gran	4	—	1	2
Zinco-Ferrum cyanatum	1 Scr.	3	4	1	—
Zincum *aceticum	1 Dra.	2	2	—	8
	1 Unze	13	4	3	10
*chloratum	1 Dra.	2	2	—	8
cyanatum	1 Scr.	3	4	1	—
iodatum	—	3	4	1	—
hydrico-carbonicum	1 Dra.	2	—	—	7
lacticum	1 Scr.	2	6	—	9
oxydatum purum	—	1	2	—	4
	1 Dra.	2	2	—	8
*venale	—	1	—	—	3
	1 Unze	6	—	1	8
*sulphuricum	1 Dra.	1	—	—	3
	1 Unze	5	2	1	6
crudum	—	1	6	—	6
gr. m. plv.	—	4	—	1	2
	½ Pfund	14	4	4	2
*valerianicum	1 Gran	—	4	—	2
	10 Gran	3	4	1	—

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1864.

№ XVII. Gewerbe-Ordnung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben zur Förderung der Gewerbe auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags die nachstehende

Gewerbe-Ordnung

zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb, was folgt:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbemäßig betriebene Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betriebe verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Roh-Materials beschränkten Nebengewerbe. Die zu einzelnen solchen Nebengewerben zeither nothwendig gewesene Concession kommt in Wegfall.

Bergbau sammt den nach dem Bergrechte damit verbundenen Anstalten;

die advocatorische und Notariats-Praxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privat-Heilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apotheker-Gewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineral-Wässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 7. Mai 1864.

solche) und der Handel mit Arznei-Waaren und Giften; die Thätigkeit der Hebammen und des sonstigen ärztlichen Hülfs-Personals und der Leichenfrauen;

der Privat-Unterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahn-Unternehmungen, Telegraphen und Posten;

die Fähranstalten und die Flößerei auf öffentlichen Flüssen;

die Fabrikation und der Verkauf der Spielkarten;

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten;

der Vertrieb von Lotterie-Loosen.

Hinsichtlich derjenigen gewerbemäßigen Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung nicht leidet, bewendet es bei den darüber bestehenden bezüglich noch zu erlassenden Bestimmungen.

Die im §. 38 der Gewerbeordnung enthaltene Vorschrift jedoch leidet auch auf die hier vorstehend ausgenommenen Gewerbe Anwendung.

§. 2.

Gewerbsunternehmungen des Staates, des Domainenfiscus oder der Hofhaltung, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 24 bis 36, des ganzen dritten Abschnittes, der §§. 79 bis 81 und des fünften Abschnittes unterworfen.

Auf die in Militair-Etablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten, ingleichen auf die Beschäftigung der in Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Personen, leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3.

Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 8 bis 41) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispo-

sitionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Beschränkungen in der Wahl des Ortes frei; dafern er nur bei der Niederlassung an einem Orte, in welchem er nicht heimathsberechtigt ist, auf Verlangen der Gemeindebehörde einen Heimathschein und ein gutes Leumundszeugniß beibringt (§. 45).

§. 4.

Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden, der Nachweis des vollendeten 21. Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Der Regierung steht das Recht zu, von dem im §. 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten 24. Lebensjahres für Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes in besonderen unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren.

§. 5.

Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe selbstständig zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer (§. 22), Stellvertreter und Pachter (§. 44) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

§. 6.

Ausnahmen.

Nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, daher von der im §. 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht (§. 5) ausgenommen, sind:

1) jede gemeine Lohn- und Hand-Arbeit;
2) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird;
3) sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern, Putzgegenständen, Stickerei, Wäsche und dergleichen, insoweit nicht damit ein offenes Verkaufs-Local verbunden ist.

§. 7.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Behörde (§. 5) sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegenstehe.

Ist Beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falles sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

§. 8.

Concessions-Gewerbe.

Eine Erlaubniß der zuständigen Behörde (Concession) ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schank-Wirthschaften und zur gewerbeweisen Vermiethung von Schlafstellen;
2) zum Geschäftsbetriebe von Versicherungs-Gesellschaften aller Art und als Versicherungsgesellschafts-Agent, sowie zum Betriebe von Auswanderungsvermittelungsgeschäften;
3) zum Geschäftsbetriebe als Commissionair, Mäckler, Auctionator, Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler;
4) für Theater- und Schauspieler-Gesellschaften.

Die Concession zur gewerbeweisen Vermiethung von Schlafstellen wird von dem Verwaltungsamte, zu den übrigen Gewerben von der Regierung ertheilt.

§. 9.

Persönlichkeit der Concession.

Jede Concession ist persönlich.

Nur für Gasthöfe können auch Realconcessionen ertheilt werden.

§. 10.

Besondere Concessions-Bedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessions-Gewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessions-Behörde, sofern nicht

für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in §. 46 vorgeschrieben ist, geboten werden.

§. 11.

Jede Concession kann zurückgezogen werden:

1) wenn der Concessionar die für Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert,
2) wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über wesentliche thatsächliche Verhältnisse getäuscht worden ist,
3) wenn der Concessionar eine Concessions-Bedingung, deren Nichterfüllung bei Ertheilung der Concession mit deren Verluste ausdrücklich bedroht worden war, nicht erfüllt.

§. 12.

Die Entscheidung über Zurückziehung einer Concession steht derjenigen Behörde zu, von welcher dieselbe ertheilt worden ist. Gegen ihren Ausspruch ist einmaliger Recurs in dem geordneten Instanzenzuge zulässig. Wird hiervon nicht binnen zehn Tagen von Zeit der Eröffnung an Gebrauch gemacht, so tritt die Zurückziehung der Concession in Kraft.

§. 13.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausir-Handel.

Eine Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausir-Handels). Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen:

1) die Ausführung von Gewerbearbeiten durch ständige Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§. 48), sowie das Austragen bestellter Waaren;
2) das Anbieten von Leistungen;
3) das Umherführen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen anderen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen;

4) der Einkauf inländiſcher Erzeugniſſe und das Sammeln von Beſtellungen — mit Ausnahme des Subſcribenten-Sammelns — durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreiſende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Beſtellungen nur Muſter oder Proben, keine Waaren mitgeführt werden.

Durch die vorſtehende Beſtimmung unter Nr. 3 wird an den Vorſchriften über den Handel mit Holzpflanzen, Obſtbäumen und dergleichen im §. 16 des Geſetzes vom 26. April 1850 zum Schutze der Holzungen (Geſ.-Samml. 1850 S. 329 ff.) und in dem Geſetze vom 3. März 1854 (G.-S. 1854 S. 27) nichts geändert.

§. 14.
Fortſetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betriebe im Umherziehen überhaupt Erlaubniß ertheilt, und die Waaren, mit denen der Hauſirhandel geſtattet werden darf, die perſönlichen Vorausſetzungen für dieſe Erlaubnißertheilung und die Behörden, welche dazu befugt ſind, werden im Verordnungswege beſtimmt.

§. 15.
Oertlich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Gemeindebehörden unterliegen:

1) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droſchken, Omnibus, Sänften u. ſ. w.;
2) die Verſorgung der Gemeinden mit Leucht-Gas und Waſſer.

Den Gemeindebehörden ſteht es hierbei namentlich frei, die Erlaubniß zum Betriebe der vorſtehenden Gewerbe auf beſtimmte Perſonen und Anſtalten zu beſchränken.

Zur Production öffentlicher Schauſtellungen aller Art gehört polizeiliche Erlaubniß; desgleichen zur Errichtung und zum Betrieb von Bade- und Schwimm-Anſtalten.

§. 16.
Fortſetzung.

Die Aufſtellung verpflichteter und mit Inſtructionen zu verſehender Perſonen für Dienſte, welche beſonderes Vertrauen in Anſpruch nehmen, z. B. Lohndiener, Hochzeit- und Leichen-Bitter, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer und dergleichen, ſteht den Gemeindebehörden frei, jedoch ohne Beſchränkung des Gebrauches nicht verpflichteter Perſonen.

§. 17.

Schornsteinfeger.

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden bezüglich im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

§. 18.

Befähigungsnachweis.

Von dem Beweise besonderer Befähigung abhängig sind:

die Ausübung des Hufbeschlags, sowie die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen.

§. 19.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

Ausländern ist die Niederlassung im Fürstenthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes, nach Maßgabe dieses Gesetzes, gestattet, insoweit in deren Heimath eine gleiche Vergünstigung den diesseitigen Staatsangehörigen gewährt wird.

Zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimathslande die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigungen haben, kann von dem Ministerium Erlaubniß ertheilt werden.

§. 20.

Verkehr über die Gränze.

Im Auslande wohnende Gewerbetreibende sind berechtigt, im Inlande Gewerbsarbeiten, zu denen sie in ihrer Heimath befugt sind, auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, ohne deshalb zur Entrichtung diesseitiger Staats- oder Communal-Abgaben verpflichtet zu sein, dafern in ihrer Heimath eine gleiche Vergünstigung für diesseitige Staatsangehörige gesetzlich besteht und ihre Gewerbeberechtigung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Außerdem entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden oder abzuschließenden Verträge. In Ermangelung solcher tritt das Ermessen des Ministeriums ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgränze unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgaben-Verhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen soll an den in den §§. 13 und 14 im Betreff des Hausirhandels gegebenen Vorschriften nichts geändert werden.

§. 21.

Gewerbebetrieb Minderjähriger.

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung Minderjähriger zum selbstständigen Gewerbebetriebe noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel, sowie einer Nachlaß-Regulirung.

§. 22.

Geschäftsführer.

Zu Leitung des Geschäftsbetriebes in den §. 21 erwähnten Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher, dafern nicht eine Realconcession ertheilt worden ist, in den §§. 8 bis 17 behandelten Fällen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf und in den Fällen des §. 18 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch.

§. 23.

Gewerbebetrieb durch Beamte ꝛc.

Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civildiener, Gemeindebeamte und Militairpersonen zu dem Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, bezüglich nach den bestehenden Dienstvorschriften, zu beurtheilen.

§. 24.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch, Staub, oder

die Verunreinigung des Waſſers beſonders läſtig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Behörde. Solche Anlagen ſind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenſtänden, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätheriſchen Oelen, Naphta, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen, Koaks- und Theer-Oefen, Gasbereitungs-Anſtalten, Pech- und Terpentin-Siedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lackleder-Fabriken, metallurgiſche Hütten und Gifthütten, Eiſen- und Erz-Gießereien, Glashütten, Porzellan- und Thonwaaren-Fabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalk-Oefen, Fabriken chemiſcher Producte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpeterſäure- und Salmiak-Fabriken), Zuckerſiedereien, chemiſche (Schnell)-Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rüben-Caffee-Fabriken, Stärke-Fabriken, Papier-Fabriken, Gerbereien, Darmſaiten-Fabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leim-Siedereien, Talgſchmelzereien, Seifenſiedereien und Kerzen-Gießereien, Knochen- und Ruß-Brennereien, Knochenſiedereien, Knochen- und Wachs-Bleichen, Flachs- und Hanf-Röſtanſtalten, Schlachthäuſer, Abdeckereien, Poudretten- und Dünger-Fabriken.

Das Miniſterium iſt ermächtigt, nach Maßgabe des ſich durch Erfahrung ergebenden Bedürfniſſes durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen dieſem Verzeichniſſe hinzuzufügen, oder demſelben zu entnehmen, auch, wo örtliche Verhältniſſe eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maßſtabe betriebene Gewerbe der in dieſem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorſchriften dieſes Paragraphen zu entbinden.

§. 25.
Vorbehalt der allgemeinen Vorſchriften.

Das Miniſterium iſt befugt, für einzelne Kategorien der in §. 24 erwähnten Anlagen allgemeine Vorſchriften zu erlaſſen, über die örtlichen Verhältniſſe, unter denen ſie unbedingt unzuläſſig, und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen ſind, dabei auch beſondere Organe für die Prüfung und Beaufſichtigung ſolcher Anlagen zu bezeichnen. Auch iſt es zuläſſig, durch ortsſtatutariſche Beſtimmungen gewiſſe Ortstheile zu bezeichnen,

in denen alle oder einzelne der §. 24 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§. 26.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer der im §. 24 bezeichneten Anlagen ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§. 27.

Fortsetzung.

Die Behörde (§. 26) hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem angegebenen Orte und in der gebetenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§. 25) widerspricht, oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben, oder anderen aus sicherheits- oder wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dieses mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen. Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden Recurs zu.

§. 28.

Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach §. 27 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privat-Rechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§. 29.

Fortsetzung.

Die mit Ablauf der §. 28 gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen steht binnen zehntägiger ausschließlicher Frist hiergegen Rekurs zu.

§. 30.

Kosten.

Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Ver-

fahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last. Die Entschließung ist zugleich auf den Kostenpunkt zu erstrecken.

§. 31.

Erlöschen der Genehmigung.

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

§. 32.

Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

§. 33.

Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer ohne Genehmigung eine der im §. 24 gedachten Anlagen ausführt, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und bezüglich Nachholung des §. 26 ff. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile (§. 27) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder wenn dieses nicht möglich, oder die Anlage nach den im §. 25 vorbehaltenen besonderen Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, auf Anordnung der Behörde, oder auf Antrag des Verletzten die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

§. 34.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Einrichtungen, welche zur Beseitigung von Uebelständen für die Umgebung rücksichtlich des Betriebes von Gewerbsanlagen überhaupt, oder einzelner Gattungen

derſelben in Folge techniſcher Erfahrungen von der Regierung bezüglich dem Miniſterium angeordnet werden, hat der Beſitzer der Anlage auf ſeine Koſten auszuführen.

Zeigen ſich dagegen nach Inbetriebſetzung einer unter §. 24 fallenden, aber in Gemäßheit von §§. 26 bis 29 genehmigten und vorſchriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile (§. 27) für die Umgebung, welche durch Einrichtungen vorgedachter Art nicht zu beſeitigen ſind, ſo kann der Unternehmer auf Antrag der Gemeinde oder des Staats, wenn ſich die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderungen und ſogar zu gänzlicher Beſeitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anſpruch auf volle Entſchädigung.

Eine ſolche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewieſen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zu der Anlage ertheilt worden iſt, weſentliche Umſtände verſchwiegen oder die Behörde getäuſcht hat.

Die Entſchädigung iſt bei vorliegendem Antrage der Gemeinde aus der Gemeindecaſſe, bei einem Antrage Seitens des Staats aus der Staatscaſſe zu gewähren.

Bei dringenden Gefahren für die Umgebung oder das Gemeinwohl kann die einſtweilige Einſtellung des Betriebes angeordnet werden. Solchen Falles ſteht unter den vorgedachten Vorausſetzungen dem Unternehmer ein gleicher Anſpruch auf Entſchädigung zu, dafern die einſtweilige Einſtellung nicht dadurch nothwendig geworden iſt, daß der Unternehmer die angeordneten Einrichtungen und bezüglich Veränderungen nicht ausgeführt hat.

§. 35.

Ueber die Frage: ob nach §. 34 der Beſitzer zu Veränderungen oder gänzlicher Beſeitigung einer Gewerbsanlage oder zu Einſtellung des Betriebes verpflichtet ſei, entſcheidet die Regierung und auf eingewendete Berufung endgültig das Miniſterium mit Ausſchluß des Rechtsweges. Die Einlegung der Berufung iſt an eine zehntägige ausſchließliche Friſt gebunden. Bei angeordneter Betriebseinſtellung hat die Berufung keine aufſchiebende Wirkung.

Wegen Feſtſtellung der für Beſeitigung oder Veränderung einer Gewerbsanlage zu leiſtenden Entſchädigung findet das in den §§. 3, 4 und 5 des Geſetzes vom 5. Februar 1840 (G.-S. 1840 S. 40) und im §. 3 des Geſetzes vom 9. Auguſt 1861 (G.-S. 1861 S. 129) geordnete Verfahren analoge Anwendung.

Wird indeß die Verpflichtung zu Gewährung einer Entſchädigung überhaupt aus den im §. 34 für deren Wegfall aufgeſtellten Gründen beſtritten, ſo iſt dieſe Frage

in den förmlichen Rechtsweg zu verweisen und zwar mittelst einer an den angeblich Berechtigten zu erlassenden Auflage, das behauptete Recht bei Verlust seines vermeintlichen Anspruchs binnen vier Wochen von der Eröffnung dieses Beschlusses an geltend zu machen. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang des Rechts ist mit Feststellung des Entschädigungs-Anspruchs weiter zu verfahren.

§. 36.

Rückwirkende Kraft.

Die im §. 32 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 34 gelten auch für alle unter §. 24 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Anlagen.

§. 37.

Erweiterung und Veränderung von Gewerbsanlagen.

Jede wesentliche Erweiterung einer unter §. 24 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb, ist der ersten Errichtung gleich zu achten und eben so zu behandeln.

§. 38.

In denjenigen Fällen, in denen zu dem Zwecke der Controlirung oder Erhebung der Steuer von dem Betriebe oder Erzeugnisse eines Gewerbes gewisse Einrichtungen oder Veranstaltungen erforderlich sind, müssen diese von dem betreffenden Gewerbetreibenden nach Vorschrift der Steuerbehörde noch vor Eröffnung des Betriebes hergestellt und bis zur Einstellung desselben unterhalten werden.

§. 39.

Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder wesentlichen Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde (§. 24).

Wird eine Anlage dieser Art ohne Genehmigung ausgeführt oder abgeändert, so leiden die Bestimmungen im §. 33 analoge Anwendung.

§. 40.

Windmühlen.

Vor Anlegung einer Windmühle ist mit genauer Bezeichnung des Standpunktes und der Entfernung von vorüberführenden öffentlichen Wegen dem Verwaltungsamte

Anzeige zu machen. Dieſes kann, wenn die Windmühle in eine den Verkehr gefährdende Nähe des Weges kommen würde, die Anlegung unterſagen.

Auf bereits beſtehende oder nach Erlaß dieſes Geſetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorſchriften des §. 34 Anwendung, auf letztere mit der weitern Beſtimmung, daß die Entſchädigung namentlich auch dann hinwegfällt, wenn die Anzeige von der beabſichtigten Anlegung der Windmühle unterlaſſen wurde.

§. 41.
Lärmende Gewerbe.

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft iſt, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäuſern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren beſtimmungsmäßige Benutzung dadurch geſtört werden würde, entweder gar nicht oder nur unter den geeigneten Beſchränkungen in Betrieb geſetzt werden.

Die im §. 25 ausgeſprochene Zuläſſigkeit ortsſtatutariſcher Beſtimmungen findet auch hier Statt.

§. 42.
Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der §. 7 gedachten Beſcheinigung betreibt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr.

Wer ein an Conceſſion oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Conceſſion oder Erlaubniß der Ortsobrigkeit erlangt oder die Befähigung nachgewieſen zu haben, ingleichen wer den wegen Anlage von Windmühlen erlaſſenen Anordnungen der Obrigkeit zuwider handelt, iſt — neben der zu verfügenden Einſtellung des Betriebes — mit Geld bis zu 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. zu beſtrafen.

Gleiche Geldſtrafe bis zu 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. trifft denjenigen, welcher den wegen des Betriebes lärmender Gewerbe erlaſſenen Anordnungen zuwiderhandelt. Ebenſo kann auch ſolchen Falles die Einſtellung des Betriebes von der Behörde angeordnet werden.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Beſitz der §. 13 vorgeſchriebenen Erlaubniß zu ſein, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu 35 Fl. = 20 Thlr.

Wer eine der im §. 24 bezeichneten Anlagen ausführt oder weſentlich verändert, ohne die Genehmigung der Behörde abzuwarten, verfällt in eine Strafe von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis 525 Fl. = 300 Thlr.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbstständiger Gewerbetreibenden.

§. 43.

Aufhebung der Verbietungsrechte.

Die aus dem bisherigen Innungsverbande fließenden Verbietungsrechte sind aufgehoben.

Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte können künftig weder verliehen, noch durch Vertrag oder Verjährung erworben werden.

Ueber Aufhebung bestehender Rechte letzterer Art, soweit sie nicht aus dem Innungsverbande fließende Verbietungsrechte sind, bleibt der Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden hierdurch nicht berührt.

§. 44.

Stellvertreter und Pächter.

Jeder zum selbstständigen Gewerbebetriebe Berechtigte kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen.

Auf die Pächter und Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer im §. 22 Anwendung.

§. 45.

Verhältniß der Gewerbetreibenden zur Gemeinde.

Durch die gewerbliche Niederlassung an einem Orte an sich wird die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürger- bezüglich Nachbar-Rechtes nicht begründet. Die Gemeinde kann jedoch von den ihr nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben, verlangen, daß sie das Bürger- bezüglich Nachbarrecht erwerben, oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben. Den so Aufgeforderten darf die Aufnahme von der Gemeinde nicht versagt werden, sobald sie das nach den bestehenden Bestimmungen zu entrichtende Bürger- bezüglich Nachbargeld erlegen. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gewinnung des Heimaths- und Bürger-, bezüglich Nachbar-Rechts, der Theilnahme an den Rechten der Gemeindeangehörigen, sowie der Ver-

pflichtung, zu Gemeindeabgaben und Leistungen beizutragen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimathsberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert.

§. 46.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuer-Vorschriften.

Jeder Gewerbetreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage, der Art des Betriebes, der Steuern und Abgaben, den durch die Landesgesetzgebung und durch die allgemein, oder örtlich geltenden polizeilichen oder Verwaltungs-Vorschriften begründeten Beschränkungen.

Ebenso wird an den nach der Gesetzgebung über Zoll- und Steuer-Wesen bestehenden Befugnissen, zeitweilige Betriebseinstellung oder gänzliche Entziehung der Berechtigung zu einem bestimmten Gewerbebetriebe zu erkennen, nichts geändert.

§. 47.

Mehrere Werkstätten und Verkaufs-Locale, Zweiggeschäfte.

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes, und an einem und demselben Orte in mehreren Werkstätten, auch in mehreren Verkaufs-Localen erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter (§. 44) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, nach §. 5 anzumelden.

§. 48.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder Gewerbetreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden anderen Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln.

§. 49.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unter-

nehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebenso wenig die Vereinigung verschiedener Gewerbetreibender zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe. So weit hierbei nach §§. 8 und 18 persönliche Qualification in Frage kommt, ist erforderlich, daß wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach §. 22 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze. Bei Concessionsgewerben muß die Zustimmung der Concessionsbehörde hinzutreten.

§. 50.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbs-Producten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne sind, außer bei den in §. 8 unter 2 genannten Agenten und den in §. 8 unter 3, §. 15 unter 1, §§. 16 und 17 genannten Gewerben, unzulässig.

Ausnahmen können in besonderen Fällen für Bedürfnisse des nothwendigen täglichen Unterhalts an einzelnen Orten und auf bestimmte Zeit eingeführt werden und unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Rücksichtlich der Regelung der Salz-Verkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schankwirthe können durch polizeiliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbs-Localen auszuhängen.

§. 51.

Beschlüsse für Preise und Löhne.

Beschlüsse von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft.

Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu 525 Fl. = 300 Thlr. oder 8 Wochen Gefängniß.

§. 52.

Marktverkehr.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Märkten bleibt von der Genehmigung des Ministeriums abhängig.

Der Verkehr auf denselben ist durch Markt-Ordnungen zu regeln. Bei dieser Regelung ist allen Marktbesuchern hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes gleiche Berechtigung zu gewähren.

Dritter Abschnitt.
Von dem gewerblichen Hülfspersonale.

§. 53.

Beschäftigung von Kindern.

Schulpflichtige Kinder dürfen nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 66 zu Aufstellung einer Fabrik-Ordnung verpflichtet ist.

Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.

Kinder von 12 bis 14 Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Im Verordnungswege können für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden. Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann der Gemeindevorstand gestatten.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder einer im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung, oder der Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch Beschluß des Verwaltungsamtes untersagt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 35 Kr. = 10 Sgr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventions-Fall geahndet.

§. 54.

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu gewähren, oder es sind für dieselben, unter Genehmigung der hierfür zuständigen Behörde, durch die Arbeitgeber besondere Fabrik-Schulen zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung fortgesetzte

Nichtbeachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Bei dennoch fortgesetzter Beschäftigung schulpflichtiger Kinder tritt gleiche Strafe, wie im §. 53 geordnet, ein.

§. 55.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt, oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zum Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuerten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§. 56.

Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anders verabredet oder in Fabrik-Ordnungen (§. 66) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe an dem Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§. 57.

Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung weitergehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a) wenn er sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach Art. 320 des Strafgesetzbuches verurtheilt wird;

b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert;

c) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;

d) wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;

e) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

f) wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;

g) wenn er der Verwarnung zuwider unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht;

h) wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder eckelhafte Krankheit verfällt;

i) wenn in Folge von Brand- oder Elementar-Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muß;

k) wenn auf Grund der Bestimmungen gegenwärtiger Gewerbeordnung durch Entscheidung der zuständigen Behörde die zeitweilige oder bleibende Einstellung des Gewerbetriebs gegen den Arbeitgeber ohne dessen Verschulden verfügt wird.

§. 58.

Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a) wenn ihm von dem Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b) wenn er vom Arbeitgeber thätlich oder sonst schwer beleidigt, oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;

c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 60) erhält;

d) wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;

e) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;

f) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würden.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung, oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bestraft werden.

§. 59.

Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Gränzen.

Gegen anderes Hülfs- und Arbeits-Personal dürfen nur die Mittel der Entlassung und in der Fabrikordnung festgesetzter oder sonst vertragsmäßig vereinbarter Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§. 60.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder geliferte Arbeit dürfen Waaren bei Strafe bis zu 525 Fl. = 300 Thlr. oder 8 Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat. Bei gleicher Strafe ist die Auslohnung mit Anweisungen, sowie die Zahlung mit Wechseln über Cours oder mit Geldsorten über Cours an Arbeiter verboten.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrik-Beamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detail-Handel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

§. 61.

Verbotene Verabredungen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§. 64) andererseits, über Entnehmung von Bedürfnissen

aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§. 60) zu umgehen, sind nichtig.

Die Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtung zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzeneien u. s. w. und auf Bestimmungen der Fabrikordnung zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier-, und sonstigen Hülfs-Materialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf das Lohn.

Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch Beschluß des Gemeindevorstandes aufgehoben werden.

§. 62.

Verpflichtungen der Arbeiter.

Arbeiter oder in Fabriken Angestellte, Factoren und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe u. s. w.), die ihnen, sei es mit oder ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, ebenso Verfahrungsweisen, die ihnen in gleicher Weise, jedoch mit solch ausdrücklicher Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der Arbeitgeber mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus letzteren gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen einer nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung vorhanden sind — in eine Strafe von 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. oder 4 Wochen Gefängniß.

Den eben gedachten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheiligt haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hülfe.

§. 63.

Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen von Arbeitern (§. 64) zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede An-

wendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu 8 Wochen bestraft, — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.

§. 64.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 60—63) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiter-Personal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factoren u. s. w. arbeiten.

§. 65.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Unterlassungen sind mit Strafen bis zu 525 Fl. = 300 Thlr. oder 8 Wochen Gefängniß zu belegen.

Bei dringender Gefahr ist das Verwaltungsamt ermächtigt, die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes zu verfügen und es steht dem Gewerbsunternehmer gegen eine solche Verfügung das Rechtsmittel des Recurses, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

§. 66.

Fabrik-Ordnungen.

Unternehmer, die mehr als 20 Arbeiter — ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes — in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrik-Ordnung aufzustellen. Diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,

über die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
über die Arbeitszeit,
über die Abrechnungs- und Lohn-Zeiten,
über die Befugnisse des Aufsichts-Personals,
über die Disciplin in den Werkstätten, einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
über die Strafen durch Lohnabzüge oder Entlassung,
über die Unterstützungs- und Kranken-Cassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Jede Fabrik-Ordnung ist dem Verwaltungsamte vorzulegen.

Dieses hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen, anzuordnen.

Die Befolgung der vorstehenden Vorschriften kann bei Geldstrafe bis zu 175 Fl. = 100 Thlr. und bei fortgesetztem Ungehorsam bei Vermeidung der Einstellung des Fabrik-Betriebes aufgegeben werden.

§. 67.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfeleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 68.

Annahme von Lehrlingen.

Unter den im vorletzten Absatze des §. 53 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbetreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

§. 69.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen, nur so weit zu benutzen, als dieses ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem und religiösem Lebenswandel anzuhalten, demselben auch zum Besuche des Gottesdienstes, sowie, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntags-Schule am Orte sich befindet, zum Besuche einer derselben, Zeit zu lassen.

§. 70.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt frei steht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§. 71.

Aufhebung der Lehrvertrags.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weitergehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. Von Seiten des Lehrherrn:

a) wenn der Lehrling sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach Art. 320 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird;

b) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;

c) wenn er den Lehrherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;

d) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Arbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

e) wenn er länger als 6 Wochen von einer nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;

f) wenn er wiederholt entläuft, ohne daß ihm oder seinem rechtlichen Vertreter nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen ein Recht auf einseitige Aufhebung des Lehrvertrags zusteht;

g) wenn er sich beharrlich ungehorsam oder zur Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt.

B. Von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:

a) wenn dem Lehrlinge von dem Lehrherrn widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b) wenn er zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird;

c) wenn bei Fortsetzung der Lehre sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde;

d) wenn er von dem Lehrherrn thätlich mißhandelt oder in einer sonst nach den Gesetzen unzulässigen Weise bestraft wird;

e) wenn der Lehrherr seinen Wohnort verändert;

f) wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen nach §. 69 nicht nachkommt;

g) wenn der Lehrherr des Rechtes zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt wird;

h) wenn der Gewerbebetrieb des Lehrherrn eingestellt wird.

In den Fällen unter A, sowie in den Fällen unter B, b, c und e, ingleichen in dem Falle unter B, h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebes ohne sein Verschulden erfolgt, hat der Lehrherr Anspruch auf das nach der Vorschrift im §. 73 bis zum Tage der erklärten Aufhebung des Vertrages zu berechnende Lehrgeld.

In Fällen unter B, a, d, f und g, sowie in dem Falle unter B, h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebes durch die Verschuldung des Lehrherrn herbeigeführt wird, verliert dieser jeden Anspruch auf das Lehrgeld und hat das etwa bereits gezahlte zu erstatten.

§. 72.

Unzulässigkeit des Zwanges zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden.

Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruchs vorbehalten.

Auf Lehrlinge, welche, ohne nach §. 71 dazu berechtigt zu ſein, eigenmächtig die Lehre verlaſſen, leidet jedoch die Strafbeſtimmung am Schluſſe des §. 58 ebenfalls Anwendung.

§. 73.

Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nicht Beſonderes ausgemacht iſt, ſo wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erſte Lehrjahr doppelt ſo viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§. 74.

Lehrzeugniß.

Bei Auflöſung des Lehrverhältniſſes kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derſelben erworbenen Kenntniſſe und Fertigkeiten, ſowie über ſein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

§. 75.

Kaufmänniſches Hülfs-Perſonal.

Auf kaufmänniſches Comptoir- und Hülfs-Perſonal und kaufmänniſche Lehrlinge leiden nur die Beſtimmungen §§. 55—58 (ſoweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes beſtimmt wird) 67—74 Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Von den Vereinigungen und Genoſſenſchaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anſtalten.

§. 76.

Sowohl ſelbſtſtändige Gewerbetreibende als Gewerbegehülfen und Arbeiter haben das Recht, zur Förderung gemeinſamer Angelegenheiten Genoſſenſchaften zu bilden, auf welche die geſetzlichen Vorſchriften über das Vereins- und Verſammlungs-Recht Anwendung leiden.

Derartigen Genoſſenſchaften bleibt es überlaſſen, ob ſie um Ertheilung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon nachſuchen wollen.

Die Genoſſenſchaften verwalten ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig. Ein Zwang zum Beitritt zu einer Genoſſenſchaft findet nicht Statt. Andererſeits darf keinem

Gewerbegenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden, falls solches das Statut nicht ausdrücklich gestattet.

§. 77.

Die Statuten jeder mit den Rechten einer juristischen Person zu versehenden gewerblichen Genossenschaft müssen folgenden Bestimmungen genügen:

1) das Statut darf keine mit verbietenden Vorschriften der gegenwärtigen Gewerbeordnung oder sonstiger Landesgesetze in Widerspruch stehende Bestimmung enthalten;
2) das Statut darf Nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes jedem selbstständigen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden;
3) das Statut darf den Austritt der Mitglieder an keine anderen beschränkenden Bestimmungen, als an solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind;
4) das Statut muß für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse und insbesondere über Sicherung etwa vorhandener Verbindlichkeiten enthalten.

§. 78.

Fortbestehen der bisherigen Innungen.

Die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften fort und behalten die Rechte juristischer Personen. Sie sind zur Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten und insbesondere folgender Zwecke berufen:

1) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen innerhalb der Gränzen der über den Lehr- und Arbeits-Vertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen;
2) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und ihren Lehrlingen und Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschafts-Statuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten;
3) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten;

4) Gründung von Anstalten (Cassen) zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbegehülfen.

Die den Innungen verliehenen Special-Artikel bleiben, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruche stehen, als Innungs-Statut in Gültigkeit.

Die Mitglieder haben das Recht, durch Stimmenmehrheit über Auflösung der Innung zu verfügen. Zu einem solchen Beschlusse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen General-Versammlung erforderlich.

Der Auflösung einer Innung, sowie deren Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Innungen hat die Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Verbindlichkeiten vorauszugehen.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind als aufgelöst zu betrachten.

Löst sich eine der bisherigen Innungen auf, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen, so hat die Generalversammlung unter Aufsicht der Regierung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zum Besten einer gewerblichen Genossenschaft, oder einer gewerblichen Zwecken dienenden Anstalt, oder einer Gemeinde zu beschließen.

Bei Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, tritt hinsichtlich der Ordnung der Vermögensverhältnisse an die Stelle des Beschlusses der Generalversammlung das Ermessen der Regierung, dergestalt aber, daß über das vorhandene Innungsvermögen nur zu den vorgedachten Zwecken verfügt werden kann. Auch behalten die noch vorhandenen Mitglieder der also aufgelösten Innung diejenigen Vortheile, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt haben würden.

Der Austritt aus der gewerblichen Genossenschaft steht jedem einzelnen Mitgliede frei; doch haftet der Ausgetretene noch ein Jahr lang für die zur Zeit seines Austrittes vorhandenen, durch das Activ-Vermögen nicht gedeckten Schulden der gewerblichen Genossenschaft mit, und zwar zu seinem Kopftheile.

§. 79.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiter-Verpflegungscassen.

Gewerbegehülfen und Fabrik-Arbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und Bestreitung von Begräbnißkosten ist.

Es iſt vorbehalten, über die Einrichtung ſolcher Caſſen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen u. ſ. w. allgemeine Vorſchriften im Verwaltungswege zu erlaſſen.

§. 80.

Aeltere Caſſen.

Die dermalen bereits beſtehenden Caſſen dieſer Art bleiben in ihrer zeitherigen Verfaſſung und Wirkſamkeit auf ſo lange, als von den Betheiligten mit Genehmigung der Regierung hierüber nicht anders beſchloſſen wird.

§. 81.

Zuläſſigkeit von Krankenhausbeiträgen.

Es iſt zuläſſig, für alle ſolche Geſellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter, welche zu keiner Caſſe nach §§. 79 und 80 ſteuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk beſtehendes Krankenhaus zu ſichern.

Fünfter Abſchnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbeſachen.

§. 82.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Beſtimmungen gegenwärtigen Geſetzes erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, welchen auch hinſichtlich der nach Maßgabe der gegenwärtigen Gewerbeordnung verwirkten Geldſtrafen die Befugniß, dieſelben dem Schuldigen anzufordern, zuſteht. (Art. 4 des Geſetzes vom 26. April 1850 — Geſetz-Sammlung 1850 Seite 73 —).

§. 83.

Competenz der Juſtizbehörden.

Wegen der mit Strafe bedrohten Uebertretungen dieſes Geſetzes haben die Juſtizbehörden, ſofern nicht der Schuldige hinſichtlich einer angedrohten Geldſtrafe auf die Anforderung der Verwaltungsbehörde (§. 82) dieſelbe erlegt hat, das Strafverfahren nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen einzuleiten und zu erkennen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Anſprüche der Gewerbetreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meiſter, Principale ꝛc.) gegen

ihr Arbeits- und Hülfs-Personal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Schlußbestimmungen.

§. 84.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehende ältere gesetzliche, statutarische und sonstige Bestimmungen sind aufgehoben. Nur die gesetzlichen Vorschriften über die Presse bleiben bestehen.

§. 85.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium beauftragt ist, tritt mit dem Tage, welcher demnächst durch Verordnung bestimmt werden wird, in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 8. April 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. z. S.**

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Inhalt.

§. 1. 2. Umfang des Gesetzes.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3. Freiheit des Gewerbebetriebes.
§. 4. Ausnahmen v. der Altersbeschränkung.
§. 5. Anmeldungspflicht.
§. 6. Ausnahmen.
§. 7. Verfahren der Behörden.
§. 8. Concessions-Gewerbe.
§. 9. Persönlichkeit der Concession.
§. 10—12. Besondere Concessions-Bedingungen.
§. 13. 14. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.
§. 15. 16. Oertlich regulirte Gewerbe.
§. 17. Schornsteinfeger.
§. 18. Befähigungsnachweis.
§. 19. Gewerbebetrieb von Ausländern.

§. 20. Verkehr über die Gränze.
§. 21. Gewerbebetrieb Minderjähriger.
§. 22. Geschäftsführer.
§. 23. Gewerbebetrieb durch Beamte ꝛc.
§. 24. Gefährliche und belästigende Anlagen.
§. 25. Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.
§. 26—29. Verfahren bei der Genehmigung.
§. 30. Kosten.
§. 31. Erlöschen der Genehmigung.
§. 32. Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.
§. 33. Folgen der Zuwiderhandlung.
§. 34. 35. Beurtheilung nach d. Genehmigung sich zeigender Uebelstände.
§. 36. Rückwirkende Kraft.
§. 37. 38. 39. Erweiterung u. Veränderung von Gewerbsanlagen.
§. 40. Windmühlen.
§. 41. Lärmende Gewerbe.
§. 42. Strafen f. unbefugten Gewerbebetrieb.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbstständiger Gewerbetreibenden.

§. 43. Aufhebung der Verbietungsrechte.
§. 44. Stellvertreter und Pächter.
§. 45. Verhältniß der Gewerbetreibenden zur Gemeinde.
§. 46. Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuer-Vorschriften.
§. 47. Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Zweiggeschäfte.
§. 48. Wegfall räumlicher Beschränkungen.
§. 49. Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.
§. 50. Wegfall der Taxen.
§. 51. Beschlüsse für Preise und Löhne.
§. 52. Marktverkehr.

Dritter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hülfs-Personal.

§. 53. Beschäftigung von Kindern.
§. 54. Schulpflichtige Kinder.
§. 55. Arbeitsverträge Unmündiger.
§. 56. Kündigung.
§. 57. Entlassung d. Arbeit. ohne Kündigung.
§. 58. Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.
§. 59. Strafbefugniß der Arbeitsherren.
§. 60. Lohnzahlung.
§. 61. Verbotene Verabredungen.
§. 62. Verpflichtungen der Arbeiter.
§. 63. Verabredungen der Arbeiter.
§. 64. Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.
§. 65. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.
§. 66. Fabrik-Ordnungen.
§. 67. Lehrlinge.
§. 68. Annahme von Lehrlingen.
§. 69. Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.
§. 70. Probezeit.
§. 71. Aufhebung des Lehrvertrags.

A. Von Seiten des Lehrherrn.

B. Von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter.

§. 72. Unzulässigkeit des Zwanges zur Fortsetzung der Lehre.
§. 73. Repartition des Lehrgeldes.
§. 74. Lehrzeugniß.
§. 75. Kaufmännisches Hülfspersonal.

Vierter Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

§. 76. 77.
§. 78. Fortbestehen der bisherigen Innungen.
§. 79. Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiter-Verpflegungscassen.
§. 80. Aeltere Cassen.
§. 81. Zulässigkeit v. Krankenhaus-Beiträgen.

Fünfter Abschnitt.

Behörden u. Verfahren in Gewerbesachen.

§. 82. Competenz d. Verwaltungs-Behörden.
§. 83. Competenz der Justiz-Behörden.

Schlußbestimmungen.

§. 84. Aufhebung älterer Bestimmungen.
§. 85. Ausführung u. Beginn d. Wirksamkeit.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1864.

№ XVIII. Verordnung

vom 22. April 1864, die Annahme und Verpflichtung der Apotheker-Gehülfen betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Der Eintritt als Gehülfe in eine hieländische Apotheke ist durch die Vorlegung eines Zulassungsscheines und den Nachweis der erfolgten eidlichen Verpflichtung auf gewissenhafte Beobachtung der das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften bedingt.

§. 2.

Bei denjenigen Gehülfen, welche in einer inländischen Apotheke als Lehrlinge ausgebildet sind und sogleich nach Beendigung der Lehrzeit in einer inländischen Apotheke als Gehülfen eintreten, vertritt der Lehrbrief (§. 31 der Apotheker-Ordnung) die Stelle des Zulassungsscheines. Für andere Gehülfen wird derselbe von dem betreffenden Bezirks-Physicus auf Grund der ihm vorzulegenden Lehr-Fähigkeits- und Führungs-Zeugnisse ausgestellt.

§. 3.

Die eidliche Verpflichtung erfolgt auf Anmeldung des Gehülfen und nach geschehener Vorlegung des Lehrbriefes oder Zulassungsscheines durch das betreffende

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 14. Mai 1864.

Fürſtliche Verwaltungsamt nach der dieſer Verordnung beigefügten Formel und zwar nur einmal bei dem erſten Eintritt in eine Apotheke.

Jedem Gehülfen iſt über die erfolgte Vereidung von der verpflichtenden Behörde eine Beſcheinigung auszufertigen.

§. 4.

Bei Gehülfen, die als ſolche bereits im Auslande verpflichtet worden ſind und hierüber einen ausreichenden Nachweis beibringen, genügt die bei dem betreffenden Verwaltungsamte von ihnen mittelſt Handgelöbniſſes abzugebende Erklärung, durch den geleiſteten Eid ſich auch zur Einhaltung der im hieſigen Lande beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften für verbunden zu erachten.

Für dieſe Verhandlung ſind Koſten außer Anſatz zu laſſen.

§. 5.

Jeder Apotheker, welcher einen unverpflichteten Apothekergehülfen annimmt, fällt in eine Strafe von 8 Fl. 45 Xr. = 5 Thlr.

Rudolſtadt, den 22. April 1864.

(L.S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Eidesformel für Apotheker-Gehülfen.

Ich . . . . . ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich in der Apotheke des Herrn N. N. zu . . . . als Apothekergehülfe angenommen worden bin, ich der Apotheker-Ordnung und allen anderen auf das Apothekerweſen ſich beziehenden Geſetzen und Vorſchriften pünktlich nachkommen und mich in Allem ſo verhalten will, wie es einem rechtſchaffenen Apotheker-Gehülfen gebührt, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort durch Jeſum Chriſtum, Amen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zehntes Stück vom Jahre 1864.

№ XIX. Einführungs-Gesetz

zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, vom 13. Mai 1864.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Das als zweite Abtheilung der Gesetzsammlung vom Jahre 1863 bereits abgedruckte, zu Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. December 1856 von Commissarien der Regierungen deutscher Bundesstaaten ausgearbeitete

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch

tritt mit dem 1. October 1864 als Gesetz für das Fürstenthum in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten auch die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

I. Von Kaufleuten.

§. 2.

Ist das Handelsgericht zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Person, welche die Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister verlangt, oder dazu angehalten werden soll, über den Handwerksbetrieb hinausgeht (Art. 10, Art. 272 Nr. 1 und 5 des Handelsgesetzbuches), so ist zuvörderst durch das zuständige Verwaltungsamt festzustellen,

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 28. Mai 1864.

ob das Gewerbe in größerem Umfange und in solcher Weise betrieben wird, daß der Betrieb der allgemeinen Auffassung gemäß nicht als ein handwerksmäßiger erscheint.

§. 3.

Höker, Trödler, Hausirer, ingleichen Wirthe und Fuhrleute können die Eintragung in das Handelsregister verlangen, wenn sie durch ein Zeugniß des Verwaltungsamtes den Beweis liefern, daß sie ihre Gewerbe in einem größeren Umfange und in einer solchen Weise betreiben, daß sie nach der allgemeinen Anschauung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt werden.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen zur Eintragung zu veranlassen.

Betreibt eine der im Eingange genannten Personen neben dem bezeichneten Geschäfte noch ein anderes Gewerbe, so hat auf die durch letzteres begründete Befugniß und Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister der sonstige Geschäftsbetrieb keinen Einfluß.

§. 4.

Ist das Handelsgericht im Betreff anderer als der in §§. 2 und 3 genannten Personen im Zweifel darüber, ob das Gewerbe derselben hinsichtlich der Betriebsart, der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, sowie des Umfanges der allgemeinen Anschauung nach den sonstigen unzweifelhaft kaufmännischen Gewerben gleichzustellen sei, so ist für die Befugniß und Verpflichtung, die Firma eintragen zu lassen, die Entscheidung des Verwaltungsamtes maßgebend.

§. 5.

Auf alle diejenigen Personen, im Betreff welcher ein Zweifel darüber entstehen kann, ob deren Firmen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden können und müssen (§§. 2 und 4), sowie auf diejenigen, deren Firmen nur unter besonderen Voraussetzungen zur Eintragung in das Handelsregister zugelassen werden (§. 4), finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Firmen, Handelsbücher und Prokura nur dann Anwendung, wenn deren Firmen thatsächlich in das Handelsregister eingetragen sind.

II. Von dem Handelsregister.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters

sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besondern Verordnung getroffen.

§. 7.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, bei dem Gerichte, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§. 8.

Wer in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Betheiligten zur Befolgung der die Anmeldung zum Behuf der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des §. 7 innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falles nachzukommen unterläßt und nicht darzuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Strafe von 1 Fl. 45 Xr. bis 17 Fl. 30 Xr. = 1 bis 10 Thalern. In den Fällen der §§. 2—4 beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgiltigen Entscheidung der Verwaltungs-Behörde. Als endgiltig ist eine solche Entscheidung anzusehen, wenn gegen dieselbe binnen 10 Tagen nach ihrer Bekanntmachung kein Recurs an die obere Verwaltungsbehörde eingelegt worden oder wenn sie von letzterer selbst erfolgt ist.

Das Handelsgericht hat bei Erkennung der Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer bestimmten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je 350 Fl. = 200 Thalern angedroht und verhängt werden.

§. 9.

An das im §. 8 bestimmte höchste Maaß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgericht auch in dem Falle des Art. 26 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches gebunden.

III. Von den Handelsbüchern.

§. 10.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher eines Kaufmanns liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen einem Nichtkaufmann gegenüber weniger als halben Beweis.

Das bisherige über die Beweiskraft der Handelsbücher und deren Voraussetzungen geltende Recht ist aufgehoben.

IV. Von den Handelsmäklern.

§. 11.

Die Staats-Regierung kann, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellen sollte, durch Verordnung bestimmen, daß an einzelnen Orten Handelsmäkler amtlich zu bestellen und zu vereidigen sind (Art. 66 des Handelsgesetzbuches).

Auf diese Handelsmäkler finden die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, diese Bestimmungen erforderlichen Falles nach Maßgabe des Art. 84 des Handelsgesetzbuches zu ergänzen und abzuändern.

V. Von den Handelsgesellschaften.

§. 12.

Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handels-Gesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commanditgesellschaft, eine Commanditgesellschaft auf Actien, eine Actiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in die zur Eintragung dieser Rechte bestimmten Bücher eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

In dem Eintrage ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat und, falls die Sache zu einer Zweigniederlassung der Gesellschaft gehört, auch der Ort, wo diese Zweigniederlassung ihren Sitz hat, anzugeben.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen (s. jedoch §. 14).

Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft auch in dem betreffenden Buche vermerkt.

§. 13.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über eines der im Eingange des §. 12 bezeichneten Rechte erfolgt ist, in das betreffende öffentliche Buch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zur Zeit jener Verfügung zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Handelsgerichtes geliefert, welches das Handelsregister führt.

§. 14.

Es ist der Gesellschaft, auf deren Firma eines der im Eingange des §. 12 erwähnten Rechte eingetragen ist, jederzeit gestattet, auf Grund einer Nachweisung aus dem Handelsregister die Namen derjenigen Personen, welche als von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene offene oder persönlich haftende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das Gesellschaftsvermögen befugt sind, eintragen zu lassen.

Ist diese Eintragung erfolgt, so sind die Eingetragenen so lange als geschäftsführende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das betreffende Recht ausschließlich legitimirt, bis auf Grund einer neuen Nachweisung aus dem Handelsregister ihre Namen gelöscht oder andere Personen als Vertreter der Gesellschaft eingetragen sind.

§. 15.

Wenn und soweit die im Eingange des §. 12 erwähnten Rechte in besondere dafür bestimmte Bücher wegen deren Mangels nicht eingetragen werden können, so sind unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 12—14 und unter Befolgung der daselbst enthaltenen näheren Bestimmungen die Erwerbs- und sonstigen Urkunden auf den Namen der Gesellschaft auszustellen und die späteren Aenderungen, soweit sie nach §§. 12—14 in die öffentlichen Bücher einzutragen sein würden, auf diesen Urkunden zu vermerken.

§. 16.

Ueber das Vermögen einer jeden Handelsgesellschaft ist der Concurs zu erkennen,

wenn in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen überhaupt der Concurs zu eröffnen ist.

Der Concurs kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens in Folge Liquidation noch nicht erfolgt ist.

§. 17.

Wird über das Vermögen einer offenen Handels-Gesellschaft oder einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien der Concurs eröffnet, so ist zugleich über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem competenten Gerichte der Concurs zu erkennen.

Der Concurs über das Vermögen eines, mehrer oder sämmtlicher Gesellschafter hat an sich die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft nicht zur Folge.

§. 18.

An dem Concurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurse gleichzeitig in den Concursen über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

§. 19.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

1) die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien, wenn sie Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten gemacht haben, ingleichen wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist;
2) die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, wenn sie, der Vorschrift des Art. 240 des Handelsgesetzbuches zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen haben, daß das Aktivvermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden derselben deckt.

Die in diesem §. gedrohten Strafen treten nicht ein, wenn von den Betheiligten nachgewiesen wird, daß ein Verschulden sie nicht trifft.

Wenn in den vorstehenden Fällen die Gefängnißstrafe nicht höher als sechs Wochen ansteigt, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu 175 Fl. = 100 Thlr. erkannt werden.

Die Strafe wird von dem Handelsgerichte ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft erkannt.

Die in diesem §. erkannten Ordnungsstrafen werden durch die etwa daneben verwirkten Criminalstrafen nicht ausgeschlossen.

§. 20.

Für die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, gelten folgende Bestimmungen:

1) Unter der in den Artt. 208, 214, 242, 247 und 248 des Handelsgesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

2) Unter der in Art. 240 des Handelsgesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörde ist das Verwaltungsamt zu verstehen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

3) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist der Gesellschaftsvertrag seinem vollen Inhalte nach nebst der Genehmigungsurkunde in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Dasselbe gilt von jeder Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages. Die in dem Handelsgesetzbuche über die Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

4) Insoweit nicht bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die Zurückziehung derselben vorbehalten worden ist, kann diese Zurückziehung nur aus Gründen des Gemeinwohls und zwar nur gegen Entschädigung aller Betheiligten geschehen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Richter.

5) Die nach den Artikeln 227 und 230 des Handelsgesetzbuches dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem sonstigen Rechte eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§. 21.

Die Bestimmungen des §. 20 unter Nr. 1. 3. 4. gelten auch für Commanditgesellschaften auf Actien.

VI. Von den Handelsgeschäften.

§. 22.

Durch Art. 295 des Handelsgesetzbuches werden die Bestimmungen über den gegen einen Schuldschein oder eine Quittung zu erbringenden Beweis nicht berührt.

§. 23.

Die Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben ordnungsmäßig außer Cours gesetzt sind, keine Anwendung.

Das ordnungsmäßig außer Cours gesetzte Papier kann von demjenigen, für welchen es außer Cours gesetzt ist, und dessen Rechtsnachfolger Dritten gegenüber mit einer dinglichen Klage verfolgt werden.

§. 24.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten:

der Neujahrstag,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
der Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag,
das Reformationsfest,
der Bußtag,
der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§. 25.

Das Handelsgericht ist befugt, im Voraus Sachverständige zu bestellen, welche in den Fällen der Artt. 348 und 407 des Handelsgesetzbuches auf Antrag des Betheiligten die Feststellung des Zustandes der Güter vorzunehmen haben.

§. 26.

Unter dem in Artt. 348 und 407 des Handelsgesetzbuches erwähnten Richter des Ortes ist diejenige unterste gerichtliche Behörde zu verstehen, welche an dem betreffenden Orte zur Entscheidung in Civilsachen überhaupt competent ist.

Dieselbe hat auf Antrag der Betheiligten oder eines derselben die Sachverständigen dann zu ernennen, wenn das Handelsgericht sich nicht an demselben Orte befindet.

VII. Von den Handelsgerichten und deren Verfahren.

§. 27.

Bis zur Errichtung besonderer Handelsgerichte treten die nachstehenden Bestimmungen ein:

§. 28.

Die im Handelsgesetzbuche den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte werden den ordentlichen Gerichten übertragen.

§. 29.

In Ansehung der Rechtsstreitigkeiten bewendet es bei den schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsbehörden über das Verfahren und den Instanzenzug.

Es sollen jedoch in Handelssachen auch bei Streitgegenständen von 175 Fl. = 100 Thalern Werth und darüber die Formen des in dem Gesetze vom 12. November 1858 §§. 64 ff. (Ges. Samml. 1858 S. 255 ff.) vorgeschriebenen ordentlichen Verfahrens vor den Einzelgerichten zur Anwendung gebracht werden.

Versendung der Acten an auswärtige Spruchbehörden findet nur statt in der Oberberufungsinstanz oder in dem Falle, wenn beide Theile darauf antragen.

§. 30.

Zur Führung der Handelsregister, sowie für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und solcher, zu deren Vornahme nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Handelsgerichte angerufen werden können, ohne daß die Sache in einen Rechtsstreit übergeht, sind die Einzelgerichte zuständig. Gegen ihre Beschlüsse findet Berufung an das zuständige Kreisgericht als letzte Instanz statt. Diese Berufung ist an keine Frist gebunden, hat aber auch nicht aufschiebende Wirkung.

§. 31.

Die im §. 8 bestimmten Ordnungsstrafen haben die Einzelgerichte zu erkennen. Gegen ihre Aussprüche findet binnen zehntägiger Nothfrist eine sofort auszuführende Berufung an das Kreisgericht als letzte Instanz statt.

§. 32.

Die im §. 19 aufgeführten Zuwiderhandlungen sind von den Kreisgerichten zu untersuchen und zu bestrafen und gegen ihre Erkenntnisse findet binnen zehntägiger Nothfrist eine Berufung an das Appellationsgericht als einziges Rechtsmittel statt, welches sofort oder spätestens binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen auszuführen ist.

§. 33.

Ueber die Ausführung der in den §§. 12—15 enthaltenen Vorschriften für die

Unterpfands-, Grund- und Kataſter-Behörden, ſowie über die außer den eigentlichen Proceßkoſten in Handelsſachen anzuſetzenden Sporteln und Gebühren werden in beſonderen Verordnungen die erforderlichen Beſtimmungen getroffen.

VIII. Allgemeine Beſtimmung.

§. 34.

Unter der im Handelsgeſetzbuche gebrauchten Bezeichnung „Landesgeſetze“ iſt das neben dem Handelsgeſetzbuche im Fürſtenthume geltende Recht zu verſtehen.

IX. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 35.

Die in dem Handelsgeſetzbuche feſtgeſetzten Verjährungsfriſten (Artt. 146—149, 172, 349, Abſ. 2, 386, Abſ. 1 und 2, 408, Abſ. 3) beginnen für ſolche Klagen, welche ſchon vor dem Tage, an welchem das Handelsgeſetzbuch in Kraft tritt, begründet waren, mit dieſem Tage.

Wird vor Ablauf dieſer Verjährungszeit eine zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgeſetzbuches nach dem bisherigen Rechte bereits begonnene Verjährung vollendet, ſo iſt dieſe Verjährung entſcheidend.

§. 36.

Die Vorſchriften des Handelsgeſetzbuches, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall des Concurſes ordnen, finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen der Concurs bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgeſetzbuch in Kraft tritt, eröffnet worden iſt.

§. 37.

Die Vorſchriften des Handelsgeſetzbuches und des gegenwärtigen Geſetzes, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgeſellſchaften, ſowie die Vorſteher der Aktiengeſellſchaften zur Eintragung in das Handelsregiſter angemeldet und die Firmen und Unterſchriften vor dem Handelsgerichte gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden ſollen, ſind auch von den Kaufleuten und Handelsgeſellſchaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgeſetzbuch in Kraft tritt, ihren Geſchäftsbetrieb begonnen haben, zu befolgen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Geſellſchaft in Liquidation begriffen iſt; desgleichen auch für diejenigen Thatſachen, welche ſchon in andern Regiſtern eingetragen oder amtlich veröffentlicht ſind.

§. 38.

Mit dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, treten auch im Betreff der schon vorher vorhandenen Thatsachen alle Rechtswirkungen in Kraft, welche das Handelsgesetzbuch an die erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Handelsregister und die erfolgte oder unterlassene Bekanntmachung dieser Eintragung knüpft.

§. 39.

Auch die übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmen haben für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, Geltung.

Jedoch kann eine vor jenem Tage nach dem bisherigen Rechte nicht widerrechtlich geführte Firma auch dann fortgeführt werden, wenn sie den Anforderungen der Artt. 16, 17, 18, 20, 21, Abs. 2 und 251 des Handelsgesetzbuches nicht entspricht, sofern dieselbe vor jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

War eine, vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, geführte Firma nach dem bisherigen Rechte widerrechtlich geführt worden, so ist die Eintragung derselben zu verweigern und es finden im Betreff derselben die Bestimmungen der Artt. 26, Abs. 2 und 27 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§. 40.

Eine nach dem bisherigen Rechte gültig errichtete Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und welchen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Ist der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigung bereits in der Gesetzsammlung oder in anderer Weise amtlich publicirt, so genügt statt der Vorlage des Originals beider Urkunden die Bezugnahme auf die bereits erfolgte Publication, und die nochmalige Publication in der Gesetzsammlung unterbleibt.

§. 41.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatte, durch den Gesellschaftsvertrag oder einen andern vor jenem

Tage errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kann diese Beschränkung bis zu jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Beschränkung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Beschränkung beim Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb der im ersten Absatze angegebenen Frist erfolgt, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

§. 42.

Dasselbe gilt von der Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes einer Actiengesellschaft, welche am Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bereits zu Recht bestand.

§. 43.

Wer vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eine Procura erhalten hatte und an diesem Tage oder nach demselben nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Procuristen bestellt wird, (Art. 41, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches) ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen, oder sich sonst als Procurist auszugeben. Er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne der Artt. 47 ff. des Handelsgesetzbuches.

§. 44.

Die Bestimmungen der Artt. 96 und 97 des Handelsgesetzbuches, wonach ein offener Gesellschafter an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter nicht Theil nehmen darf, finden auf die Fälle keine Anwendung, in welchen diese Theilnahme bereits am Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bestand.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. Mai 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XX. Verordnung,

die Form und Führung der Handelsregister, die Veröffentlichung der Eintragungen und die Sportelansätze in Handelssachen betreffend, vom 14. Mai 1864.

Auf Grund der §§. 6 und 33 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Jedes Einzelgericht (Justizamt, Justizamtscommission) hat für seinen Bezirk ein Handelsregister nach dem dieser Verordnung beigefügten Schema zu führen.

Das Handelsregister ist fest und dauerhaft zu binden, auch sogleich bei der Anlage mit fortlaufenden Ziffern auf allen Seiten zu paginiren. Ein einzelner Band desselben darf nicht mehr als 400 Blätter enthalten.

In dem Handelsregister ist für jede Firma ein besonderes Folium, auf welches alle diese Firma betreffenden Einträge zu bringen sind, anzulegen.

Die Folien werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

Jedes Folium enthält 3 Rubriken. Für jede Rubrik ist mindestens der Raum einer Seite Papier freizulassen.

In die erste Rubrik werden die Firmen, in die zweite die Inhaber derselben, in die dritte die Procuristen, die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft und die Liquidatoren eingetragen.

In jeder Rubrik enthalten die Einträge fortlaufende Nummern.

§. 2.

Im Uebrigen sind bei Anlegung und Führung des Handelsregisters die Vorschriften in den §§. 15, 17, 18 und 19 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz, die Verbesserung des Hypothekenwesens betreffend, vom 20. Juni 1856 (Ges. Samml. 1856 S. 209) genau zu befolgen. Außerdem aber ist noch Folgendes zu beobachten:

§. 3.

Die Einträge in das Handelsregister sind vollständig und deutlich, aber möglichst kurz zu fassen.

Jeder Eintrag beginnt mit der Angabe des Tages, Monats und Jahres, an welchem derselbe erfolgt.

Die Unterlagen, auf welche sich die Einträge gründen, sind zu besonderen Acten (Firmenacten) zu nehmen; auch muß bei jedem Eintrage die Actenstelle angegeben werden, an welcher die Unterlagen sich befinden.

§. 4.

Jeder Eintrag ist mit Bemerkung der ihm im Handelsregister zu gebenden Stelle in den Firmenacten zu concipiren, jedoch so, daß das Datum des Eintrags offen gelassen wird.

Nach diesem Concepte besorgt der mit der Führung des Handelsregisters beauftragte Beamte den Eintrag, fügt sodann eine Verweisung auf die Actenstelle, wo die Eintragsverfügung sich befindet, bei, trägt das Datum, welches der Eintrag im Handelsregister erhalten hat, im Concepte nach und versieht letzteres mit der Bemerkung der erfolgten Einzeichnung unter Angabe der Stelle des Handelsregisters, wo der Eintrag zu finden ist.

§. 5.

Die Firmen, desgleichen die Namen der Inhaber, der Procuristen, der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft und der Liquidatoren sind in den betreffenden Einträgen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

§. 6.

Die erste Rubrik eines jeden Foliums enthält die Ueberschrift

„Firma.“

Bei dem Eintrage einer Commanditgesellschaft auf Actien, sowie einer Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag, nicht minder die Genehmigungsurkunde (Artt. 176 und 210 des Handelsgesetzbuches), welche Urkunden zu den Firmenacten zu nehmen sind, unter Verweisung auf die betreffende Stelle dieser Acten in der ersten Rubrik des Handelsregisters angeführt.

Ebenso ist bei einer späteren Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu verfahren.

§. 7.

Die zweite Rubrik erhält die Ueberschrift

„Inhaber.“

Mehrere gleichzeitig einzutragende Inhaber der Firma, mögen dieſelben offene Geſellſchafter oder Commanditiſten ſein, werden unter fortlaufenden Buchſtaben (a, b, c, d ꝛc.) eingetragen.

Sind bei einer offenen Geſellſchaft einzelne Geſellſchafter von der Vertretung ausgeſchloſſen oder darf das Recht der Vertretung nur in Gemeinſchaft ausgeübt werden (Art. 86 Nr. 4, Art. 115 des Handelsgeſetzbuches), ſo iſt dies in beſonderen Einträgen zu bemerken.

Eben ſo iſt bei der Commanditgeſellſchaft (nicht aber bei der ſtillen Geſellſchaft, welche nach Art. 250 ff. des Handelsgeſetzbuches überhaupt nicht in das Handelsregiſter eingetragen wird) die Qualität jedes Commanditiſten als ſolchen und der Betrag ſeiner Einlage (Art. 151 des Handelsgeſetzbuches) in einem beſonderen Eintrage anzugeben.

Bei Commanditgeſellſchaften auf Actien und bei Actiengeſellſchaften ſind die Inhaber der Actien nur im Allgemeinen (z. B. Inhaber der Commandit-Actien der Bank in N, die Inhaber der Actien der Discontobank in X) aufzuführen. Die Zahl und der Betrag der Actien oder Actienantheile wird in einem beſonderen Eintrage vermerkt.

§. 8.

Die dritte Rubrik erhält die Ueberſchrift

„Vertreter.“

Werden mehrere Perſonen einer der nach §. 1 Abſatz 6 hieher gehörigen Kategorien gleichzeitig eingetragen, oder iſt eine Procura mehreren Perſonen gemeinſchaftlich ertheilt worden (Art. 41 Abſ. 3 des Handelsgeſetzbuches), ſo kommen die Vorſchriften des §. 7 Abſatz 2 und 3 gleichfalls in Anwendung.

§. 9.

Veränderungen, welche mit dem Gegenſtande eines Eintrags vorgehen, dürfen im Handelsregiſter nur in Form beſonderer Einträge bemerkt werden.

Völlig erledigte Folien ſind nach dem letzten Eintrage durch zwei Querlinien in allen Rubriken zu ſchließen.

§. 10.

Die Eintragungen in das Handelsregiſter und die Veröffentlichung derſelben ſind, ſofern kein Bedenken entgegenſteht, ohne Verzug zu bewirken.

Zurückweiſungsbeſchlüſſe ſind dem Antragſteller unter Angabe der Gründe ebenfalls mit thunlichſter Beſchleunigung zu eröffnen.

§. 11.

Außer den nach Art. 12 Abſ. 2 des Handelsgeſetzbuches auf Erfordern zu ertheilenden Abſchriften hat das Gericht auf Verlangen über jede Eintragung in das Handelsregiſter ein deren Inhalt bezeugendes Atteſt auszuſtellen.

Ein ſolches Atteſt iſt jedesmal zugleich darauf zu erſtrecken, ob und in wiefern eine die Wirkſamkeit der Eintragung berührende Thatſache eingetragen iſt.

Findet ſich eine ſolche Thatſache eingetragen, ſo iſt der vollſtändige Inhalt des dieſelbe betreffenden Eintrags in das Atteſt mit aufzunehmen.

§. 12.

Für das Handelsregiſter eines jeden Gerichtsbezirkes iſt ein beſonderes genaues alphabetiſches Namensregiſter zu führen, wobei die Vorſchriften in §. 37 der Ausführungs-Verordnung zum Geſetze über die Verbeſſerung des Hypothekenweſens, inſoweit dies nach den beſonderen Verhältniſſen überhaupt geſchehen kann, Anwendung zu erleiden haben.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 13.

Die Anlegung und Eröffnung der Handelsregiſter erfolgt ſofort nach Publication dieſer Verordnung dergeſtalt, daß beim Eintritt der Wirkſamkeit des Handelsgeſetzbuches die zu dieſer Zeit beſtehenden, der Eintragung bedürfenden, Thatſachen bereits eingetragen ſind.

Zu dieſem Zwecke hat jedes Einzelgericht mittelſt einer in dem amtlichen Nachrichtsblatte zu erlaſſenden Bekanntmachung die Inhaber der in ſeinem Bezirke bereits beſtehenden, in Gemäßheit der Vorſchriften des Handelsgeſetzbuches ſowie des Einführungsgeſetzes der Eintragung unterworfenen, kaufmänniſchen Geſchäfte aufzufordern, binnen einer von Zeit dieſer Bekanntmachung an zu berechnenden ſechswöchigen Friſt bei Vermeidung einer Strafe von 1 Fl. 45 Kr. — 17 Fl. 30 Kr. = 1 — 10 Thlr. die vorſchriftsmäßigen Anmeldungen in Bezug auf die Firmen, deren Inhaber und Vertreter zu bewirken.

§. 14.

Bei dieſen Anmeldungen, dem darauf einzuleitenden Verfahren und den diesfallſigen Eintragungen ſind die einſchlagenden Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches, des Einführungsgeſetzes und dieſer Verordnung zu befolgen.

§. 15.

Sofort nach Verlauf der bestimmten 6wöchigen Frist haben die Einzelgerichte, welche hierzu die Unterstützung der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen können, von Amtswegen festzustellen, ob und welche Anmeldungen dem Gesetze zuwider unterblieben sind.

Gegen die Säumigen ist alsdann das in §. 8 des Einführungsgesetzes geordnete Zwangsverfahren unverzüglich einzuleiten.

§. 16.

Die aus Anlaß der Vorschrift in §. 13 erfolgenden Eintragungen haben bis zum Tage des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuches nur einen provisorischen Character; sie gelten sämmtlich erst als an diesem Tage bewirkt und das Datum derselben ist bis dahin offen zu lassen, unter diesem Tage aber und an demselben durchgängig nachzutragen.

§. 17.

Einige Wochen vor dem 1. October 1864 haben die Einzelgerichte in dem betreffenden amtlichen Nachrichtsblatte anzuzeigen, in welchen öffentlichen Blättern im Laufe des Jahres die in Art. 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen.

Als die diesfallsigen öffentlichen Blätter werden für den oberherrschaftlichen Landestheil das Rudolstädter Wochenblatt und für den Bereich der Fürstlichen Unterherrschaft das Frankenhäuser Intelligenzblatt bis auf Weiteres bestimmt.

Ist das Handelsgesetzbuch in Kraft getreten, so haben die Einzelgerichte alsbald die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der bis dahin bewirkten Einträge zu erlassen.

Bei dieser ersten Bekanntmachung ist die Form einer Collectivanzeige der einzelnen, nach einander zu specificirenden, Einträge mit einmaliger Unterfertigung des Gerichts nachgelassen.

Eine Wiederholung dieser Anzeigen findet nicht statt.

§. 18.

Die Eintragung einer vor dem 1. October 1864 ertheilten Procura in das Handelsregister ist unzulässig; es kann vielmehr nur ein nach diesem Zeitpunkte resp. von Neuem bestellter Procurist *als solcher* in das Handelsregister eingetragen werden (§. 43 des Einführungsgesetzes).

§. 19.

In den Fällen der §§. 41 und 42 des Einführungsgesetzes ist die rechtzeitig angemeldete Beschränkung mittelst für sich bestehenden Eintrags im Handelsregister zu vermerken und in der nach §. 17 Absatz 3 zu erlassenden Bekanntmachung zu erwähnen.

Bei Eintragung der nach §. 40 des Einführungsgesetzes zu beurtheilenden Handelsgesellschaften ist unmittelbar unter dem Eintrage der Firma zusätzlich zu bemerken, daß die Gesellschaft nach jenem Paragraphen zu beurtheilen sei, und dessen bei der Bekanntmachung ebenfalls zu gedenken.

§. 20.

Auch in Handelssachen kommen die Vorschriften des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges. Samml. 1859 S. 27) sowie des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 25. März 1859 (Ges. Samml. 1859 S. 81) im Allgemeinen zur Anwendung.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

1) Für die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft (Artt. 174 und 208 des Handelsgesetzbuches) greifen die im §. 64 unter Nr. 2 des angezogenen Sportelgesetzes normirten Sportelansätze Platz.

2) Für die nach Artt. 198, 203, 214, 247 und 248 des Handelsgesetzbuches erforderliche staatliche Genehmigung zu Abänderungen des Gesellschaftsvertrags bei Gesellschaften der sub 1 erwähnten Art ist die Hälfte der bei der Errichtung liquidirten Ansätze zu berechnen.

3) Für die Annahme einer Anmeldung, die Eintragung in das Handelsregister, öffentliche Bekanntmachung, jedoch ausschließlich etwaniger weiterer Verhandlungen sind neben den baaren Verlägen je nach dem Umfange der Mühewaltung und der Größe des Handelsgeschäfts

1 Fl. 10 Kr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 20 Sgr. bis 5 Thlr.

an Gerichtssporteln zu erheben.

4) Für die Nachtragung und Löschung späterer Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz einer Gesellschaft (§. 12 Abs. 5 des Einführungsgesetzes), sowie für die Einziehung und Löschung disponirender Gesellschafter (§. 14 des Einführungsgesetzes) in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, Acten und Urkunden (§. 15

deſſelben Einführungsgeſetzes) wird eine Sportel von

35 Xr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Xr. = 1 Thlr.

angeſetzt.

5) Für die Annahme der innerhalb der Friſt des §. 13 erfolgenden Anmeldungen und die darauf ſtattfindenden gerichtlichen Geſchäfte darf nur ein Viertheil desjenigen Anſatzes liquidirt werden, der bei einer nach Eintritt der Wirkſamkeit des Handelsgeſetzbuches erfolgten Anmeldung zuläſſig geweſen ſein würde.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung tritt ſofort in Kraft.

Rudolſtadt, den 14. Mai 1864.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.

v. Bertrab.

Beilagen.

A. Schema der Folien in den Handels-Regiſtern. (Die Handelsregiſter werden ſo, wie dieſes Schema zeigt, auf allen Seiten liniirt und mit Ueberſchriften verſehen, an die Einzelgerichte abgegeben und von denſelben, wie die folgende Beilage zeigt, bei den Eintragungen verwendet und ausgefüllt).

B. Muſtereinträge in ein Handels-Regiſter.

1864.

A.

Fol.

Nà		Anmerkungen.

B.

Handels-Register

des

Fürſtlich Schwarzburgiſchen Juſtizamtes

zu

N. N.

Fol. 6.

No.	Firma.	Anmerkungen.
1. Unterschriften	1. Aug. 1864. **Carl August Thorwald** in Rudolstadt. Beschluß vom 26. Juli 1864.	Firm. Act. Vol. I. Bl. 12. Verändert s. Nr. 2.
2. N. N.	3. Oct. 1864. Die Firma Carl August Thorwald firmirt künftig **Carl August Thorwald jun.** Beschluß vom 2. Oct. 1864.	Zu Nr. 1. Firm. Act. ꝛc. Erloschen s. Nr. 3.
3. N. N.	20. Nov. 1867. Die Firma Carl August Thorwald jun. ist erloschen. Beschluß vom heutigen Tage.	Zu Nr. 2. Firmen-Acten ꝛc.
	Inhaber.	
1. N. N.	1. Aug. 1864. **Carl August Thorwald** in Rudolstadt. Beschluß vom 26. Juli 1864.	Firm. Act. ꝛc. Weggefallen s. Nr. 2.
2. N. N.	30. Nov. 1865. **Maria Augusta** verw. **Thorwald** geb. **Körner** in Rudolstadt. Beschluß vom heutigen Tage.	Zu Nr. 2. Firm Act. ꝛc. Weggefallen s. Nr. 3.
3. N. N.	12. Dec. 1866. **Ernst Friedrich Kunze** in Rudolstadt. Beschluß vom 11. Dec. 1866.	Firm. Act. ꝛc.

1864.

Fol. 6.

№	Inhaber.	Anmerkungen.
	Vertreter.	
1. N. N.	20. Oct. 1864. **Heinrich Schmidt** ist Procurist. Beschluß vom 20. Oct. 1864.	Firm. Act. ꝛc. Procura zurückgenommen s. Nr. 2.
2. N. N.	16. Juni 1865. Die dem Heinrich Schmidt ertheilte Procura ist zurückgenommen. Beschluß vom heutigen Tage.	Zu Nr. 1. Firm. Act. ꝛc.
3. N. N.	16. Dec. 1865. a. **Carl Gärtner,** b. **Ludwig Theodor Grimm** sind Procuristen. Beschluß vom 16. Dec. 1865.	Firm. Act. ꝛc. zu a und b beschränkt s. Nr. 4. Procura zurückgenommen s. Nr. 6.
4. N. N.	16. Dec. 1865. Die Procuristen Carl Gärtner und Ludwig Theodor Grimm dürfen nur gemeinschaftlich zeichnen. Beschluß vom heutigen Tage.	Firm. Act. ꝛc. zu Nr. 3 a und b. Beschränkung weggefallen s. Nr. 5.
5. N. N.	3. Febr. 1866. Die unter Nr. 4 eingetragene Beschränkung des Carl Gärtner und Ludwig Theodor Grimm kommt in Wegfall. Beschluß vom 2. Febr. 1866.	Zu Nr. 4. Firm. Act. ꝛc.
6. N. N.	1. April 1866. Die dem Carl Gärtner und Ludwig Theodor Grimm ertheilte Procura ist zurückgenommen. Beschluß vom 1. April 1866.	Zu Nr. 3. Firm. Act. ꝛc.

Fol. 7.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	18. Aug. 1864. **Ludwig Schmidt & Comp.** in Rudolstadt. Beschluß vom 18. Aug. 1864.	Firm. Act. ꝛc. Weggefallen s. Nr. 2.
2. N. N.	31. Dec. 1864. Die Firma Ludwig Schmidt u. Comp. in Rudolstadt hat ihren Sitz nach Königsee verlegt und kommt daher in diesem Handelsregister in Wegfall. Beschluß vom 29. Dec. 1864.	Zu Nr. 1. Firm. Act. ꝛc.
	Inhaber.	
1. N. N.	18. Aug. 1864. a. **Ludwig Schmidt** in Rudolstadt, b. **Wilhelm Schmidt** in Rudolstadt, c. **Friedrich Schmidt** in Volkstedt bei Rudolstadt sind Inhaber der Firma. Beschluß vom 16. Aug. 1864.	Firm. Act. ꝛc. zu a u. b beschränkt s. Nr. 3. zu c v. d. Vertretung ausgeschlossen s. Nr. 2.
2. N. N.	18. Aug. 1864. Der unter Nr. 1 c genannte Friedrich Schmidt ist von der Vertretung ausgeschlossen. Beschluß vom 16. Aug. 1864.	Zu Nr. 1 c. Firm. Act. ꝛc. Weggefallen s. Nr. 5.
3. N. N.	18. Aug. 1864. Die unter Nr. 1 a und b genannten Ludwig Schmidt und Wilhelm Schmidt dürfen die Firma nur gemeinschaftlich vertreten. Beschluß vom 16. Aug. 1864.	Zu Nr. 1 a und b. Firm. Act. ꝛc. Weggefallen s. Nr. 4.
4. N. N.	31. Dec. 1864. Die unter Nr. 3 bemerkte Beschränkung Ludwig Schmidt's und Wilhelm Schmidt's kommt in Wegfall. Beschluß vom 30. Dec. 1864.	Zu Nr. 3. Firm. Act. ꝛc.

Fol. 7.

No.	Inhaber.	Anmerkungen.
5. N. N.	20. Febr. 1865. Die unter Nr. 2 bemerkte Ausschließung des Friedrich Schmidt von der Vertretungsbefugniß kommt in Wegfall. Beschluß vom 19. Februar 1865.	Zu Nr. 2. Firm. Act. ꝛc.
	Vertreter.	

Fol. 13.

No.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	1. Aug. 1864. **Heinrich Schulze & Comp.** in Rudolstadt; errichtet am 28. Nov. 1849. Beschluß vom 5. Juli 1864.	Firm. Act. ꝛc. Aufgelöst s. Nr. 2.
2. N. N.	3. Febr. 1867. Die Firma Heinrich Schulze und Comp. in Rudolstadt ist aufgelöst. Beschluß vom heutigen Tage.	Zu Nr. 1. Firm. Act. ꝛc.
	Inhaber.	
1. N. N.	1. Aug. 1864. a. **Heinrich Schulze**, Commerzienrath in Rudolstadt, b **Friedrich Müller**, Kramermeister in X., c. **Eduard Fischer**, Kaufmann in Rudolstadt sind Inhaber der Firma. Beschluß vom 5. Juli 1864.	Firm. Act. ꝛc. zu b ausgeschieden s. Nr. 2. Neuer Mitinhaber s. Nr. 3.
2. N. N.	5. Dec. 1864. Der unter Nr. 1 b genannte Friedrich Müller ist ausgeschieden. Beschluß vom 4. Dec. 1864.	Zu Nr. 1 b. Firm. Act. ꝛc.
3. N. N.	5. Dec. 1864. **Carl Lehmann**, Kaufmann in Rudolstadt ist Mitinhaber der Firma. Beschluß vom 4. Dec. 1864.	Firm. Act. ꝛc. ausgeschlossen s. Nr. 4.

1864.

Fol. 13.

No.	Inhaber.	Anmerkungen.
4. N. N.	15. Nov. 1866. Der unter Nr. 3 genannte Carl Lehmann ist rechtskräftig ausgeschlossen, laut Zeugniß v. 12. Nov. 1866. Beschluß vom 15. Nov. 1866.	Zu Nr. 3. Firm. Act. ꝛc.
	Vertreter.	
1. N. N.	3. Febr. 1867. a. **Heinrich Schulze,** b. **Eduard Fischer,** c. **Ferdinand Freitag** sind Liquidatoren. Beschluß vom 3. Februar 1867.	Firm. Act. ꝛc. zu c ausgetreten s. Nr. 2.
2. N. N.	4. April 1867. Der unter Nr. 1 c genannte Ferdinand Freitag ist nicht mehr Liquidator. Beschluß vom 4. April 1867.	Zu Nr. 1 c. Firm. Act. ꝛc.

Fol. 18.

No.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	6. Sept. 1864. **Friedrich Schwarze & Comp.** in Rudolstadt. Beschluß vom 5. Sept. 1864.	Firm. Act. ꝛc.
	Inhaber.	
1. N. N.	6. Sept. 1864. a. **Friedrich Schwarze**, Kaufmann in Rudolstadt, b. **Franz Beyer**, Handlungslehrling in N., c. **Heinrich Findeisen**, Gutsbesitzer in S., d. **Albert Leipnitz**, Gutsbesitzer in N. sind Inhaber der Firma. Beschluß vom 5. Sept. 1864.	Firm. Act. ꝛc. zu c und d sind Commanditisten s. Nr. 2 und 3.
2. N. N.	6. Sept. 1864. Der unter 1 c genannte Heinrich Findeisen ist Commanditist mit einer Einlage von Zehntausend Thalern. Beschluß vom 5. Sept. 1864.	Zu Nr. 1 c. Firm. Act. ꝛc. Einlage vermindert s. Nr. 4.
3.	5. Sept. 1864. Der unter Nr. 1 d genannte Albert Leipnitz ist Commanditist mit einer Einlage von Sechstausend Thalern. Beschluß vom 5. September 1864.	Zu Nr. 1 d. Firm. Act. ꝛc.

1864.

Fol. 18.

№	Inhaber.	Anmerkungen.
4. N. N.	6. Juni 1867. Heinrich Findeisen ist mit der unter Nr. 2 bemerkten Einlage nach Höhe von Fünftausend Thalern ausgeschieden. Beschluß vom 6. Juni 1867.	Zu Nr. 2. Firm. Act. ꝛc.
	Vertreter.	

Fol. 55.

No.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	28. Febr. 1865. Die **Bank** in K. laut Gesellschaftsvertrags vom 15. October 1864 und Genehmigungsurkunde vom 31. Januar 1865. Beschluß vom 28. Februar 1865.	Firm. Act. ꝛc. Gesellschaftsvertrag abgeändert s. Nr. 2.
2. N. N.	6. Juni 1869. Der unter 1 bezeichnete Gesellschaftsvertrag vom 15. October 1864 ist abgeändert laut Nachtrags zu diesem Vertrage vom 4. Mai 1869 und Genehmigungsurkunde vom 31. Mai 1869. Beschluß vom 6. Juni 1869.	Zu Nr. 1. Firm. Act. ꝛc.
	Inhaber.	
1. N. N.	28. Febr. 1865. a. **Julius Friedberg**, Kaufmann in K., b. **Wilhelm Niedlich**, Kaufmann in K., c. **die Inhaber der Commandit-Action der Bank** in K. sind Inhaber der Firma laut Gesellschaftsvertrags vom 15. Oct. 1864 und Genehmigungsurkunde vom 31. Januar 1865. Beschluß vom 28. Febr. 1865.	Firm. Act. ꝛc. zu c wegen der Einlagen s. Nr. 2.
2. N. N.	28. Febr. 1865. Die Einlage der unter 1 c bezeichneten Commanditisten beträgt Sechzig Tausend Thaler, welche in Dreihundert Actien zu 200 Thaler getheilt sind, laut Gesellschaftsvertrags vom 15. Oct. 1864 und Genehmigungsurkunde vom 31. Januar 1865. Beschluß vom 28. Febr. 1865.	Zu Nr. 1 c. Firm. Act. ꝛc.

1864.

Fol. 9.

No.	Firma.	Anmerkungen.
1. N. N.	21. August 1864. **Die Disconto-Bank** in X. laut Gesellschaftsvertrags vom 9. Dec. 1863 und Genehmigungsurkunde vom 14. Aug. 1864, auch Anerkennungsurkunde von demselben Tage, wonach die Gesellschaft vor dem 1. Aug. 1864 gültig errichtet worden ist. Beschluß vom 20. Aug. 1864.	Firm. Act. ꝛc. Aufgelöst s. Nr. 2.
2. N. N.	5. Juni 1871. Die Disconto-Bank in X. ist aufgelöst laut Beschlusses der Actionaire vom 28. Mai 1871.	Zu Nr. 1. Firm. Act. ꝛc.

Fol. 9.

No.	Inhaber.	Anmerkungen.
1. N. N.	21. August 1864. **Die Inhaber der Actien der Disconto-Bank** in X. sind Inhaber der Firma laut Gesellschaftsvertrags vom 9. Dec. 1863 und Genehmigungsurkunde vom 14. April 1864. Beschluß vom 20. April 1864.	Firm. Act. ꝛc. Wegen der Einlagen s. Nr. 2.
2. N. N.	21. August 1864. Die Einlage der unter Nr. 1 bezeichneten Actionaire beträgt Fünfmalhundert Tausend Thaler, welche in Fünftausend auf den Inhaber lautende Actien zu Einhundert Thalern zerlegt sind, laut Gesellschaftsvertrags vom 9. Dec. 1863 und Genehmigungsurkunde vom 14. April 1864. Beschluß vom 20. April 1864.	Zu Nr. 1. Firm. Act. ꝛc. Actien-Capital vermindert s. Nr. 3.
3. N. N.	5. Juni 1868. Zufolge landesherrlich genehmigten Beschlusses der General-Versammlung sind Zweitausend Actien von der Disconto-Bank zu X. zurückgekauft und vernichtet und ist dadurch das Actien-Capital auf Dreihundert Tausend Thaler vermindert worden, laut Protocolls vom 7. Mai 1868 und Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1868. Beschluß vom 4. Juni 1868.	Zu Nr. 2. Firmen-Acten ꝛc.

1864.

Fol. 9.

No.	Vertreter.	Anmerkungen.
1. N. N.	21. August 1864. a. **Heinrich Wagner** in X., b. **Karl Keller** in X., c. **Franz Kistner** in L. sind Mitglieder des Vorstandes laut Gesellschaftsvertrags vom 9. December 1863, Genehmigungsurkunde vom 14. Aug. 1864 und Protocolls vom 1. April 1864. Beschluß vom 20. Aug. 1864.	Firm. Act. ꝛc. zu b ausgeschieden s. Nr. 2. Neues Vorstandsmitglied s. Nr. 3. zu a und c ausgeschieden s. Nr. 4.
2. N. N.	3. Mai 1866. Der unter 1 b genannte Carl Keller ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes laut Protocolls vom 1. Mai 1866. Beschluß vom 3. Mai 1866.	Zu Nr. 1 b. Firm. Act. ꝛc.
3. N. N.	3. Mai 1866. **Albert Heinze** in X. ist Mitglied des Vorstandes laut Protocolls vom 1. Mai 1866. Beschluß vom 3. Mai 1866.	Zu Nr. 1. Firmen-Acten ꝛc. Ausgetreten s. Nr. 4.
4. N. N.	5. Juni 1871. Die unter Nr. 1 a und c und Nr. 3 genannten Heinrich Wagner, Franz Kistner und Albert Heinze sind in Folge der Auflösung der Actiengesellschaft nicht mehr Vorstandsmitglieder, laut Beschlusses der General-Versammlung vom 28. Mai 1871.	Zu Nr. 1 a und c und Nr. 3. Firm. Act. ꝛc.
5. N. N.	5. Juni 1871. a. **Heinrich Wagner**, b. **Franz Kistner**, c. **Albert Heinze** sind Liquidatoren, laut Beschlusses der General-Versammlung vom 28. Mai 1871. Beschluß vom 4. Juni 1871.	Firm. Act. ꝛc.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Elftes Stück vom Jahre 1864.

№. XXI. Ministerial-Bekanntmachung,

die den Landwirthen in ausgedehnterem Umfange zuzugestehende Erlaubniß zur Haustrunkbereitung aus Malzschroot betr., vom 10. Juni 1864.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** soll auf den desfallsigen Antrag des Landtages den Landwirthen die Bereitung eines Haustrunkes aus Malzschroot in gewöhnlichen Kochkesseln in ausgedehnterem Umfange als zeither versuchsweise nachgelassen werden. Es ist hierbei, den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen entsprechend, Folgendes zu beobachten:

1) Das Kesselbier darf nur in einer, den Bedürfnissen des Hausstandes angemessenen und dieselben nicht überschreitenden Menge bereitet, blos zum eigenen Bedarf verwendet, und an andere, als zum Hausstande gehörige Personen nicht abgelassen werden.

2) Es ist dafür eine, dem Verbrauche an Malzschroot entsprechende jährliche Abfindungssumme zu entrichten, welche von dem Fürstl. Finanzcollegium bei Ertheilung der Erlaubniß zur Kesselbierbereitung festgesetzt und praenumerando an die betreffende Steuerhebestelle eingezahlt wird.

3) Die Tage und Stunden der Bereitung des Haustrunkes sind von den Landwirthen, welchen die Erlaubniß zur Anfertigung von Kesselbier ertheilt worden, unter genauer Angabe der zu jedem einzelnen Braufalle verwendeten Malzschrootmenge in

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 18. Juni 1864.

ein, bei ihnen aufliegendes, den Steueraufsichtsbeamten zugängliches Verzeichniß einzutragen, auch ist dem Ortsvorstande von jedem einzelnen Falle der Haustrunkbereitung vorher unter Angabe der Tageszeit und Malzschrootmenge Anzeige zu machen. Rücksichtlich der Tagesstunden, zu welchen die Haustrunkbereitung vorgenommen werden darf, sind die Bestimmungen in §. 7, rücksichtlich des Zeitraumes aber, welcher zwischen der Anzeige beim Ortsvorstande und dem Beginn der Haustrunkbereitung zu liegen hat, die Bestimmungen in §. 5 der Ordnung zum Braumalzsteuergesetz maßgebend.

4) Die Ortsvorstände haben den Betrieb der Kesselbierbrauereien nach näherer Anweisung der Steuerhebestelle ihres Bezirks zu überwachen und über die bei ihnen darüber eingehenden Betriebs-Anzeigen der Landwirthe ein Register zu führen, wozu ihnen die nöthigen Formulare geliefert werden.

5) Die Landwirthe, welchen die Kesselbierbereitung gestattet wird, haben den Ortsvorständen für die ihnen übertragene Ueberwachung der Haustrunkbereitung auf Verlangen eine, ihrer desfallsigen Mühewaltung angemessene Vergütung, welche nöthigenfalls durch die Bezirkssteuerhebestelle auf Antrag der Betheiligten näher zu bestimmen und festzusetzen ist, zu leisten.

6) In den Städten Rudolstadt, Frankenhausen, Königsee, Stadtilm und Leutenberg ist die unter Nummer 3 angeordnete Anzeige der einzelnen Fälle der Haustrunkbereitung bei den Fürstl. Rent- und Steuer-Aemtern zu bewirken, die Aufsicht über die Kesselbierbrauereien aber von den Steueraufsehern zu übernehmen und es kommen die unter Nummer 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen in Wegfall.

7) Diejenigen Landwirthe, welche von der obigen Vergünstigung noch im laufenden Jahre Gebrauch zu machen wünschen, haben sich dieserhalb längstens bis zum 31. Juli d. J. bei der Steuerhebestelle ihres Bezirks unter Angabe der Menge des zu verbrauchenden Malzschrootes und des Umfanges ihres Hausstandes anzumelden.

8) Die Steuerhebestellen haben rücksichtlich der bei ihnen eingehenden Anmeldungen nach §. 19 der Instruction zur Erhebung und Controlirung der Braumalzsteuer mit der Modification zu verfahren, daß die von jetzt an erfolgenden Anmeldungen am Schlusse jeder Woche zur Feststellung an das Fürstl. Finanzcollegium mittelst Berichts einzusenden sind und hiermit bis nach Ablauf des nächsten Monats Juli fortzufahren ist.

9) Bei dem Fürstl. Finanzcollegium werden diese Anmeldungen schleunigst geprüft, festgestellt und an die Steuerhebestellen zurückgegeben werden, worauf Seitens dieser letzteren wegen Erhebung und Buchung der Gefälle und Ausfertigung der Erlaubniß-

ſcheine nach den Vorſchriften des §. 19 der Braumalzſteuer-Inſtruction ſofort das Nöthige zu beſorgen iſt.

10) Für die folgenden Jahre iſt die Erlaubniß zur Keſſelbierbereitung nach §. 16 der Ordnung zum Braumalzſteuergeſetze im Monat December des nächſt vorhergehenden Jahres bei den Bezirksſteuerhebeſtellen nachzuſuchen.

11) Diejenigen Landwirthe, welche den oben unter Nummer 1—3 enthaltenen Beſtimmungen nicht pünktlich nachkommen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Haustrunkbereitung ſofort entzogen wird und es iſt die verbotswidrige Ueberlaſſung des aus Malzſchroot bereiteten Haustrunkes an andere, nicht zum Hausſtande gehörige Perſonen gegen Bezahlung oder Vergeltung außerdem nach §. 27 des Braumalzſteuergeſetzes vom 12. März 1834 zu beſtrafen.

Rudolſtadt, den 10. Juni 1864.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
v. Ketelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1864.

№ XXII. Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung, von 8. Juli 1864.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und auf Grund des §. 85 der Gewerbeordnung vom 8. April d. J. wird zur Ausführung derselben andurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Ausführungsbestimmungen in Wirksamkeit.

Zu §. 1 der Gewerbe-Ordnung.

§. 2.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist darnach zu beurtheilen, ob derselbe für Rechnung des Inhabers des landwirthschaftlichen Hauptgewerbes im Wesentlichen auf selbsterzeugte Rohstoffe gegründet ist. Ein durch besondere Umstände herbeigeführter stärkerer Zukauf fremden Materials in einzelnen Jahren rechtfertigt für sich allein noch nicht die Unterwerfung der Anlage unter die Gewerbe-Ordnung.

Der Vertrieb des in Brauereien und Brennereien, welche als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden, erzeugten Bieres und Branntweins, sowie des von

Ausgegeben in Rudolstadt den 23. Juli 1864.

ſelbſt erbautem Obſte gewonnenen Weines und des ſelbſt erbauten Traubenweines unterliegt nur den hinſichtlich des Betriebes von Schankwirthſchaften im §. 8 der Gewerbe-Ordnung beſtimmten Beſchränkungen.

§. 3.

Die dem Bergregal unterworfenen Metalle, Mineralien und Foſſilien nebſt den damit verbundenen Anſtalten unterliegen im Allgemeinen nicht der Gewerbeordnung; dagegen unterfallen ihr ſolche Anſtalten, in welchen eine chemiſche Verarbeitung von Mineralien erfolgt, wie chemiſche Fabriken, Blaufarbenwerke ꝛc., — ingleichen diejenigen Anſtalten, welche zur Aufbereitung von Mineralien und Foſſilien von dritten Perſonen als ſelbſtſtändige Werke errichtet werden: z. B. Ziegeleien, Kalkbrennereien u. ſ. w.

Auch auf die Gewinnung und den Rohverkauf der zum Bergregal nicht gehörigen Foſſilien, als Sand und Lehm, leiden die Vorſchriften der Gewerbe-Ordnung keine Anwendung. Wohl aber iſt dieſes der Fall, wenn die Verarbeitung und Aufbereitung ſolcher Foſſilien für den Handel oder in beſonderen gewerblichen Anſtalten erfolgt.

§. 4.

Kohlenſaure Waſſer, welche keine Nachahmung künſtlicher Mineralwaſſer ſind, wie z. B. Sodawaſſer, kohlenſaures Quellwaſſer, ſind nicht als künſtliche „Mineralwaſſer" zu betrachten.

Zu §. 2 der Gewerbe-Ordnung.

§. 5.

Wenn auch eine Pflicht zur Anmeldung der Gewerbeunternehmungen des Staates, des Domainenfiskus und der Hofhaltung nicht beſteht, ſo ſoll doch der betreffenden Gemeindebehörde (§. 5 der Gewerbe-Ordnung) von jedem über den eigenen Bedarf hinausgehenden Gewerbeunternehmen der gedachten Art, ſo wie von den die Leitung und Vertretung ſolcher Geſchäfte beſorgenden Perſonen durch die betreffende Behörde Kenntniß gegeben werden.

Zu §. 3. der Gewerbe-Ordnung.

§. 6.

Die von einem Geſchäftsinhaber nach der bisherigen Geſetzgebung ſchon vor Eintritt der Gewerbe-Ordnung erlangte Berechtigung zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe dauert fort, auch wenn jener das 24te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Bei

einer wesentlichen Veränderung des Gewerbes ist aber die vorherige Einholung der Dispensation von dem Erfordernisse des 24ten Lebensjahres nothwendig.

Zu §. 4 der Gewerbe-Ordnung.

§. 7.

Ueber Gesuche um Dispensation von dem Erfordernisse des vollendeten 24sten Lebensjahres für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes hat die Regierung das Verwaltungsamt und durch dasselbe die betreffende Gemeindebehörde zu vernehmen.

Gegen Versagung der Dispensation ist Rekurs an das Ministerium zulässig.

Zu §. 5 der Gewerbe-Ordnung.

§. 8.

Die Vorschriften wegen Anmeldung eines selbstständigen Gewerbebetriebes sollen zunächst im Interesse der Ordnung und der Abgabenentrichtung erfolgen, nicht aber dazu benutzt werden, um eine künstliche Abgrenzung der Gewerbegebiete wieder herzustellen.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines Unternehmers ist zwar nach §. 49 der Gewerbe-Ordnung zulässig, erheischt jedoch die besondere Anmeldung derselben.

Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das verarbeitete Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in einer Hand ist indeß nicht als ein Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen und folgeweise eine besondere Anmeldung dieser Vereinigung nicht erforderlich, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer Categorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenproducte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezier- und Schlosserarbeit zur Meubles-Fabrication, der Wagner-, Sattler- und Schmiede-Arbeit zur Wagen-Fabrication, oder die Ausdehnung der Gerberei auf Verarbeitung der Lederabfälle.

Der Handel mit den Artikeln des angemeldeten oder auf dem Grunde früherer Berechtigung fortbetriebenen Gewerbes ist in dem letzteren stets mit begriffen.

Das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe umfaßt alle dem Handelsverkehre unterliegenden Gegenstände und bedarf es daher, wenn einmal angemeldet, zu einer Erweiterung oder Veränderung einer neuen Anmeldung nicht.

§. 9.

Die Anmeldung kann mündlich zu Protocoll oder schriftlich geschehen. Dieselbe muß enthalten die genaue Angabe des Alters des Anmeldenden und die nähere Bezeichnung des von ihm beabsichtigten Gewerbebetriebs, sowie der zu diesem Zwecke von ihm etwa beabsichtigten Anlagen.

Fehlt es an dem gesetzlichen Alter, so ist das Dispensationszeugniß der Regierung (§. 4 der Gewerbe-Ordnung) und für den Fall, daß der Gewerbebetrieb von dem Nachweise besonderer Befähigung (§. 18 der Gewerbe-Ordnung) abhängt, der Befähigungsnachweis beizufügen.

Auswärtige haben überdieß die Angabe ihres Alters durch ein Geburts- oder Taufzeugniß oder auf sonst geeignete Art, z. B. durch Vorlegung eines früheren Anmeldescheines von einem anderen Orte des Inlandes, zu bescheinigen. (§. 12.)

§. 10.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung eines selbstständigen Gewerbebetriebes sind solche Gewerbetreibenden ausgenommen, welche ihr Geschäft nach den bisherigen Bestimmungen bereits selbstständig betrieben haben, sofern und soweit eine wesentliche Veränderung des Gewerbebetriebes nicht statt findet. Es gilt dies namentlich von den sämmtlichen bisherigen Innungsmeistern und auch hinsichtlich solcher selbstständiger Gewerbearbeiten, zu deren Vornahme künftig ein Befähigungsnachweis erfordert wird.

Zu §. 6. der Gewerbe-Ordnung.

§. 11.

Unter den §. 6, 2 der Gewerbe-Ordnung fallen auch die sogenannten Haus-Industrie-Gewerbe der Weberei, Wirkerei, Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. w. insoweit, als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt. Beschäftigung der eigenen Familienglieder mit Nebenarbeiten, wie z. B. Spulen, Treiben, Drehen u. s. w., ist nicht als Annahme von Gehülfen anzusehen.

Ferner gehören hierher die Lohnschreiberei und ähnliche Beschäftigungen.

Die Aufnahme in eine fortbestehende Innung (78 der Gewerbe-Ordnung) befreit nicht von der Anmeldungspflicht.

Zu §. 7 der Gewerbe-Ordnung.

§. 12.

Die Anmeldung und deren Unterlagen sind, soweit dies möglich ist, sofort oder

doch in der nächſten Zeit zu prüfen. Hierbei iſt bei ermangelnder urkundlicher Nachweiſung über das Alter des ortsangehörigen Anmelders zu erwägen, ob nach den bekannten Verhältniſſen deſſelben hiervon abzuſehen, oder der desfallſige Nachweis zu erfordern ſei.

Gehört das angemeldete Gewerbe zu denen, welche nach §. 8 der Gewerbe-Ordnung einer beſonderen Conceſſion bedürfen, ſo iſt das Geſuch mit gutachtlicher Aeußerung über die perſönlichen Eigenſchaften des Bittſtellers und über die etwa in Betracht kommenden Localitäten unverweilt an das Verwaltungsamt einzuſenden.

Iſt der Betrieb des Gewerbes nach §. 18 der Gewerbe-Ordnung von dem Nachweiſe beſonderer Befähigung abhängig, ſo hat die Gemeindebehörde ſich lediglich an die desfallſigen Zeugniſſe der nach §§. 27. 28. dieſer Verordnung berufenen Prüfungsbehörden zu halten.

Handelt es ſich um Perſonen, welche dem Fürſtenthume nicht angehören und deshalb nach §. 19. der Gewerbe-Ordnung regelmäßig nur dann zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe im Fürſtenthume zuzulaſſen ſind, wenn in deren Heimath den dieſſeitigen Staatsangehörigen eine gleiche Vergünſtigung gewährt wird, ſo kann der desfallſige Nachweis der Gegenſeitigkeit nur durch ein entſprechendes Zeugniß einer Provinzialbehörde des betreffenden ausländiſchen Staates geführt werden. Das Miniſterium behält ſich jedoch zur Erſparung ſolcher Nachweiſe die Bezeichnung derjenigen Staaten vor, in denen die dieſſeitigen Angehörigen zum ſelbſtſtändigen Geſchäftsbetriebe zugelaſſen werden.

§. 13.

Ueber die erfolgte Anmeldung eines nicht conceſſionspflichtigen Gewerbes iſt im Mangel eines Bedenkens oder nach Beſeitigung beſtandener Bedenken ein Anmeldeſchein nach dem Formular unter A unverweilt auszufertigen und dem Anmelder gegen Erlegung einer Gebühr von 18 Kr. bezüglich 5 Sgr. zuzuſtellen. A

Außer dieſer Gebühr und etwanigen Verlägen kommen für das Anmeldungsverfahren keinerlei Koſten in Anſatz; es wäre denn, daß Ausfertigungen oder Niederſchriften durch Nichtbefolgung erlaſſener Auflagen, Ladungen oder ſonſtiger Verordnungen veranlaßt worden ſind.

§. 14.

Ueber die erfolgten Anmeldungen haben die Gemeindebehörden tabellariſche Verzeichniſſe nach dem Formular unter B anzulegen und unter Berückſichtigung der dem letzteren beigefügten Bemerkungen fortzuführen. B

Mit jedem Kalenderjahre ist für die neuen Anmeldungen ein neues mit № 1 beginnendes Verzeichniß anzulegen.

Ein gleiches Verzeichniß ist hinsichtlich derjenigen Personen aufzustellen, welche nach den bisherigen Bestimmungen am 1. October 1864 zum selbstständigen Gewerbebetriebe bereits befugt waren und einer besonderen Anmeldepflicht deshalb nicht unterlagen.

In diesen Verzeichnissen sind die durch Tod, Wegzug oder ausdrückliche Geschäftsaufgabe vorkommenden Erledigungen nachzutragen.

Zu §. 8 der Gewerbe-Ordnung.

§. 15.

Bei Ertheilung der Concessionen findet künftig der Vorbehalt des Widerrufs nicht statt.

Die vor dem Eintritt der Gewerbe-Ordnung zu Gewerben, welche nach der letzteren concessionspflichtig sind, unwiderruflich verliehenen Concessionen bleiben in Kraft. Wegen der mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilten Concessionen bewendet es bei dem Bestehenden. Es bleibt jedoch den Betheiligten vorbehalten, eine Concession auf dem Grunde des Gesetzes zu suchen.

Sofern aber Concessionen zu Gewerben, welche künftig nicht concessionspflichtig sind, z. B. zum Betriebe von Handelsgeschäften, unter der Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe verliehen worden, so werden die betreffenden Concessionen bezüglich die auferlegten Zahlungen hierdurch vom 1. October 1864 ab zurückgezogen.

Concessionen, welche ohne Vorbehalt des Widerrufs auf eine bestimmte Zeit ertheilt und auch nach der Gewerbe-Ordnung zu dem fraglichen Geschäftsbetriebe erforderlich sind, bleiben für die bestimmte Zeit in Kraft.

§. 16.

Der Handel mit Wein, Branntwein und sonstigen geistigen Getränken über die Straße im Betrage von unter ½ Maß oder ½ Quart ist nicht in dem Handelsgewerbe, soweit dasselbe auch hinsichtlich dieser Gegenstände auf bloße Anmeldung betrieben werden kann, inbegriffen, sondern unterfällt dem gesetzlichen Begriffe des Schankgewerbes und unterliegt deshalb besonderer behördlicher Erlaubniß.

Als Speisewirthschaft ist es nicht anzusehen, wenn Jemand an seinem Familientische noch andere, nicht zum Hausstande gehörige Personen gegen Entgeld beköstigt.

§. 17.

Hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften und der Versicherungsgesellschaftsagenten, sowie hinsichtlich des Auswanderungsvermittelungs-Geschäfts bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, soweit letztere nicht mit den Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung im Widerspruch stehen. Die Strafen wegen der Betreibung solcher Geschäfte ohne Concession sind künftig nach §. 42 der Gewerbe-Ordnung zu bemessen.

Für die Zurückziehung der ertheilten Concession ist der §. 11 der Gewerbe-Ordnung maßgebend. Der Besitz des Bürger- oder Nachbarrechts in einer inländischen Gemeinde ist zur Erlangung einer solchen Concession forthin nicht erforderlich.

§. 18.

Die Versicherungsgesellschafts- und Auswanderungs-Agenten und die unter Nr. 3 des §. 8 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind, soweit nicht besondere Dispensation eintritt, gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus denen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht Geldstrafe bis zu 87 Fl. 30 Xr. = 50 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich.

§. 19.

Ungeachtet der erfolgten Concessionirung einer Theater- und Schauspielergesellschaft durch die Regierung ist die Erlaubniß des Verwaltungsamtes zur Aufführung öffentlicher Schauspiele an den einzelnen Orten immer noch einzuholen.

Zu §. 9 der Gewerbe-Ordnung.

§. 20.

Die Realberechtigungen auch zum Betriebe solcher concessionspflichtigen Gewerbe, für welche forthin ein dingliches Recht nicht ertheilt werden darf, bestehen als solche fort.

Wegen Uebertragung eines Realrechts von dem ursprünglich berechtigten Grundstücke auf ein anderes Grundstück ist an die Regierung zu berichten.

Die Concessionen gelten, soweit die Natur des Gewerbebetriebes nicht etwas anderes bedingt, nur für den betreffenden Ort, ohne daß jedoch der Berechtigte hierdurch beschränkt ist, von seinem Wohnorte aus auch mit Auswärtigen Geschäfte zu machen, soweit dieses die Natur der letzteren gestattet. Bei dem Wechsel des Wohnortes des Concessionirten ist eine neue Concession erforderlich.

Zu §. 10 der Gewerbe-Ordnung.

§. 21.

Ueber jede Concession ist eine schriftliche Urkunde auszustellen, aus welcher der Umfang und die etwanigen Bedingungen der ertheilten Gewerbeberechtigung hervorgehen muß. Es werden dafür die in dem Sportelgesetze bestimmten Ansätze berechnet.

Die Gemeindebehörden sind von der Verleihung von Concessionen zu benachrichtigen.

Die Concessions-Urkunde vertritt die Stelle des Anmeldescheines. Ueber die Concessionen ist gleich wie über die Anmeldungen zum selbstständigen Gewerbebetriebe ein tabellarisches Verzeichniß zu führen.

Zu §. 13 der Gewerbe-Ordnung.

§. 22.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen in der sogenannten Haus-Industrie (Factoren, Aufkäufer u. s. w.) ist nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen.

Gewerbetreibende, welche an einem Orte des Inlandes ihren festen Wohnsitz haben und dort nach §. 5 der Gewerbe-Ordnung angemeldet sind, dürfen Gewerbearbeiten auch außerhalb ihres Wohnortes bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparatur-Arbeiten zu bewirken sind, sammeln. Dieses gilt insbesondere von Glasern, Böttchern, Schleifern, Siebmachern, Korbflechtern, Topfbindern, Barbieren u. s. w. Nur wenn solche Gewerbe ohne festen Wohnsitz in einem Orte des Inlandes und ohne für diesen Ort erfolgte Anmeldung lediglich im Umherziehen betrieben werden, bedarf es dazu besonderer Erlaubniß. Ständige Gewerbetreibende des Auslandes sind auch in dieser Beziehung nach §. 20. der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen.

§. 23.

Zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Waldbaues, deren Herumtragen gestattet ist, gehören auch die aus rohen Früchten bereiteten Säfte, sowie Pech, Theer.

Als gemeine Verbrauchsgegenstände im Sinne des §. 13. 3 der Gewerbe-Ordnung gelten:

grobe Holzwaaren, als: Bretter, Bohlen, Latten, Stollen, Leitern, Getreideschaufeln, Dachspähne, Schindeln, Rechen, Quirle, hölzerne Schuhe, Besen, Körbe, Siebe und dergleichen; ordinäre Strohwaaren, Sand, Thon, Wagenschmiere, Kienruß, Wetzsteine, Hefen, Schreibmaterialien.

Selbſtverſtändlich iſt die Anwendung der zur Verhütung von Vergehen nothwendigen Polizeimaßregeln durch die in §. 13 der Gewerbe-Ordnung gewährte Freiheit nicht ausgeſchloſſen. Namentlich kann der Nachweis des rechtlichen Erwerbes von Wildpret, Holz u. ſ. w., welches zum Verkauf in die Ortſchaften gebracht wird, verlangt werden.

Zu §. 14 der Gewerbe-Ordnung.

§. 24.

Zu den Gewerben, welche mit Erlaubniß im Umherziehen betrieben werden dürfen, ſind zu zählen:

Viehhandel, Viehverſchneiden, Scheerenſchleifen, Siebmachen, Keſſelflicken, Topfbinden, Korbflicken, Muſikmachen, Veranſtaltung von Schauſtellungen und zur öffentlichen Luſtbarkeit dienende Vorſtellungen.

Zum Hauſirhandel darf die Erlaubniß in Anſehung ſolcher Waaren gegeben werden, welche von den in dem betreffenden Bezirke ſeßhaften Gewerbetreibenden entweder gar nicht oder zu unverhältnißmäßig hohen Preiſen geführt werden. Ausgeſchloſſen ſind jedoch diejenigen Waaren, deren Vertrieb aus Gründen der Sitten- oder Feuerpolizei bedenklich erſcheint, — wie z. B. Branntwein, Spiritus, Liqueur, Schießpulver und andere leicht feuerfangende oder explodirende chemiſche Präparate, — ferner ſelbſtverſtändlich ſolche Waaren, welche nach §. 1 der Gewerbe-Ordnung von den Beſtimmungen derſelben überhaupt ausgenommen ſind, — wie Arzneiwaaren jeder Art, Salz, Spielkarten, — endlich Druckſchriften nach Maßgabe der Beſtimmungen über die Verhinderung des Mißbrauchs der Preſſe.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mit Einſchluß des Hauſirhandels iſt nur an ſolche Perſonen zu ertheilen, welche mindeſtens 24 Jahre alt, und von anſteckenden und ekelhaften Krankheiten frei ſind, ſich auch über ihre Unbeſcholtenheit und Zuverläſſigkeit gehörig auszuweiſen vermögen.

Zuſtändig für Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und zum Hauſirhandel ſind die Verwaltungsämter und die Gemeindevorſtände der Städte Rudolſtadt, Blankenburg, Königſee, Stadtilm, Leutenberg, Teuchel, Frankenhauſen und Schlotheim dergeſtalt, daß die Verwaltungsämter für den Umfang ihrer Bezirke, die betreffenden Gemeindevorſtände für den Umfang ihrer Gemeindebezirke die Erlaubniß zu ertheilen haben.

§. 25.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und zum Hauſirhandel iſt

ſchriftlich auf eine gewiſſe im Erlaubnißſcheine zu bezeichnende Zeit, für den Hauſirhandel insbeſondere auf nicht länger als Ein Jahr zu ertheilen.

Es ſind dafür die verordnungsmäßig beſtehenden Gebühren zu erheben (Verordnung vom 18. März 1851 — Geſ.-Samml. 1851 S. 15 —).

Gehülfen dürfen bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen (mit Ausnahme von Schauſtellungen u. ſ. w.) und bei dem Hauſirhandel nur inſoweit verwendet werden, als ſie zum Tragen der Laſten, Karrenſchieben und ähnlichen Unterſtützungen nöthig ſind. Schulpflichtige Kinder werden von der Benutzung als Gehülfen unbedingt ausgeſchloſſen.

Die Gehülfen ſind im Erlaubnißſcheine namentlich aufzuführen und dürfen getrennt von dem Inhaber des Scheines dem Gewerbe nicht nachgehen. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten perſönlichen Eigenſchaften gelten, mit Ausnahme des Alters, auch bei den Gehülfen.

§. 26.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eins der für den Inhaber des Erlaubnißſcheines aufgeſtellten Erforderniſſe hinweg, ſo hat die hiervon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Hauſirſchein abzufordern und ſolchen an die Behörde, von welcher derſelbe ausgeſtellt worden, zurückzuſenden. Geht dagegen bei dem Gehülfen ein ſolches Erforderniß verloren, ſo hat die dieſes wahrnehmende Polizeibehörde die weitere Verwendung deſſelben zu unterſagen und das Geeignete hierüber im Erlaubnißſcheine zu bemerken. Die gegen polizeiliches Verbot fortgeſetzte Beibehaltung eines Gehülfen hat die Zurückziehung des Erlaubnißſcheines zur Folge.

Zu §. 18 der Gewerbe-Ordnung.

§. 27.

Die Befähigung zur Ausübung des Hufbeſchlags muß nachgewieſen werden durch Beibringung des Zeugniſſes einer für die Schmiede beſtehenden öffentlichen Unterrichtsanſtalt entweder darüber, daß von dem Betheiligten eine dieſer Anſtalten ordnungsmäßig und mit genügendem Erfolge beſucht worden, oder daß der Betreffende bei einer mit ihm vorgenommenen Prüfung über den Beſitz der hinſichtlich des Hufbeſchlags erforderlichen Kenntniſſe ſich ausgewieſen hat.

Die dermaligen Hufſchmiedemeiſter ſind ohne Weiteres als zur Ausübung des Hufbeſchlags befähigt anzuſehen.

§. 28.

Ein besonderer Befähigungsnachweis ist ferner erforderlich zur selbstständigen Ausführung und Leitung

1) aller solchen Neubauten, welche zum dauernden oder doch zeitweisen Aufenthalte von Menschen vorzugsweise bestimmt sind, wie Wohnhäuser, Krankenhäuser, Straf- und Besserungshäuser, Geschäfts-Expeditionen, Fabrikgebäude, Kirchen, Schulen, Theater, Tanzsäle ꝛc.,

2) aller Umwandlungen von Gebäuden, zu deren Errichtung es der Zuziehung eines geprüften Bauverständigen nicht bedürfte, in Gebäude der unter Ziffer 1 gedachten Art,

3) von Thürmen,

4) von Ueberbrückungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, und zwar:
   a) bei steinernen Brücken, wenn die lichte Weite der Durchlaßöffnung, bezüglich der einzelnen Durchlaßöffnungen, mehr als fünf Fuß beträgt.
   b) bei Brücken mit hölzerner Fahrbahn, wenn die freiliegende Länge der Straßenbäume zwölf Fuß übersteigt.

Ausgenommen von der Bestimmung unter Ziffer 1 ist die selbstständige Ausführung und Leitung des Baues von Wohnhäusern, welche nur aus dem Erdgeschosse bestehen.

Der Befähigungsnachweis ist zu führen, durch das Bestehen einer Prüfung vor einer von der Regierung aus Bau-Technikern zu bildenden Commission. Die Prüfung hat sich auf praktische und theoretische Kenntnisse nach Maßgabe eines demnächst besonders bekannt zu machenden Regulativs über die Gegenstände der Prüfung zu erstrecken.

Der Nachweis vorher bestandener Lehre in einem Bauhandwerke ist nicht erforderlich.

Ueber das Bestehen der Prüfung ist dem Betheiligten von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß auszufertigen.

Die Staatsbaubeamten bis zum Bauconducteur einschließlich sind ohne Weiteres als zu selbstständiger Leitung und Ausführung von Bauten befähigt anzusehen. Auch die dermaligen Zimmer- und Maurermeister behalten ihre zeitherigen Befugnisse.

Die für befähigt erachteten Personen sind zur Ausführung von Bauten unter Annahme der dazu nöthigen Gehülfen aller Art berechtigt.

Zu §. 19 der Gewerbe-Ordnung.

§. 29.

Beabsichtigen Ausländer, in deren Heimathslande die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigung haben, die Niederlassung im Fürstenthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes, so ist das Gesuch bei der Gemeindebehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Niederlassung erfolgen soll, einzureichen und von dieser an das Verwaltungsamt, von diesem aber mit gutachtlicher Aeußerung an die Regierung zur Vortragserstattung an das Ministerium einzusenden.

Zu §. 20 der Gewerbe-Ordnung.

§. 30.

Zur Ausführung von Gewerbearbeiten im Inlande durch Gewerbetreibende, welche im Auslande wohnen, ist nächst der Gleichstellung der diesseitigen Staatsangehörigen im betreffenden Staate erforderlich, daß ihre Gewerbeberechtigung den Bestimmungen der diesseitigen Gewerbe-Ordnung entspricht; deßhalb muß insbesondere bei den im §. 18 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbearten der Nachweis besonderer Befähigung schon in dem Heimathsstaate des Betheiligten der Erlangung seiner Gewerbeberechtigung vorausgegangen sein, oder nachträglich im Inlande nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 27 und 28 dieser Verordnung geführt werden.

Ausländer, welche von der im §. 20 der Gewerbe-Ordnung nachgelassenen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Fürstenthume Gebrauch machen wollen, haben vor Beginn ihres Gewerbebetriebes bei dem Gemeindevorstande des betreffenden Gemeindebezirks sich anzumelden und nach Befinden das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. — oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Eine gehörig ausgestellte Bescheinigung des Gemeindevorstandes über den gelieferten Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse legitimirt den Betheiligten zur Vornahme von Gewerbearbeiten auch für das übrige Inland.

§. 31.

Da durch die Bestimmungen im §. 20 der Gewerbe-Ordnung an den in den §§. 13 und 14 hinsichtlich des Hausirhandels gegebenen Vorschriften nichts geändert ist, so folgt hieraus, daß:

1) zum Betriebe des Hausirhandels an sich auch für solche Ausländer, welche

nach §. 20 der Gewerbe-Ordnung zum Gewerbebetriebe im Fürſtenthume zugelaſſen ſind, es der beſonderen Erlaubniß der zuſtändigen Behörde bedarf; daß

2) aber für ſolche Ausländer dieſe beſondere Erlaubniß nicht erforderlich iſt zum Herumtragen der im §. 13, 3 der Gewerbe-Ordnung und im §. 23 dieſer Verordnung bezeichneten Gegenſtände, ſowie zum Einkaufe inländiſcher Erzeugniſſe und zum Sammeln von Beſtellungen.

Hinſichtlich ſolcher Ausländer, in deren Heimath gleiche Vergünſtigungen für die dieſſeitigen Staatsangehörigen nicht beſtehen, bewendet es übrigens bei den zeitherigen Beſchränkungen rückſichtlich des Hauſirhandels. Demgemäß können auch ſolche Perſonen Beſtellungen auf Waaren nur bei Perſonen ſuchen, welche mit der in Frage ſtehenden Waarengattung Handel treiben oder dieſelben zu ihrem Gewerbe bedürfen.

Zu §. 24 der Gewerbe-Ordnung.

§. 32.

Die Genehmigung zu den im §. 24 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen iſt bei der Fürſtl. Regierung einzuholen.

Bloße Dampfkeſſelanlagen ohne Verbindung mit einem der im §. 24 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbebetriebe unterliegen lediglich der wegen Prüfung und Beaufſichtigung der Dampfkeſſel zu erlaſſenden Verordnungen.

Geſuche um örtliche Ausnahmen der am Schluſſe des §. 24 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltenen Art ſind von der Gemeindebehörde gehörig vorbereitet bei dem Verwaltungsamte anzubringen und durch dieſes mit gutachtlichem Berichte an die Regierung einzuſenden.

§. 33.

Die Vorſchriften des §. 24 ff. der Gewerbe-Ordnung leiden zwar auf Anlagen, welche mit den im §. 1 des Geſetzes aufgeführten Berufsarten in Verbindung ſtehen, keine Anwendung und ſind z. B. auf die von den einzelnen Grundſtücksbeſitzern für ihre eigenen Erzeugniſſe angelegten Flachs- und Hanf-Röſtanſtalten nicht zu beziehen. Allein die hinſichtlich ſolcher Anlagen beſtehenden ſonſtigen polizeilichen Beſtimmungen bleiben ſelbſtverſtändlich in Wirkſamkeit.

Zu §. 25 der Gewerbe-Ordnung.

§. 34.

Bezüglich der Fabrikation und Aufbewahrung entzündlicher und explodirender Stoffe iſt von der zuſtändigen Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe

der Natur der in Rede stehenden Stoffe und Fabrications-Methoden, sowie des Umfangs des Betriebes und der zu lagernden Quantitäten, soweit nöthig unter Zuziehung besonderer Sachverständiger zu erörtern, ob und unter welchen Bedingungen die Anlage innerhalb des Orts geduldet werden könne und welche Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen eingehalten werden müsse.

Für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Gegenstände anfertigt oder auf Lager hält, muß ein von der Regierung zu genehmigendes Reglement über das dabei zu beobachtende Verfahren aufgestellt werden. Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht, wenn eine desfallsige Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, Geldstrafen bis zu 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr., nach Befinden auch die in §. 33 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung angedrohten Folgen für die Unternehmer nach sich. Hinsichtlich des Verkaufs und der Aufbewahrung von Schießpulver durch Kaufleute bewendet es im Uebrigen bei der Verordnung vom 21. Juni 1859 (Ges. Samml. 1859 S. 128).

Zu §. 26 und 27 der Gewerbe-Ordnung.

§. 35.

Bei Localexpeditionen sind die verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte, insbesondere auch die sich aus der etwa beabsichtigten Anlage von Dampfkesseln ergebenden, gleichzeitig ins Auge zu fassen.

Die nach §. 26 der Gewerbe-Ordnung etwa nöthigen Pläne und Bauzeichnungen sind in doppelten Exemplaren einzureichen.

Die Genehmigung hat schriftlich und unter Beifügung der für nöthig befundenen Abänderungen und Bedingungen, sowie unter Rückgabe des einen, bezüglich berichtigten und jedenfalls mit dem Genehmigungsvermerke zu versehenden Exemplares der Pläne und Zeichnungen zu erfolgen.

Die zu einer Anlage ertheilte Genehmigung gilt nicht als Anmeldung zum Gewerbebetriebe, diese ist vielmehr besonders zu bewirken.

Zu §. 28 der Gewerbe-Ordnung.

§. 36.

Kommen in dem nach §. 28 der Gewerbe-Ordnung eingeleiteten Verfahren besondere Privat-Rechtstitel gegen die beabsichtigte Anlage zur Anmeldung, so sind sie zwar dem Unternehmer ebenfalls bekannt zu machen und ist demselben zu überlassen, ob er sich dadurch von Ausführung der Anlage abhalten lassen, oder mit dem Wider-

sprechenden vorher verständigen will. Im Uebrigen hat aber die Behörde bei ihrer Entschließung hierauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern im Falle der Genehmigung der Anlage dem Unternehmer nur bemerklich zu machen, daß die ertheilte Genehmigung ihn gegen die etwaigen Folgen der Nichtberücksichtigung solcher entgegenstehenden privatrechtlichen Titel nicht schütze.

Zu §. 41 der Gewerbe-Ordnung.

§. 37.

Es ist zunächst Sache der Gemeindebehörde, die im §. 41 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen und die wegen Betriebes lärmender Gewerbe geeigneten Anordnungen und Beschränkungen zu treffen, auch nach Umständen die gänzliche Einstellung des Betriebes anzuordnen.

Zu §. 45 der Gewerbe-Ordnung.

§. 38.

Darüber, ob einem in der Gemeinde nicht heimathsberechtigten Gewerbetreibenden nach dem Eintritte der gesetzlichen Voraussetzung angesonnen werden soll, in der Gemeinde entweder das Bürger- bezüglich Nachbarrecht zu gewinnen oder den Gewerbebetrieb aufzugeben, hat der Stadt- bezüglich Gemeinderath, oder wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung Entschließung zu fassen und erst auf Grund einer solchen Entschließung ist von dem Gemeindevorstande vorzuschreiten.

Zu §. 47 der Gewerbe-Ordnung.

§. 39.

Unter einem freien Gewerbe im Sinne des §. 47 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung ist ein solches zu verstehen, welches nicht von Concessions- oder Erlaubniß-Ertheilung abhängig ist.

Zu §. 50 der Gewerbe-Ordnung.

§. 40.

Es bleibt vorbehalten, durch eine Getreide-Mahlordnung den Mahllohn für alle diejenigen Fälle zu ordnen, wo ein anderer Lohn nicht festgestellt ist.

Zu §. 52 der Gewerbe-Ordnung.

§. 41.

Die zur Zeit bestehenden dem §. 52 widersprechenden Beschränkungen des freien Marktverkehrs sind gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung zu beseitigen.

Zum dritten Abschnitte der Gewerbe-Ordnung.

§. 42.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbearbeiten, unbeschränkt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in der Gewerbe-Ordnung ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

§. 43.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbegehülfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher Verpflichtung.

Die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbegehülfen und Arbeiter richtet sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden Polizei-Vorschriften.

§. 44.

Arbeitern und Gehülfen der Gewerbetreibenden ist es gestattet, Arbeitsbücher zu führen, welche zunächst dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Cassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Die Arbeitsbücher, wenn solche geführt werden, sind nach dem beigefügten Formular unter C von den Verwaltungsämtern auszufertigen und vertreten dann zugleich die Stelle von Reiselegitimationen.

Die Ausfertigung und die Führung hat deshalb unter denselben Voraussetzungen zu geschehen, welche für Reiselegitimationen überhaupt gelten. Es sind dafür die in dem §. 64 № VIII. 4 bezüglich §. 65 № 3 des Sportelgesetzes bestimmten Sporteln und Gebühren zu erheben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den betreffenden Gewerbegehülfen bei dem Austreten aus der Arbeit in dem Arbeitsbuche den Zeitpunkt des Antritts der Arbeit und den Zeitpunkt des Austritts aus derselben, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber zu bescheinigen, oder insoweit letzteres nicht geschehen ist, dies zu bemerken.

Die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung darf jedoch dem Arbeiter und Gehülfen

von dem Arbeitgeber verweigert werden, wenn von Ersterem die vertragsmäßige oder in der betreffenden Fabrikordnung festgesetzte oder die ortsübliche Kündigungsfrist (§§. 56 und 66 der Gewerbe-Ordnung) nicht eingehalten ist, ohne daß ein Fall des §. 58 der Gewerbe-Ordnung vorliegt; ingleichen wenn von dem Arbeitnehmer eine im Gedinge übernommene Arbeit nicht beendigt, sowie wenn die Befriedigung der Verpflegungscassen nicht erfolgt, oder ein Vorschuß des Arbeitgebers von dem Arbeitnehmer nicht getilgt und doch in allen diesen Fällen keine der den Letzteren zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigenden Ursachen vorhanden ist.

Dagegen ist die Austrittsbescheinigung von dem Arbeitgeber auch dann einzutragen, wenn ein nach §. 57 der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilender Fall der Entlassung des Arbeiters ohne Kündigung, oder umgekehrt der Fall vorliegt, wo der Letztere die übernommene Arbeit ohne Kündigung zu verlassen nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung berechtigt ist.

Zu §. 53 der Gewerbe-Ordnung.

§. 45.

Die Justizbehörden werden, wenn Gewerbetreibende eine der im vorletzten Absatze des §. 53 der Gewerbe-Ordnung gedachten Handlungen sich schuldig gemacht haben, hiervon dem betreffenden Verwaltungsamte Mittheilung machen.

Zu §. 60 der Gewerbe-Ordnung.

§. 46.

Unter Waaren (in Absatz 1 und 3 des §. 60) sind auch Lebensmittel zu verstehen.

Durch die Vorschrift in Absatz 2 des §. 60 werden die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung der Forderungen in keiner Weise geändert.

Neben den im §. 60 enthaltenen Strafverboten bleiben die Bestimmungen über das Ausgeben verbotener Münzen und fremden Papiergeldes in Kraft.

Zu §. 65 der Gewerbe-Ordnung.

§. 47.

Auch die Gemeindevorstände sind ebenso berechtigt als verpflichtet, bei solchen Gewerbeunternehmungen, welche durch die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes oder der Localitäten eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter herbeiführen, durch eigene Einsicht und nach Befinden unter Zuziehung von Sachver-

ständigen davon sich zu überzeugen, ob der Gewerbeunternehmer die zu Abwendung solcher Gefahren geeigneten Einrichtungen getroffen habe, im entgegengesetzten Falle aber die erforderlichen desfallsigen Anordnungen zu erlassen und demnächst durch Revisionen über Befolgung dieser Anordnungen sich zu vergewissern.

Zu §. 66 der Gewerbe-Ordnung.

§. 48.

Bloße Packstuben und ähnliche Locale, in denen nicht fabricirt wird, sind nicht als Werkstätten im Sinne des §. 66 der Gewerbe-Ordnung anzusehen.

Unternehmer, welche bereits Fabrikordnungen eingeführt haben, müssen dieselben nach Eintritt der Gewerbe-Ordnung unverweilt zur Kenntniß des Verwaltungsamtes bringen; Unternehmer, von denen Fabrikordnungen noch nicht aufgestellt worden, müssen solche längstens bis zum 1. Januar 1865 dem Verwaltungsamte überreichen.

Hierbei ist für solche Fabriken, in denen Personen verschiedenen Geschlechts ohne ständige Aufsicht beschäftigt werden, darauf möglichst Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Geschlechter in getrennten Localitäten sich aufhalten. Es gilt dieses insbesondere auch von den beschäftigten Kindern.

Zu §. 67 der Gewerbe-Ordnung.

§. 49.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Annahme von Lehrlingen findet — mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 68 der Gewerbe-Ordnung — nicht statt.

Die Annahme von Lehrlingen hat auf dem Grunde eines, die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen, dessen schriftliche Verabfassung sich zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

Zu §. 72 der Gewerbe-Ordnung.

§. 50.

Ein minderjähriger Lehrling, welcher die Lehre verläßt, ohne dazu nach §. 71 B. der Gewerbe-Ordnung befugt zu sein, ist auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrherrn oder auf Antrag der ersteren allein von der Polizeibehörde in die Lehre zurückzubringen, unbeschadet der nach §. 72 Absatz 3 verwirkten Strafe.

Zu §. 76 der Gewerbe-Ordnung.

§. 51.

Auf die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit gerichtete Geſuche gewerblicher Genoſſenſchaften ſind unter Beiſchluß des Statuten-Entwurfs bei der Gemeindebehörde, in deren Bezirke die Genoſſenſchaft ihren Wohnſitz nimmt, zu überreichen und durch dieſe an das Verwaltungsamt, von ſolchem aber, da nöthig, nach weiterer Vorbereitung, an die Regierung mit gutachtlichem Berichte einzuſenden.

Zu §. 78 der Gewerbe-Ordnung.

§. 52.

Von den Special-Artikeln der bei dem Eintritte der Gewerbe-Ordnung vorhandenen Innungen treten diejenigen Beſtimmungen alsbald außer Wirkſamkeit, welche ſich auf Verbietungsrechte beziehen, oder in einer Richtung einen Zwang ausſprechen, wo derſelbe durch die Gewerbe-Ordnung aufgehoben iſt, oder welche einen Zwang gegen die Hülfsarbeiter — Lehrlinge und Geſellen — enthalten, oder eine behördliche Mitwirkung der Obrigkeit bei Verwaltung der Innungsangelegenheiten, ſoweit dieſelbe nicht auf der Gewerbe-Ordnung oder gegenwärtiger Verordnung beruht, zum Gegenſtande haben.

Eine Berechtigung der Innungen, unweſentliche Mängel des Meiſterſtücks durch geringe Geldbußen zu ahnden, findet nicht weiter Statt.

Nicht minder iſt der Beſitz des Bürgerrechts als Erforderniß des Meiſterrechts nicht mehr anzuſehen.

Wegen verweigerter Aufnahme in eine Innung kann bei der Gemeindebehörde desjenigen Bezirks, in welchem die betreffende Innung ihren Sitz hat, nach Befinden Beſchwerde geführt werden.

§. 53.

Wenn eine Innung Beſchluß über ihre Auflöſung gefaßt hat, ſo iſt ſolches dem Verwaltungsamte anzuzeigen. Findet dieſes gegen die Ordnungsmäßigkeit des Beſchluſſes etwas nicht zu erinnern, ſo erfolgt unter ſeiner Leitung und Aufſicht die Regulirung der Vermögensverhältniſſe der Innung. Zu dieſem Zwecke hat das Verwaltungsamt den Beſchluß der Innung in dem amtlichen Nachrichtsblatte des Bezirks zweimal mit einem Zwiſchenraume von 14 Tagen unter der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Anforderungen an die Innung innerhalb ſechs Wochen von dem Erſcheinen der letzten Bekanntmachung an gerichtlich geltend zu machen und, daß ſolches

geschehen, nachzuweisen, indem außerdem im Verwaltungswege mit Auflösung der Innung als juristischer Person werde vorgeschritten werden. Erfolgen dergleichen Anmeldungen, so ist die Erledigung des Anspruchs zu erwarten; erfolgen solche Anmeldungen nicht, oder sind dieselben erledigt, so hat das Verwaltungsamt die Acten der Regierung vorzulegen behufs der demnächst bekannt zu machenden Aufhebung der juristischen Persönlichkeit der Innung und der Cognition über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Dasselbe Verfahren ist bei der Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Innungen einzuhalten.

Zu §. 79 der Gewerbe-Ordnung.

§. 54.

Die Verpflichtung der Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter zu Zahlung von Beiträgen zu Kranken- und Begräbnißkassen soll als begründet dann angesehen werden, wenn dieselben entweder bei dem Mitgliede einer Innung, für welche eine solche Casse besteht, oder in einer Fabrik, bei welcher eine derartige Einrichtung Statt findet, in Arbeit treten.

Weist indessen ein Gewerbegehülfe oder Fabrikarbeiter nach, daß er bereits Mitglied einer Casse des betreffenden Bezirks ist, deren Einrichtung die Zwecke der Krankenpflege und die Bestreitung der Begräbnißkosten einschließt, so ist die obige Verpflichtung als erledigt anzusehen, dafern vertragsmäßig etwas Anderes nicht festgesetzt worden.

So weit derartige Cassen nicht bestehen, haben die Gemeindevorstände auf deren Einrichtung in geeigneter Weise hinzuwirken. Die desfallsigen Regulative sind, soweit die Verpflichtung zur Betheiligung dadurch begründet werden soll, dem Verwaltungsamte und durch dieses der Regierung vorzulegen.

Zu §. 81 der Gewerbe-Ordnung.

§. 55.

Einrichtungen der in dem §. 81 der Gewerbe-Ordnung gedachten Art können nur auf dem Wege der statutarischen Gesetzgebung erfolgen.

Zu §. 84 der Gewerbe-Ordnung.

§. 56.

Zu denjenigen älteren Bestimmungen, die im Widerspruch mit den Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung stehen und somit als aufgehoben zu betrachten sind, gehören

insbesondere auch mehrere Vorschriften der revidirten Gemeindeordnung vom 23. April 1858, und zwar:

1) im Art. 24 die Bestimmungen unter Ziffer 1, insofern das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung nicht mehr ausschließlich an den Besitz des Bürger- oder Nachbarrechts geknüpft ist;
2) im Art. 25, die Bestimmung im ersten Absatze;
3) im ersten Absatze des Art. 28 die Worte: „und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes";
4) im Art. 38 die Bestimmungen unter Ziffer 1 und im Schlußsatze und
5) die Bestimmungen im Art. 46.

§. 57.

Rücksichtlich der geschäftlichen Behandlung der durch gegenwärtige Verordnung betroffenen Gewerbe-Angelegenheiten aus der Residenzstadt Rudolstadt verbleibt es bei den Competenz-Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1858 §. 2 (Ges. Samml. 1858 S. 117) und der Bekanntmachung vom 8. Juli 1858 (Ges. Samml. 1858 S. 178).

Rudolstadt, den 8. Juli 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

A.

Formular eines Anmeldescheines.

Dem N. N. (Name des Anmeldenden) aus N. N. (Heimathsort des Anmeldenden) wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe seine Absicht, in N. N. (Angabe des Ortes) sein Gewerbe als

(Bezeichnung des Gewerbes)

zu betreiben, nach §. 5 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 angemeldet hat und daß der Ausführung dieses Vorhabens ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

(Ort.) (Datum.) (Siegel.)

(Unterschrift der Behörde.)

B.

Formular zur Liste der Anmeldungen.

1. Laufende №	2. Datum der Anmeldung.	3. Name des Anmeldenden.	4. Alter des Anmeldenden.	5. Heimathsort des Anmeldenden.	6. Gewerbe.	7. Nummer des Hauses.	8. 9. Datum und № des Anmeldescheines.	10. Besondere Bemerkungen.

In der letzten Rubrik ist unter anderen zu bemerken:

bei Gewerben, die einen Befähigungsnachweis verlangen, das Datum und die nähere Bezeichnung des Prüfungszeugnisses;

bei Personen, welche schon ein anderes Gewerbe betreiben, oder welche ihr Gewerbe geändert haben, der Hinweis auf jedes andere Gewerbe oder die frühere Anmeldung;

bei Personen, welche aus einem anderen Orte des Inlandes oder Auslandes kommen, der Hinweis darauf, und bei Ausländern auf die nach dem §. 19 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Nachweisung;

bei Anmeldungen von Zweiggeschäften der Sitz und der Inhaber des Hauptgeschäfts. Angezeigte Stellvertreter, Pachter und Geschäftsführer sind ebenfalls zu bemerken.

C.

Formular zu einem Arbeitsbuche.

Dieſes Arbeitsbuch enthält .... paginirte Seiten.

Nr.

Arbeitsbuch

für

N. N. (Vor- und Zunamen.)

Gewerbe:
Geburts- und Heimathsort:
Alter:
Statur:
Haare:
Augen:
Beſondere Kennzeichen:
Eigenhändige Namensunterſchrift des Inhabers:

Hinweiſung auf das nach §. 74 der Gewerbe-Ordnung etwa beigebrachte Lehrzeugniß mit Angabe des Namens der Lehrherren, der Lehrzeit und des Urtheils des Lehrherrn über die während der Lehre erworbenen Kenntniſſe und Fertigkeiten, ſowie über das Betragen des Lehrlings.

Bemerkungen über Beſchränkung der Reiſelegitimation wegen noch beſtehender Militairdienſtpflicht des Buchinhabers und dergleichen.

Ort und Datum.

Behörde.

№ XXIII. Geſetz,

die für den Wegfall innungsmäßiger Verbietungsrechte zu leiſtende Entſchädigung betr., vom 9. Juli 1864.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg ꝛc. verordnen im Anſchluſſe an die Beſtimmung des §. 43 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April d. J. über Aufhebung der Verbietungsrechte der Innungen auf Antrag Unſeres Miniſteriums ſowie mit Beirath und Zuſtimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Für den Wegfall der nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen, aus dem Innungsverbande herrührenden Verbietungsrechte wird eine Entſchädigung dann geleiſtet, wenn und inſoweit das Verbietungsrecht nach den verfaſſungsmäßig beſtätigten Innungs-Artikeln neben dem Zunftmeiſterrechte den Beſitz einer dinglichen Gewerbeberechtigung erforderte (cf. §. 3 des Hypothekengeſetzes vom 6. Juni 1856).

Die Entſchädigung erfolgt an die rechtlichen Inhaber der mit dem Verbietungsrechte verbundenen dinglichen Gewerbeberechtigung und wird aus der Staatscaſſe geleiſtet.

§. 2.

Die Inhaber ſolcher Verbietungsrechte haben dieſelben bei Verluſt des Anſpruches auf Entſchädigung bis zum 1. April 1865 bei demjenigen Verwaltungsamte anzumelden, innerhalb deſſen Bezirks die Innung, mit welcher jene Verbietungsrechte im Zuſammenhange ſtehen, ihren Sitz hat.

Zu dieſer Anmeldung ſind auch diejenigen befugt, welche ein im Hypotheken-Buche eingetragenes oder vorgemerktes Recht an der Gewerbeberechtigung haben.

§. 3.

Das Verwaltungsamt hat über das behauptete Verbietungsrecht den von dem Finanzcollegio zu beſtellenden Vertreter des Staats-Fiskus zu hören, auch die ſonſt erforderliche Erörterung anzuſtellen, alsdann aber zu entſcheiden, ob und in wie weit das angemeldete Verbietungsrecht ſich zur Entſchädigung eigne. Gegen dieſe Entſcheidung ſteht allen Theilen binnen zehntägiger Nothfriſt Berufung auf den endgültigen Ausſpruch der Regierung zu.

Dem Anmelder insbeſondere ſteht aber auch ſtatt des erwähnten Rechtsmittels

binnen gleicher Frist die ebenfalls bei dem Verwaltungsamte anzumeldende Berufung auf Entscheidung der Streitfrage im Rechtswege zu. Letzteren Falles ist die Klage bei deren Verlust binnen einer weiteren unerstreckbaren Frist von sechs Wochen von Ablauf der Berufungs-Einwendungsfrist an gerechnet bei dem zuständigen Gerichte einzureichen und dann die etwa von dem Entschädigungsverpflichteten an die Regierung eingewendete Berufung im Rechtswege mit zu erledigen.

§. 4.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungsrecht.

Als Maßstab für die Entschädigung dient der Kaufwerth der mit dem Verbietungsrechte verbundenen Gewerbeberechtigung zur Zeit des Wegfalles des Verbietungsrechtes dergestalt, daß

a) bei Verbietungsrechten, welche den Mitgliedern einer geschlossenen, der Mehrung oder Minderung nicht unterworfenen Innung zustanden, zwei Drittheile des Verkaufswerthes der Gewerbeberechtigung,

b) bei Verbietungsrechten, welche den Mitgliedern einer, der Mehrung oder Minderung unterliegenden Innung gebührten, die Hälfte des Verkaufswerthes der Gewerbeberechtigung

auf das zu entschädigende Verbietungsrecht gerechnet werden.

§. 5.

Sobald über die angemeldeten Verbietungsrechte derselben Art und desselben Ortes im Verwaltungswege entschieden ist, ob und in wie weit sie zur Entschädigung sich eignen und dieselben ganz oder theilweise als dazu geeignet anerkannt sind, hat das Verwaltungsamt zur Ermittelung der Entschädigungssumme nach den Bestimmungen des §. 4 zu schreiten.

Im Falle über die Entschädigungsberechtigung einzelner Verbietungsrechte gerichtliche Prozesse schweben (§. 3.), ist deshalb diese Ermittelung hinsichtlich der übrigen als zur Entschädigung geeignet anerkannten nicht auszusetzen.

Bei Ermittelung des Kaufwerthes der Gewerbeberechtigungen ist zunächst der Durchschnitt der Preise, welche während der letzten zwanzig Jahre für Gewerbeberechtigungen derselben Art und in demselben Orte bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen oder bei gerichtlichen Würderungen angenommen worden, als Anhalt zu benutzen, hierbei aber der Werth der darunter etwa mit begriffen gewesenen Grundstücke, Geräthschaften und sonstigen Gegenstände zu kürzen.

Aus den für einzelne Gewerberechtigungen zu ermitteln gewesenen Werthssummen ist die Durchschnittssumme als Grundlage für die wegen sämmtlicher in Betracht kommender Verbietungsrechte zu gewährende Entschädigung anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, daß für einzelne Gewerbeberechtigungen deren Werth nicht hat festgestellt werden können. Ebenso ist, wenn der Werth nur Einer Gewerbeberechtigung zu ermitteln gewesen ist, dieser für die sämmtlichen Verbietungsrechte maßgebend.

Fehlt es an den oben angegebenen Anhaltepunkten für die Werthsermittelung, so ist der Verkaufswerth durch Würderung von drei zu vereidenden Sachverständigen festzustellen. Von diesen Sachverständigen benennen die anerkannten Entschädigungsberechtigten insgesammt, nach Stimmenmehrheit, Einen, der Vertreter des Staats-Fiskus den Zweiten und das Verwaltungsamt den Dritten.

Auf das Verwaltungsamt geht das Recht zur Erwählung des betreffenden Sachverständigen dann über, wenn die den Parteien zu setzende Frist zu Bezeichnung eines Sachverständigen nicht eingehalten wird.

Als Würderungssumme gilt der aus den Taxen der drei Sachverständigen gezogene Mittelpreis, dafern dieselben über eine gemeinschaftliche Taxe sich nicht verständigen können.

§. 6.

Bei Feststellung der Entschädigung für solche Verbietungsrechte, die mit den von der Domainen-Verwaltung verliehenen Fleischbänken verbunden waren, ist von der nach §§. 4 und 5 zu berechnenden Summe zu Gunsten des Domanialvermögens ein Betrag zurückzurechnen, welcher dadurch gefunden wird, daß man die von der Domainen-Verwaltung nach einem 100jährigen Durchschnitt bezogene Jahreseinnahme an Kauf- und Lehngeld mit dem 15fachen Betrage zu Capital erhebt. Diese Berechnung wird für jeden Ort, in welchem solche Fleischbänke vorhanden sind, besonders aufgestellt.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der nach §§. 5 und 6 vorgenommenen Werthsermittelung hat das Verwaltungsamt die Berechtigten, sowie den Vertreter des Staats-Fiskus zu hören. Gelingt es demselben dabei nicht, unter den Betheiligten über die Höhe des zu gewährenden Entschädigungs-Kapitals eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger oder anderer Real-Berechtigter nicht bedarf, so ist von demselben hierüber geeigneten Falles nach etwaiger Vervollständigung der vorgenommenen Werthsermittelungen zu entscheiden.

Gegen dieſe Entſcheidung iſt binnen zehntägiger Nothfriſt Berufung auf den alsdann endgültigen und im Falle der Berufungseinwendung auch nur von einem Theile der Entſchädigungsberechtigten für die Geſammtheit maßgebenden Ausſpruch der Regierung oder von Seiten der Entſchädigungsberechtigten auf die Entſcheidung im Rechtswege nachgelaſſen. Letzteren Falles iſt förmliche Klage binnen ſechswöchentlicher ausſchließlicher Friſt, vom Tage des Ablaufes der Berufungseinwendungsfriſt an gerechnet, einzureichen und dann die von dem Vertreter des Staats-Fiskus an die Regierung etwa eingewendete Berufung, ſoweit dieſelbe denjenigen Berechtigten betrifft, welcher Klage erhoben hat, im Rechtswege mit zu erledigen.

§. 8.

Hinſichtlich derjenigen Berechtigten, deren Verbietungsrechte als zur Entſchädigung geeignet im Rechtswege anerkannt werden (§. 3), findet nach Beendigung des Prozeſſes das im §. 6 angeordnete Verfahren gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Statt, daß im Verwaltungswege die für nicht ſtreitig geweſene Gewerbeberechtigungen feſtgeſtellten Werthsbeträge auch für die nachträglich zur Entſchädigung gelangenden Berechtigungen gelten.

§. 9.

Von der endlichen Feſtſtellung der Entſchädigungs-Kapitale überhaupt hat das Verwaltungsamt den Vertreter des Staats-Fiskus zu benachrichtigen.

§. 10.

Das feſtgeſtellte Entſchädigungs-Kapital tritt allenthalben an die Stelle des weggefallenen Rechts.

§. 11.

Das Entſchädigungs-Kapital wird den Berechtigten von dem Tage an, an welchem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, bis zur Auszahlung mit 3½ Procent jährlich verzinſt.

§. 12.

Pachter von Gewerbeberechtigungen, mit denen zur Zeit des Pachteinganges ein der Entſchädigung unterliegendes Verbietungsrecht verbunden war, haben an den Verpachter auf die Dauer der Pachtung nur einen Anſpruch auf Gewährung der Zinſen von dem geſammten Entſchädigungs-Kapital.

Dem Pachter iſt jedoch auch geſtattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulöſen; nur

muß dann die deßfallsige Erklärung längstens vier Wochen vor Einführung der Gewerbe-Ordnung erfolgen.

§. 13.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Verbietungsrecht verbunden ist, Hypotheken oder andere der Einzeichnung im Hypotheken-Buche unterliegende Rechte eingetragen, oder doch vorgemerkt, so sind die Entschädigungs-Kapitale der Hypothekenbehörde zu überweisen, die das Interesse der Real-Gläubiger nach Maßgabe des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 (Ges. Samml. 1849 S. 101) wahrzunehmen hat.

Haften auf dem Rechte oder auf dem Grundstücke, mit welchem ein solches Recht verbunden ist, Real-Lasten oder Ablösungs-Renten für frühere Real-Lasten oder andere Abentrichtungen, so sind die desfallsigen Berechtigten befugt, die Aufhebung jenes Verhältnisses und die Befriedigung aus den für den Wegfall der Verbietungsrechte ermittelten Entschädigungs-Kapitalen zu verlangen. Kann jedoch der Verpflichtete nachweisen, daß die gedachten Lasten dem Grundstücke schon vor der Verbindung der Gewerbeberechtigung mit demselben aufgeruht haben, so kann der Berechtigte aus dem Wegfalle des Verbietungsrechts einen Anspruch auf Ablösung nicht ableiten.

§. 14.

Die Verhandlungen bei den Verwaltungsbehörden sind sportelfrei. Die nothwendigen Verläge werden aus der Verwaltungscasse dieser Behörden bestritten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Juli 1864.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1864.

№ XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. August 1864, die Ertheilung von Gewerbelegitimations-Karten für Handelsreisende betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die laut Ziffer 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. (Ges. Samml. Seite 15) im Königreiche Sachsen zeither bestandene Beschränkung, wornach Handelsreisende, welche für mehr als ein Handels- oder Fabrikhaus Aufträge besorgen, nicht abgabenfrei zugelassen wurden, aufgehoben worden ist.

Rudolstadt, den 5. August 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in Rudolstadt den 3. September 1864.

№ XXV. Gesetz

vom 19. August 1864, betreffend die Ergänzung des Hypothekengesetzes.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen zur Ergänzung des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1856 (Ges. Samml. 1856 Seite 173 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtages, was folgt:

§. 1.

Sollen Hypothekenrechte im Hypothekenbuche cedirt oder gelöscht werden und der jetzige angeblich rechtmäßige Inhaber der Hypothekenforderung ist außer Stande, sich als solcher durch gerichtliche oder notarielle Urkunden zu legitimiren, so sind, wenn zuvor die sonstigen Beweismittel für die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs, insbesondere auch der betreffende Hypothekenschein, der Hypothekenbehörde vorgelegt worden sind, von dieser auf desfallsigen Antrag mittelst Edictalladung alle diejenigen, welche Ansprüche auf die Forderung und die damit verbundenen Hypotheken zu haben vermeinen, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins bei Androhung des mit der Terminsversäumniß verbundenen Nachtheils, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und der jetzige angeblich rechtmäßige Inhaber der Forderung für den wirklich rechtmäßigen Inhaber derselben und der damit verbundenen Hypothek erklärt und als solcher in das Hypothekenbuch eingetragen bezüglich die Hypothek gelöscht werden solle, zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Wegen der Terminsfrist und der Bekanntmachung der Edictalladung, je nachdem der Betrag der Forderung nur die Summe von 175 Fl. = 100 Thlr. erreicht oder dieselbe übersteigt, sowie wegen des ohne Ungehorsamsbeschuldigung stattfindenden Eintritts der angedrohten Rechtsnachtheile, gelten die Vorschriften im §. 86 des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1856.

§. 2.

Meldet sich in dem anberaumten Termine Niemand, so ist der jetzige angeblich rechtmäßige Inhaber der Forderung nunmehr mittelst Erkenntnisses für den rechtmäßigen Inhaber zu erklären und als solcher in das Hypothekenbuch einzutragen, auch hiernach zu Cessions- und Löschungs-Erklärungen befugt.

Meldet sich im Edictaltermine Jemand, welcher einen Anspruch auf die fragliche Hypothekenforderung erhebt, so hat die Hypothekenbehörde denselben unter Festsetzung einer 6wöchigen Frist zur Geltendmachung seines Anspruchs im förmlichen Rechtswege bei Strafe des Ausschlusses anzuweisen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der Anmeldung findet nicht statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Schwarzburg, den 19. August 1864.

(L.S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Bamberg.

№ XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. August 1864, die Aenderung und Ergänzung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Gränzen des Zollvereines eingehenden Waaren betreffend.

In Gemäßheit getroffener Vereinbarungen unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereines werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen des unterm 27. December 1833 publicirten Regulativs über die Behandlung der über die Gränzen des Gebietes des Gesammt-Zoll-Vereines mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung hierdurch auf höchsten Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zu §. 1.

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabeorte mit der Briefpost versendet werden und mittelst der Staatsposten oder der Fürstl. Thurn und Taxis'schen Lehnspost vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr

Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über 15 Loth Zollgewicht beträgt, von de Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltserklärung begleite: sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Verabfertigung an der Gränze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. (Gesetzsammlung vom Jahre 1856, Seite 70).

Zu §. 2 und 3.

Die nach Ziffer V. im zweiten Absatze und nach Ziffer VI. der fünften Abtheilung des Vereins-Zolltarifs (Gesetzsammlung vom Jahre 1845, Seite 91) zu Gunsten von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porcellan, Steingut und kurzen Waaren, so wie aller sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände getroffenen Ausnahmebestimmungen finden auch auf den Postverkehr Anwendung, und zwar die Ausnahmebestimmung unter Ziffer V. im zweiten Absatze auch in solchen Fällen, wo die vorgedachten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.

Rudolstadt, den 19. August 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1864.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. September 1864, die Aufhebung der Uebergangsstelle zu Buttlar und die Vereinigung derselben mit der Großherzoglich Sächsischen Steuer-Receptur zu Geisa betr.

Nachdem nach einer Mittheilung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung die Aufhebung der Uebergangsstelle zu Buttlar und die Vereinigung derselben mit der Großherzoglichen Steuer-Receptur zu Geisa vom 1. November v. J. verfügt worden ist und in Folge dessen von diesem Zeitpunkte ab für den übergangssteuerpflichtigen Verkehr zwischen Vacha und Hünefeld, sowie für die Abfertigung von Spirituosen mit Bonifications-Anspruch in dieser Richtung nur die Uebergangsstraße über Geisa nach und von Hünefeld eröffnet bleiben wird, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 27. September 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 5. November 1864.

№ XXVIII. Miniſterial-Bekanntmachung

vom 30. September 1864, den Gewerbebetrieb von Ausländern im Fürſtenthume und den Verkehr über die Gränze betreffend.

In Hinblick auf §§. 19 und 20 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April d. J. wird hierdurch nach erfolgtem Einvernehmen mit den betreffenden Staatsregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen des Gewerbebetriebes von Ausländern und des Verkehrs über die Gränze zwiſchen dem hieſigen Fürſtenthume und dem Großherzogthume Sachſen-Weimar, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, ſowie dem Fürſtenthume Reuß j. L. (Gera) vom 1. October d. J. ab Gegenſeitigkeit beſteht.

Rudolſtadt, den 30. September 1864.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ XXIX. Miniſterial-Bekanntmachung

vom 25. October 1864, die am 3. December 1864 ſtattfindende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereins beſtehenden, durch die Bekanntmachung vom 28. Auguſt 1846 (Geſ.-Samml. 1846 S. 52 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarung iſt am 3. December d. J. im Fürſtenthume eine neue Volkszählung vorzunehmen, welche in den nächſtfolgenden drei Jahren bei der Berechnung der dieſſeitigen Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollerträgen zur Grundlage zu dienen hat.

Mit derſelben ſoll eine Gebäude- und Viehzählung verbunden werden.

Indem Wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir sämmtlichen Gemeinde-Vorständen des Landes und den Vertretern der Gutsbezirke, durch welche jene Erhebungen zu bewerkstelligen sind, die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, nochmals besonders zur Pflicht. Zugleich werden noch folgende Anordnungen getroffen:

1.

Auch bei der bevorstehenden Volkszählung sind durchgängig dieselben Grundsätze zu befolgen, welche die Bekanntmachung vom 28. August 1846 festsetzt.

2.

Die Volkszählung wird dergestalt ausgeführt, daß durch die betreffenden Gemeinde-Vorstände und Gutsbezirks-Vertreter am 2. December d. J. in jedes zu der Gemeinde bezüglich dem Gutsbezirke gehörige Haus eine Hausliste gegeben wird, welche sämmtliche Haushaltungs-Vorstände hinsichtlich aller zu ihrem Haushalte gehörigen Bewohner des Hauses am 3. December in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen gewissenhaft auszufüllen haben.

Am 5. December haben die Gemeindevorstände bezüglich Gutsbezirks-Vertreter die ausgefüllten Hauslisten von den Besitzern abholen zu lassen.

Die Abholung der Listen ist ununterbrochen fortzusetzen und möglichst am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am 6. December, zu beendigen.

Während des Einsammelns ist in jedem Hause sofort die Richtigkeit einer jeden Liste zu prüfen, auch sind etwa nothwendige Berichtigungen vorzunehmen.

Hierauf sind die eingesammelten, bezüglich berichtigten Listen unverzüglich zu Orts- bezüglich Gutsbezirks-Listen zusammenzustellen und sind diese nach ihrer Vollendung, mit einem Zeugniß der erfolgten Prüfung und Richtigkeit versehen, unter Beifügung sämmtlicher Hauslisten an die Fürstlichen Landraths- resp. Verwaltungs-Aemter abzugeben.

3.

Gleichzeitig mit den Hauslisten werden die Fragen zu den Erhebungen über die Gebäude und den Viehstand ausgegeben und nach geschehener schriftlicher Beantwortung wieder eingesammelt.

Aus denselben sind Orts- und Gutsbezirks-Tabellen über die Privatgebäude und den Viehstand zusammenzustellen und zugleich mit den Bevölkerungslisten und der Be-

antwortung des Frageplanes über die öffentlichen Gebäude an die Fürſtlichen Landraths- reſp. Verwaltungs-Aemter abzugeben.

4.

Die Netze zu den Ortslisten über die Bevölkerung, die Privatgebäude und den Viehſtand werden den Gemeinde-Vorſtänden und Vertretern der Gutsbezirke durch die Fürſtlichen Landraths- reſp. Verwaltungs-Aemter mitgetheilt werden.

5.

Die bei der Volkszählung ſowohl als bei der Anfertigung der Ortstabellen über die Privatgebäude und den Viehſtand zu beobachtenden einzelnen Vorſchriften werden in eine beſondere Inſtruction zuſammengeſtellt werden, welche den Gemeinde-Vorſtänden und Vertretern der Gutsbezirke ebenfalls durch die Fürſtlichen Landraths- reſp. Verwaltungs-Aemter mitgetheilt werden wird.

6.

Von Seiten der Landraths- und Verwaltungs-Aemter ſind die Orts- und Gutsbezirks-Liſten ſowohl als die Hausliſten einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und daraus die Bezirksliſten aufzuſtellen.

Dieſe ſind alsdann, mit dem Prüfungs- und Richtigkeits-Atteſte verſehen, ſpäteſtens bis zum Schluß des Monats Januar 1865 mit Bericht, welcher die nach Befinden erforderlichen Erläuterungen zu enthalten hat, an die Fürſtliche Regierung einzuſenden.

Daſſelbe gilt von den Gebäude- und Viehſtandsliſten.

Rudolſtadt, den 25. October 1864.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1864.

№ XXX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung, betreffend die Ermächtigung des hiesigen Fürstlichen Amtes zur Erörterung und erstinstanzlichen Entscheidung der wegen des Wegfalls innungsmäßiger Verbietungsrechte hierorts erhobenen Entschädigungsansprüche, vom 12. November 1864.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 8. Juli 1858 (Gesetzsammlung 1858 Seite 178) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Höchster Genehmigung auch die Erörterung und erstinstanzliche Entscheidung der wegen des Wegfalls innungsmäßiger Verbietungsrechte hierorts erhobenen Entschädigungsansprüche (§. 2 folg. des Gesetzes vom 9. Juli d. J., Ges.-Samml. 1864 S. 158 folg.) dem hiesigen Fürstlichen Amte übertragen worden ist.

Rudolstadt, den 12. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** Mittwoch den 23. November 1864.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. November 1864, die gegenseitige Zulassung der von den hiesigen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen im Marktverkehr und beim Hausirhandel betreffend.

In dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen ist an Jahrmärkten den hiesigen Gewerbetreibenden gegenwärtig auch der Gebrauch der von diesseitigen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen gesetzlich gestattet.

In Folge dieser Bestimmung, sowie auf Grund der mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Regierung abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft sind Handelsleute aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nicht nur bei Jahrmärkten ebenfalls mit solchen Gewichten und Waagen zuzulassen, welche das Stempelzeichen einer Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Aichungsbehörde an sich tragen, sondern es ist auch den Angehörigen beider Staaten gegenseitig gestattet, im kleinen Marktverkehr, namentlich bei Wochenmärkten und beim Hausirhandel sich der von ihren einheimischen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen zu bedienen.

Rudolstadt, den 16. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechzehntes Stück vom Jahre 1864.

№ XXXII. Ministerial-Bekanntmachung
vom 1. December 1864, die Uebereinkunft mit dem Königlich Bayerischen Gouvernement, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterthanen betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft mit dem Königlich Bayerischen Gouvernement wegen des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Unterthanen, wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern zu München ausgewechselt worden ist, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Die Königlich Bayerische Staatsregierung und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung haben sich mit der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten landesherrlichen Genehmigung betreffs des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Königlich Bayerischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen über folgende Grundsätze geeinigt, welche in den beiderseitigen Staaten fortan zur Anwendung kommen.

1. Bei ungemischt protestantischen Ehen steht das Recht zur Trauung dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zu. Es ist jedoch

2. den letzteren unbenommen, sich mit Einwilligung des hienach berechtigten

Ausgegeben in Rudolstadt Mittwoch den 21. December 1864.

Pfarrers, — die gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals verweigert werden darf, — von einem andern Pfarrer trauen zu lassen;

3. der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte selbst schreiten, bevor nicht von dem ausländischen Pfarrer ein Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Endlich steht

4. den Brautleuten gemischter und ungemischter katholischer Confession, sowie überhaupt anderer Glaubensgenossen die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dessen zu Urkunde ist in Folge Höchster Ermächtigung die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern zu München ausgetauscht worden.

Rudolstadt, den 3. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
(gez.) v. Bertrab.

№ XXXIII. Verordnung

vom 8. December 1864, betreffend den Vorbehalt der Rinden von den in den Fürstlichen Waldungen der Fürstlichen Oberherrschaft erkauften Nutzhölzern.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnen Wir hiermit zur Vermeidung von Mißverständnissen für die Fürstlichen Forste der Oberherrschaft wie folgt:

1. Bei dem Verkaufe von Blochen, anderen Nutzholzstücken Stämmen und Stangen in den Fürstlichen Waldungen werden die Rinden insofern sie den Käufern nicht ausdrücklich zugestanden sind, vorbehalten. Wenn die Benutzung der Rinden dem Käufer zugestanden wird, bleibt die Verordnung vom 15. Januar 1861 in Kraft.
2. Die Modalität der Nutzbarmachung der Rinden bleibt den Fürstlichen Forstämtern überlassen.

Rudolstadt, den 8. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Finanzcollegium.
v. Ketelhodt.

G. Keller.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1864.

№ XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. December 1864, den Handels-Vertrag mit dem Königreiche Siam betreffend.

Nachdem der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreiche Siam andererseits, unterm 7. Februar 1862 zu Bangkok abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag allseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der im Artikel 20 desselben erwähnte Tarif und die nach Artikel 22 festgesetzten Handelsbestimmungen bei der Fürstlichen Geheimen-Canzley eingesehen werden können.

Rudolstadt, den 16. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 31. December 1864.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereines und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereines, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz

einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Rameśr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen

gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den kontrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte

vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respektiven Staaten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Funktionen nicht eher antreten dürfen als bis sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Die Deutschen kontrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Konsular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Konsul oder Konsul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Konsul oder Konsular-Agenten zur Vertretung des General-Konsuls oder Konsuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Konsuln oder Konsuln ernannt werden.

Der Deutsche Konsular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Kontrolle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Konsular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Konsuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Konsulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reklamation vorab dem Deutschen Konsular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa-Kanal, von seiner Mündung in den Tschaupja-Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut-Kanals mit dem Flusse Bangpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharadschah, die Silschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum Meklong-Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi und von dort nach der Mündung des Bangputsa-Kanals in den Tschaupja-Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem oder an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Dritttheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der Deutsche Konsular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Konsular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Konsular-Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personal-Beschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Konsular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Konsular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1) auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Kanal Klong-padung-krung-kraſem gelegen ist, und
2) auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Kanals Klong-padung-krung-kraſem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehen Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Konsular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung

richten, worauf dieſe einen Beamten ernennen wird, der gemeinſchaftlich mit den Konſular-Beamten den Betrag der Kaufſumme der Billigkeit gemäß beſtimmen und feſtſetzen, und die Grenzen des Grundſtücks ziehen und fixiren ſoll. Die Siameſiſche Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutſchen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutſcher Unterthanen wird unter dem Schutze des Diſtrikts-Gouverneurs und der betreffenden Lokal-Behörden ſtehen, der Eigenthümer aber hat ſich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieſelben zugehenden ordentlichen Anweiſungen zu fügen und iſt den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meiſtbegünſtigten Nation.

Unterthanen der Deutſchen kontrahirenden Staaten ſollen ferner überall in Siam nach Minen zu ſchürfen und ſolche zu eröffnen die Befugniß haben, und ſobald die gehörigen Nachweiſe geliefert werden, ſoll der Konſular-Beamte in Verbindung mit den Siameſiſchen Behörden die geeigneten Bedingungen und Beſtimmungen feſtſetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenſo ſollen, nachdem in gleicher billiger Weiſe die diesfallſigen Bedingungen und Beſtimmungen zwiſchen dem Konſular-Beamten und den Siameſiſchen Behörden verabredet worden ſind, Deutſche Unterthanen auch jede Art von Fabrik-Geſchäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Geſetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend ſich aufhaltender Unterthan eines der kontrahirenden Deutſchen Staaten gegen einen Siameſen Grund zu klagen oder irgend einen Anſpruch zu machen hat, ſo ſoll er ſeine Beſchwerde zunächſt dem Deutſchen Konſular-Beamten vorlegen, und dieſer, nach geſchehener Prüfung der Sache, dieſelbe gütlich auszugleichen ſuchen. Ebenſo ſoll der Konſular-Beamte, wenn ein Siameſe eine Klage gegen einen Deutſchen Angehörigen hat, dieſelbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht ſein; ſollte in ſolchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen ſein, ſoll der Konſular-Beamte ſich an den kompetenten Siameſiſchen Beamten wenden, und beide ſollen dann, nach gemeinſchaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entſcheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen ſollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutſchen Staaten iſt, durch den Konſular-Beamten den betreffenden Deutſchen Geſetzen gemäß beſtraft, oder der Schuldige ſoll zur Beſtrafung

nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Akt der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Konsular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der kontrahirenden Deutschen Staaten befinden und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Konsular-Beamten, auf dießfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Konsular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines anderen Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Lokal-Behörden sich an den Deutschen Konsular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen kontrahirenden Staaten, der im

Königreiche Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Konsular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Konsular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreiches das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern, oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Konsular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respektiven Konsular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen

die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffes und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Konsular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der kompetenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Aus-Fuhrzölle sollen die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl bei dem Eingehen wie bei dem Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Anker-Geldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden möchten,

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Prozent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Konsular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde Statt finden, welche, nachdem sie erforderlichen Falles jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolles von drei Prozent kann die Waare frei von jeder weiteren Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueber-

haupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und eben so sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und eben so, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbotes oder eines besonderen Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiziren ist, auf die Erfüllung von Contrakten, welche in gutem Glauben vor der Publikation desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contrakte in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China oder Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot dadurch bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen kontrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Konsular-Beamten der kontrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den kontrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer anderen Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, können die kontrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo Statt finden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten und die Ratifikationen desselben sollen binnen achtzehen Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechs-

zig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(LS) (gez.) **Graf Eulenburg.**
(LS) (gez.) **Krom=ma Lu=ang Wougsa Ti=raat Sen=nit.**
(LS) (gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(LS) (gez.) **Tschaupraja Nawiwong Maha Kosatibodi.**
(LS) (gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(LS) (gez.) **Praja Montri Prakralahoom Faintie.**

№ XXXV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 13. December 1864, die Ertheilung eines Privilegiums für A. Mosselmann & Comp. zu Paris auf ein neues Verfahren, künstlichen Dünger aus thierischen Auswürfen oder ähnlichen befruchtenden Stoffen mit fettem Kalk zu erzeugen.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi ist dem A. Mosselmann & Comp. zu Paris ein Privilegium auf ein neues Verfahren, künstlichen Dünger aus thierischen Auswürfen oder ähnlichen befruchtenden Stoffen mit fettem Kalk zu erzeugen, in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, dieses von ihm erfundene Verfahren in Anwendung zu bringen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimeraths=Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs=Patenten in den deutschen Zollvereins=Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 13. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Bertrab.

K. A. Vater.

XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. December 1864, die zwischen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizeistraffachen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende der Königlich Sächsischen Regierung ausgewechselt worden ist, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstl. Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt ist wegen der in Criminal- und Polizeistraffachen erwachsenden Kosten folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird (vergl. jedoch Art. 2).

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Boten-

löhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falls zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Offizialsachen im Sinne von Art. 28 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, soweit dieses zulässig, behandelt, in keinem Falle aber soll den Königlich Sächsischen Behörden Postgeld angesonnen werden.

Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren, vom 1. December d. J. an gerechnet, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

Rudolstadt, den 4. November 1864.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

(gez.) v. Bertrab.

Sachregister
zur
Gesetz-Sammlung für das Jahr 1864.

A.

Seitenzahl

Abzugsgeld, Uebereinkunft mit dem K. Niederländischen Gouvernement wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes 3
Altenburg. S. Sachsen-Altenburg 18
Apothekergehülfen, Annahme und Verpflichtung derselben 93
„ Eidesformel für dieselben 94
Arzneitaxe pro 1864 39

B.

Bayern, Uebereinkunft mit dem K. Bayern wegen des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen Bayersch. und Schw.-Rudolst. Unterthanen 173
Bevölkerung, deren Zählung 168
Bierbrauerei. S. Haustrunkbereitung 131
Bremen, Beitritt der freien Stadt Bremen zu der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten über Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende . 35
Buttlar, Aufhebung der Großherzogl. S. Uebergangsstelle das. 167

C.

Chili, Handels- ꝛc. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit der Republik Chili . . 4
Convention. S. Vertrag.
Criminal-Untersuchungen, Uebereinkunft mit S. Altenburg wegen der in solchen Fällen erwachsenden Kosten 18
„ desgl. mit dem Königreiche Sachsen 189

D.

Depositalordnung vom 23. März 1855, Abänderung der §§. 13 und 29 derselben 25
Dünger, künstl., dessen Erzeugung 188

E.

Ehen zwischen Bayerisch. und Schw.-Rudolst. Unterthanen, deren Trauung . . 173
Eide, Form der Eide für Apotheker 94
Entschädigung für den Wegfall innungsmäßiger Verbietungsrechte 158
Erbschaftsabgabe, Vereinbarung mit dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Aufhebung dieser 3
Etat. S. Staatshaushaltsetat 35

F.

Forstgehülfen erster Classe, rechtliche Stellung derselben 26

G.

Seitenzahl

Gebäudezählung, diese findet mit der Volkszählung statt 168
Geisa, Vereinigung der Uebergangsstelle zu Buttlar mit der Großh. S. Steuerreceptur zu Geisa 167
Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende, deren Ertheilung . . 15. 35. 163.
Gewerbe-Ordnung 61
„ Ausführungs-Verordnung hierzu 135
„ wegen der zu leistenden Entschädigung für den Wegfall der durch die Gewerbe-Ordnung aufgehobenen innungsmäßigen Verbietungsrechte 158
„ Uebertragung der erstinstanzlichen Entscheidung über die durch das vorerwähnte Gesetz erhobenen Ansprüche an das F. Amt hier 171
„ Gewerbebetrieb von Ausländern und Verkehr über die Gränze 168
Gewerbewesen, Vereinbarung mit Schw.-Sondershausen wegen der gegenseitigen Zulassung der von den beiderseitigen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen im Marktverkehr 2c. 172
Gewichte. S. Marktverkehr 172

H.

Häuserzählung. S. Gebäudezählung 168
Handelsgesetzbuch, Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche . 95
Handelsregister, Form und Führung derselben 107
Handelsreisende, Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten an solche . . . 15
„ Bremens Beitritt zu dieser Bestimmung 35
„ Aufhebung der zeither im Königreiche Sachsen bestandenen Beschränkung, wornach Handelsreisende, welche für mehr als ein Handels- 2c. Haus Aufträge besorgen, nicht abgabenfrei zugelassen wurden 163
Handelssachen, Veröffentlichung der Eintragungen und Sportelansätze in solchen . 107
Haustrunkbereitung aus Malzschrot, Ertheilung der Erlaubniß hierzu . . . 131
Hölzer. S. Nutzhölzer 174
Hypothekengesetz von 1856, Ergänzung desselben 164

I.

Innungsmäßige Verbietungsrechte, die für die Aufhebung derselben zu leistende Entschädigung 158
Justizamt Rudolstadt, demselben wird die Ermächtigung zur Erörterung und erstinstanzlichen Entscheidung der wegen des Wegfalls innungsmäßiger Verbietungsrechte erhobenen Entschädigungsansprüche übertragen . . 171

K.

Kesselbierbrauerei. S. Haustrunkbereitung 131
Krankencassen, Verpflichtung der Gewerbegehülfen zu Beiträgen an solche . . 89

L.

Landtag, dessen Einberufung. 1

M.

Seitenzahl

Marktverkehr, Vereinbarung mit Schw.-Sondershausen wegen gegenseitiger Zulassung der von den beiderseitigen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen im Marktverkehre und beim Hausirhandel . . . 172
Militairpflicht, Zuständigkeit der Behörden zur Verhängung der durch das Gesetz über die Militairpflicht vom 9. Febr. 1855 bestimmten Strafen . . 21
Mosselmann & Comp. in Paris; Ertheilung eines Privilegiums an dieselben auf ein neues Verfahren, künstlichen Dünger ꝛc. zu erzeugen . . . 188

N.

Niederlande, Uebereinkunft mit dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes 3
Nutzhölzer, Benutzung der Rinden von solchen 174

P.

Pharmacopöe, K. Preuß., eine neu erschienene Auflage von dieser . . . 17
Polizei-Untersuchungen, Uebereinkunft mit S. Altenburg wegen der in solchen erwachsenden Kosten 18
„ desgl. mit dem Königreiche Sachsen 189
Privilegium, Ertheilung eines solchen an A. Mosselmann u. Comp. zu Paris auf ein neues Verfahren, künstlichen Dünger ꝛc. zu erzeugen . . . 188
Proceß-Ordnung. S. Strafproceß-Ordnung 27

R.

Reuß j. L., Fürstenthum, Vereinbarung mit demselben wegen der Gegenseitigkeit im Gewerbebetriebe 168
Rinden von Nutz- ꝛc. Hölzern, deren Benutzung 174
Rudolstädter Justizamt. S. Justizamt Rudolstadt 171

S.

Sachsen, Aufhebung der im Königreiche Sachsen bestandenen Beschränkung hinsichtlich der von Handelsreisenden auszuführenden Aufträge . . . 163
„ Uebereinkunft mit dem K. Sachsen wegen der in Criminal- und Polizeistrafsachen erwachsenden Kosten 189
Sachsen-Altenburg, desgl. mit S.-Altenburg 18
„ Vereinbarung mit S.-Altenburg wegen der Gegenseitigkeit im Gewerbebetriebe 168
Sachsen-Coburg-Gotha, desgl. mit S.-Coburg-Gotha 168
Sachsen-Meiningen, desgl. mit S.-Meiningen 168
Sachsen-Weimar, desgl. mit S.-Weimar 168
Schulgesetz. S. Volksschulgesetz 33
Schullehrer-Zulagen. S. Volksschulgesetz 33
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, Vereinbarung mit demselben wegen gegenseitiger Zulassung beiderseits justirter Gewichte und Waagen . . 172
Siam, Handels- ꝛc. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit dem Königreiche Siam . . 175
Sportelansätze in Handelssachen 107
Staatshaushaltsetat pro $18^{64}/_{65}$. 35
Strafproceß-Ordnung, Abänderung einiger Bestimmungen derselben und der Strafproceß-Novelle vom 24. Nov. 1854 über den Eintritt der Untersuchungshaft 27

T.

Seitenzahl

Telegraphen-Anstalten, Bestrafung der Verbrechen gegen solche 29
Trauungen, Vertrag mit Bayern wegen des Trauungsrechts bei Ehen zwischen den beiderseitigen Unterthanen 173

U.

Untersuchungshaft, Eintritt derselben. S. Strafproceß-Ordnung 27

V.

Verbietungsrechte. S. Innungsmäßige Verbietungsrechte 158. 171
Verpflegungscassen. S. Krankencassen 89
Vertrag mit dem K. Bayern wegen des Trauungsrechts bei Ehen zwischen den beiderseitigen Unterthanen 173
„ mit dem K. Sachsen wegen der in Criminal- und Polizeistrafsachen erwachsenden Kosten 189
„ mit dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes 3
„ mit dem Großherzogthum S.-Weimar wegen der Gegenseitigkeit im Gewerbebetriebe 168
„ mit dem Herzogthum S.-Altenburg wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten 18
„ mit demselben wegen der Gegenseitigkeit im Gewerbebetriebe 168
„ mit dem Herzogthum S.-Meiningen wegen desgl. 168
„ mit dem Herzogthum S.-Coburg-Gotha wegen desgl. 168
„ mit dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen desgl. 168
„ mit dem Fürstenthume Schw.-Sondershausen wegen gegenseitiger Zulassung beiderseits justirter Gewichte und Waagen 172
S. auch **Zollvereinsstaaten.**
Viehzählung, dieselbe findet mit der Volkszählung statt 168
Volksschulgesetz vom 22. März 1861, einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu diesem 33
Volkszählung, die zu befolgenden Grundsätze bei derselben 168

W.

Waagen. S. Marktverkehr 172
Wechselordnung, Ergänzung derselben 23

Z.

Zählung der Bevölkerung, des Viehstandes und der Gebäude 168
Zollvereinsbestimmungen wegen Abänderung und Ergänzung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Gränzen des Zollvereins eingehenden Waaren 165
Zollvereinsstaaten, Handels- ꝛc. Vertrag derselben mit der Republik Chili . . 4
„ desgl. mit dem Königreiche Siam 175
„ Vereinbarung derselben wegen Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende 15
„ Beitritt der freien Stadt Bremen zu dieser Vereinbarung . 35
„ Aufhebung der im K. Sachsen bestandenen Beschränkung bezüglich der von Handelsreisenden auszuführenden Aufträge . . 163